Staats-Anzeiger
FÜR DAS LAND HESSEN

1Y 6432 A

1970 | Montag, den 5. Januar 1970 | Nr. 1

Seite

Der Hessische Ministerpräsident — Staatskanzlei

Veröffentlichungen des Hessischen Statistischen Landesamtes in der Zeit vom 28. 11. 1969 bis 12. 12. 1969 1

Der Hessische Minister des Innern

Anerkennung ausländischer Pässe; hier: Jordanische Reisepässe 2

Unterbringung der staatlichen Polizei des Landes Hessen . . . 2

Prüfstelle für Betonversuche im Lande Hessen 5

Änderung der Grenze zwischen den Gemeinden Großenlüder und Müs, Landkreis Fulda 5

Eingliederung der Gemeinde Alsberg, Landkreis Gelnhausen, in die Stadt Salmünster, Landkreis Schlüchtern 5

Eingliederung der Gemeinde Flammersbach in die Stadt Haiger, Dillkreis 5

Zusammenschluß der Gemeinden Altenmittlau, Bernbach, Horbach, Neuses und Somborn im Landkreis Gelnhausen zu der neuen Gemeinde „Freigericht" 5

Zusammenschluß der Gemeinde Heldenbergen im Landkreis Friedberg und der Stadt Windecken im Landkreis Hanau zur Stadt „Nidderau" im Landkreis Hanau 5

Zusammenschluß der Gemeinden Langendiebach und Rückingen im Landkreis Hanau zu der neuen Gemeinde „Erlensee" . 6

Zusammenschluß der Gemeinden Ihringshausen, Knickhagen, Simmershausen, Wahnhausen und Wilhelmshausen im Landkreis Kassel zu der neuen Gemeinde „Fuldatal" 6

Der Hessische Minister der Finanzen

Durchführung des Gesetzes über die Gewährung einer einmaligen Überbrückungszulage 6

Anwendung des § 152 HBG; hier: Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts vom 8. 7. 1969 zu den zeitlichen Voraussetzungen für die Gewährung von Unfallausgleich 7

Richtlinien über die Versicherung des Landes Hessen gegen Schaden aller Art 7

Anwendung der Gebührenordnung für Leistungen der Katasterbehörden; hier: Änderung 7

Der Hessische Kultusminister

Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels 8

Änderungen der Satzung der Technischen Hochschule Darmstadt 8

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik

Richtlinien für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten im Bereich der Bergverwaltung 10

Widmung der im Zuge der Landesstraße 3298 neugebauten Straße und Abstufung der Teilstrecke der bisherigen Landesstraße 3298 in der Gemarkung Ehlen, Landkreis Wolfhagen . . 16

Widmung von im Zuge der Landesstraße 3387 neugebauten Strecken sowie Abstufung bzw. Einziehung von Teilstrecken der Landesstraße 3387 in der Gemarkung Niederweimar, Landkreis Marburg 16

Abstufung der Kreisstraßen 28 und 24 in den Gemarkungen Wommelshausen und Bischoffen, Landkreis Biedenkopf . . . 17

Widmung einer im Zuge der Landesstraße 3379 neugebauten Strecke und Abstufung bzw Einziehung von Teilstrecken der Landesstraße 3379 in der Gemarkung Kleinsassen, Landkreis Fulda 17

Abstufung sowie Einziehung von Teilstrecken der Kreisstraße 54 in der Gemarkung Mauers, Landkreis Hünfeld 17

Widmung der im Zuge der Landesstraße 3285 neugebauten Straße sowie Abstufung bzw. Einziehung von Teilstrecken der Landesstraße 3285 in den Gemarkungen Dorlar und Waldgirmes, Landkreis Wetzlar 18

Widmung einer im Zuge der Landesstraße 3071 neugebauten Straße und Abstufung bzw. Einziehung von Teilstrecken der Landesstraße 3071 in der Gemarkung Neustadt, Landkreis Marburg 18

Widmung von im Zuge der Landesstraßen 3172 und 3306 neugebauten Strecken sowie Abstufung bzw. Einziehung von Teilstrecken der Landesstraßen 3172 und 3306 in der Gemarkung Lengers, Landkreis Hersfeld 19

Abstufung der Kreisstraße 175 zwischen Ober-Roden und dem Ortsteil Messenhausen, Landkreis Dieburg 19

Bauschutzbereich für den militärischen Landeplatz Ffm.-Bonames 19

Verlust eines Dienstausweises 19

Der Hessische Sozialminister

Rechtliche Abgrenzung von Sozialhilfe und Jugendhilfe 20

Dienstanweisung für die hessische Gewerbeaufsichtsverwaltung vom 24. 7. 1959; hier: Regelung der Zusammenarbeit zwischen der Gewerbeaufsichtsverwaltung und den Betriebsvertretungen 20

Tierkörperbeseitigung; hier: Überwachung der TKB-Anstalten und bakteriologische Untersuchung der Erzeugnisse aus TKB-Anstalten 21

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten

Dienst- bzw. Arbeitsbefreiung zur Teilnahme am 5. Hessischen Landesturnfest in Kassel 21

Änderung der Postanschrift des Hess. Forstamts Schönstein . 21

Personalnachrichten

Im Bereich des Hessischen Ministers des Innern 21

Im Bereich des Hessischen Ministers der Finanzen 22

Im Bereich des Hessischen Kultusministers 23

Regierungspräsidenten

KASSEL

Auflösung des Standesamtsbezirks Wasenberg und Zusammenschluß mit dem Standesamtsbezirk Treysa 25

Auflösung des Standesamtsbezirks Nieste und Zusammenschluß mit dem Standesamtsbezirk Oberkaufungen 25

Änderung in der Benennung von Wohnplätzen in Gemeinden des Landkreises Fulda 26

Auflösung des Standesamtsbezirks Frankenberg-Land und Zusammenlegung mit dem Standesamtsbezirk Frankenberg-Stadt zu einem neuen Standesamtsbezirk Frankenberg mit Sitz in Frankenberg 26

Vereinbarung über die örtliche Zuständigkeit der Polizei auf der Bundesautobahn 10 zwischen km 282 und 284 26

Buchbesprechungen 26

Öffentlicher Anzeiger

Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltsatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Untermain für das Rechnungsjahr 1970 31

Tierseuchenbeiträge 1970 der Hessischen Tierseuchenkasse Wiesbaden 32

I

Der Hessische Ministerpräsident

Veröffentlichungen des Hessischen Statistischen Landesamtes in der Zeit vom 28. 11. 1969 bis 12. 12. 1969

Erhältlich durch den Buchhandel oder unmittelbar beim Hessischen Statistischen Landesamt, 6200 Wiesbaden Rheinstraße 35/37

	Preis DM
Staat und Wirtschaft in Hessen	
24. Jahrgang · Heft 12 · Dezember 1969	1,50
Aus dem Inhalt:	
Hauptdaten der Entwicklung von Bevölkerung und Wirtschaft in Hessen 1969	
Das Volkseinkommen in Hessen (Methodische Hinweise und erste Ergebnisse 1960 bis 1968)	
Das Verhalten männlicher und weiblicher Wähler verschiedener Altersgruppen (Ergebnisse einer repräsentativen Auszählung bei der Bundestagswahl 1969)	
Im Straßenverkehr verunglückte Kinder	
Hessischer Zahlenspiegel	
Beiträge zur Statistik Hessens	
Nr. 34 Neue Folge	
Viehwirtschaft 1965 bis 1968	3,50
Statistische Berichte	
A I 1, A I 2 — hj 1/69	
Die Wohnbevölkerung der hessischen Gemeinden am 30. 6. 1969	2,50

	Preis DM
B I 3 — j/68 u. j/69 Die Studierenden an den Hochschulen in Hessen im Wintersemester 1968/69 und Sommersemester 1969	1,50
B III 1 — 6/69 Das Verhalten männlicher und weiblicher Wähler, verschiedener Altersgruppen bei der Bundestagswahl 1969 in Hessen	1,—
C I 6 — j/69 Der Anbau von Blumen und Zierpflanzen zum Verkauf in Hessen 1969	—,50
C II 1 — 69/S 2 Die Kartoffelernte 1969 in Hessen	—,50
C II 1 — m 11/69 (erscheint nur für April bis Dezember) Ernteberichterstattung über Feldfrüchte und Grünland in Hessen Anfang November 1969	—,50
C II 5 — j/69 Die Pflanzenbestände in den Baumschulen Hessens 1969 (verglichen mit 1968)	1,—
C III 2 — m 10/69 Die Schlachtungen in Hessen im Oktober 1969	—,50
C III 3 — m 10/69 Milcherzeugung und -verwendung in Hessen im Oktober 1969 (31 Tage)	—,50
C III 6 — m 10/69 Brut und Schlachtungen von Geflügel in Hessen im Oktober 1969	—,50
E I — FI/S — m 10/69 Industrie und Bauhauptgewerbe in Hessen im Oktober 1969 (Vorläufige Ergebnisse)	1,—
F II 1 — m 10/69 Die erteilten Baugenehmigungen in Hessen im Oktober 1969	—,50
F II 5 — j/1968 Die Bewilligung im öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbau in Hessen im Jahre 1968	1,—
F II 10 — vj 3/69 Die Auftragsvergaben im Tiefbau im 3. Vierteljahr 1969	,50
G I 1 — m 10/69 Umsatz- und Beschäftigtenentwicklung im Einzelhandel im Oktober 1969 Schnellmeldung (Vorläufige Zahlen)	,50
G I 1 — m 10/69 Umsatz- und Beschäftigtenentwicklung im Einzelhandel im Oktober 1969	,50
L I 2 — vj 3/69 Die Gemeindefinanzen in Hessen im 3. Vierteljahr 1969 (Vierteljahresstatistik)	1,—
L II 1 — m 10/69 Landes- und Bundessteuern im Oktober 1969 in Hessen (Kassenmäßiges Aufkommen)	—,50
M I 2 — m 10/69 Verbraucherpreise in Hessen im Oktober 1969	1,50

Wiesbaden, 12. 12. 1969

Hessisches Statistisches Landesamt
Z 213 a Az.: 77 a 241 69

StAnz. 1/1970 S. 1

2 Der Hessische Minister des Innern

Anerkennung ausländischer Pässe;

hier: Jordanische Reisepässe

Bezug: Erlaß vom 24. 2. 1969 (StAnz. S. 406)

Nach dem neuen, am 16. Februar 1969 in Kraft getretenen jordanischen Paßgesetz kann nunmehr auch Nichtjordaniern ein jordanischer Reisepaß mit einer Gültigkeitsdauer bis zu einem Jahr ausgestellt werden. In der Spalte „National Status" auf Seite 3 des Passes wird in diesem Falle keine Eintragung vorgenommen. Durch das neue Paßgesetz ist für die seit etwa Oktober 1968 geübte Praxis, Flüchtlingen aus dem Gaza-Streifen einen auf ein Jahr befristeten jordanischen Reisepaß auszustellen, die erforderliche Grundlage geschaffen worden.

Die Inhaber des Passes können, auch wenn sie nicht die jordanische Staatsangehörigkeit besitzen, jederzeit, d. h. auch nach Ablauf der Gültigkeitsdauer des Passes oder im Falle seiner Einziehung oder Ungültigkeitserklärung, ohne besonderes Rückreisevisum nach Jordanien zurückkehren. Es bleibt deshalb bei der mit Bezugserlaß getroffenen Regelung.

Wiesbaden, 15. 12. 1969

Der Hessische Minister des Innern
III A 31 — 23 d

StAnz. 1/1970 S. 2

3

Unterbringung der staatlichen Polizei des Landes Hessen

I. Allgemein

Die Dienststellen der staatlichen Polizei sowie Anlagen und Einrichtungen, die dem Dienstbetrieb bzw. der polizeilichen Ausbildung dienen, sind möglichst in landeseigenen Gebäuden und Liegenschaften unterzubringen. Soweit die landeseigenen Liegenschaften der staatlichen Polizeiverwaltung zur Deckung des Raumbedarfs nicht ausreichen und durch Anfrage bei anderen Ressortverwaltungen im Einzelfall festgestellt ist, daß für polizeiliche Zwecke geeignete Liegenschaften nicht zur Verfügung gestellt werden können sowie Neubauten wegen Mangels an Baugrundstücken oder aus haushaltsrechtlichen bzw. zeitlichen Gründen nicht zu realisieren sind, ist die Anmietung oder Mitbenutzung geeigneter Objekte im Rahmen der jeweils für diese Zwecke im Haushaltsplan veranschlagten Mittel vorzusehen.

II. Raumbedarfsnachweisung und Stellenplan

1. Dem Antrag zur Bereitstellung einer Unterkunft ist grundsätzlich eine Raumbedarfsnachweisung mit Stellenplan für die unterzubringende Dienststelle (vgl. Anlagen 1 und 2) beizufügen. Raumbedarfsnachweisung und Stellenplan bedürfen in jedem Fall meiner Genehmigung.

2. Bei der Ermittlung des Raumbedarfs sind ausschließlich dienstliche Belange maßgeblich. Soweit nicht von mir herausgegebene Richtlinien anzuwenden sind, ist der Raumbedarf im Einzelfall nach Erfahrungssätzen unter Berücksichtigung der neuesten Erkenntnisse und unterkunftsmäßigen Belange für den polizeilichen Einsatz festzustellen.

Die Aufstellung von Raumbedarfsnachweisungen für Baumaßnahmen des Bauhaushalts (Epl. 18) behalte ich mir vor.

III. Landeseigene Liegenschaften

1. Die Prüfung und Feststellung, ob landeseigene Gebäude zur Unterbringung von Dienststellen oder unbebaute Grundstücke für polizeiliche Zwecke im Bereich der staatlichen Polizeiverwaltung zur Verfügung stehen, obliegt jeweils den zuständigen Polizeidienststellen im Einvernehmen mit dem Wirtschaftsverwaltungsamt der Hessischen Polizei.

Anträge auf Überlassung oder Mitbenutzung von landeseigenen Gebäuden und Grundstücken anderer Ressortverwaltungen (z. B. Behördenhäuser oder zur anderweitigen Verwendung freigegebene Liegenschaften) sind mir auf dem Dienstweg vorzulegen, wenn berechtigte Gründe zur Verwendung der Liegenschaften für polizeiliche Zwecke gegeben sind und die benötigten Räumlichkeiten voraussichtlich zur Verfügung gestellt werden können.

2. Für geplante Neubauten von Polizeiunterkünften sowie bei beabsichtigtem Kauf von bebauten Grundstücken für polizeiliche Zwecke führt jeweils auf besondere Weisung das Wirtschaftsverwaltungsamt der Hessischen Polizei im Rahmen der im Haushaltsplan veranschlagten Mittel sowie unter Beachtung aller hierfür geltenden Bestimmungen den Grunderwerb durch. Die Entwürfe der betreffenden Grundstückskauf-(tausch)-verträge bedürfen ausnahmslos meiner Genehmigung und der Zustimmung des Hessischen Ministers der Finanzen.

IV. Anmietung von Unterkünften

1. Bei Bedarf können im Rahmen der im Haushaltsplan veranschlagten Mittel geeignete Objekte zur Unterbringung von Dienststellen und Einrichtungen der staatlichen Polizei angemietet werden, wenn die Feststellungen nach Abschn. I und III getroffen sind und andere Möglichkeiten zur Lösung der Unterbringungsfrage im Einzelfall nicht bestehen.

2. Die Verhandlungen zur Anmietung führt grundsätzlich das Wirtschaftsverwaltungsamt der Hessischen Polizei im Einvernehmen mit den beteiligten Polizeidienststellen unter Beachtung aller maßgeblichen einschlägigen Bestimmungen.

3. Die Entwürfe der Mietverträge bedürfen mit Ausnahme der in meinem Erlaß vom 24. November 1967 — I A 22 — 7 c 18 — 01 — 53 — (nicht veröffentlicht) genannten Fälle meiner Genehmigung und der Zustimmung des Hessischen Ministers der Finanzen.

4. Den Vorschlägen zur Anmietung geeigneter Objekte sind neben den Unterlagen nach Abschnitt II (1.) Grundriß- und Lageplanskizzen mit näheren Angaben über die beabsichtigte Verwendung und ausgewiesenen Flächen (qm) der einzelnen Räume sowie Flächen- und Mietberechnungen beizufügen.

5. Die Anmietung hat in der Regel gegen laufende Mietzahlung zu erfolgen. In begründeten Ausnahmefällen kann zur Deckung bzw. teilweisen Deckung der dem Vermieter in Zusammenhang mit der Bereitstellung von Mieträumen entstehenden Baukosten im Rahmen der im Haushaltsplan veranschlagten Mittel eine Mietvorauszahlung für einen Zeitraum von höchstens 10 Jahren unter folgenden Bedingungen gewährt werden:

a) Die Höhe der Mietvorauszahlung richtet sich nach der Monatsmiete bei Anwendung der nachstehenden Tabelle, die eine Verzinsung des vorauszuzahlenden Gesamtbetrages von jährlich 4 v. H. berücksichtigt.

Dauer der Miet-vorauszahlung Monate	Grund-zahl	Dauer der Miet-vorauszahlung Monate	Grund-zahl	Dauer der Miet-vorauszahlung Monate	Grund-zahl	Dauer der Miet-vorauszahlung Monate	Grund-zahl
3	2,99	33	31,30	63	56,93	93	80,12
6	5,95	36	33,98	66	59,35	96	82,31
9	8,88	39	36,64	69	61,75	99	84,49
12	11,78	42	39,26	72	64,13	102	86,64
15	14,66	45	41,86	75	66,48	105	88,76
18	17,50	48	44,44	78	68,81	108	90,87
21	20,32	51	46,99	81	71,12	111	92,96
24	23,11	54	49,51	84	73,40	114	95,03
27	25,87	57	52,01	87	75,66	117	97,07
30	28,60	60	54,48	90	77,90	120	99,10

Beispiel zur Berechnung des für vier Jahre im voraus zu zahlenden Betrages bei einer Monatsmiete von 500,— DM:

Grundzahl bei 48 Monaten = 44,44

Mietvorauszahlung: 500 · 44,44 = 22 220,— DM

In Ausnahmefällen kann anstatt der Verzinsung nach der Tabelle die ortsübliche Miete entsprechend herabgesetzt werden.

Beispiel für eine herabgesetzte Miete und die sich daraus ergebende Berechnung des Vorauszahlungsbetrages: Ortsübliche monatliche Miete für 200 qm Nutzfläche = 500,— DM = 2,50 DM/qm. Die Miete soll entsprechend dem nach der Tabelle errechneten (verzinsten) Vorauszahlungsbetrag herabgesetzt werden:

$$\frac{22\,220,—}{200} : 48 = 2,31 \text{ DM/qm.}$$

Herabgesetzte monatliche Miete: 200 · 2,31 = 462,— DM

Mietvorauszahlung: 462 · 48 = 22 176,— DM

b) Zu der vom Vermieter beabsichtigten baulichen Maßnahme (die Bauzeichnung ist Bestandteil des Mietvertrages), den hierfür veranschlagten Kosten sowie zur Angemessenheit der berechneten ortsüblichen Miete ist in jedem Fall eine Stellungnahme des zuständigen Staatsbauamtes anzufordern.

c) Die Vorauszahlung des Mietzinses darf nur erfolgen, wenn ausreichende Sicherheiten (vgl. § 574 BGB) gegeben sind. Fehlen diese Sicherheiten, so darf aus zwingenden Gründen die Miete auch dann im voraus gezahlt werden, wenn die Mieträume übernommen sind und eine finanzielle Schädigung des Landes offenbar nicht zu befürchten ist.

d) Der Mietvertrag muß ein Rücktrittsrecht des Landes für den Fall enthalten, daß der Vermieter den zugesagten Neu- oder Umbau nicht planmäßig durchführt. Außerdem sind für das Land das Recht zur Untervermietung oder ein sechsmonatiges Kündigungsrecht bei gleichzeitiger Verpflichtung des Vermieters zur Rückzahlung des nicht abgewohnten Vorauszahlungsbetrages für den Fall vertraglich festzulegen, daß aus organisatorischen Gründen die vorzeitige Aufgabe des Mietobjektes erforderlich wird.

Das Recht des Mieters zur Rückforderung des nicht abgewohnten Vorauszahlungsbetrages bei Verhängung der Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung über die Mietsache ist ebenfalls in den Mietvertrag aufzunehmen.

V. Hausverwaltende Behörde

Das Wirtschaftsverwaltungsamt der Hessischen Polizei ist hausverwaltende Behörde für die landeseigenen Liegenschaften der staatlichen Polizei. Es wird ermächtigt, diese Befugnis auf die Wirtschaftsverwaltungen der Hessischen Bereitschaftspolizei und der Hessischen Polizeischule zu übertragen.

Soweit Maßnahmen der hausverwaltenden Behörde die unterkunftsmäßigen Belange der Polizeidienststellen oder die Nutzung der Liegenschaften für polizeiliche Zwecke berühren, sind die betreffenden nutzenden Dienststellen rechtzeitig zu beteiligen.

Meine Erlasse vom 7. Mai 1956 — III a (3) — 35 v — (StAnz. S. 493), 1. März 1958 — III a (3) — 35 v — (StAnz. S. 332) und 29. April 1960 — III a (3) — 35 v 04 — (StAnz. S. 616) werden hiermit aufgehoben.

Wiesbaden, 3. 12. 1969

Der Hessische Minister des Innern

III A 13 — 35 v 04

StAnz. 1/1970 S. 2

*

Anlage 1
(Abschn. II 1)

.....
(Dienststelle)

Stellenplan

Personal-sollstärke	Bes.-Gr. Verg.-Gr. Lohnempf	Aufteilung der Personalsollstärke auf die Sachgebiete												
Zus.:														

Aufgestellt

....., den .....

.....
(Dienststelle)

.....
(Unterschrift — Dienstbezeichnung)

Geprüft und anerkannt

den .....

Der Hessische Minister des Innern
Im Auftrag

.....
(Unterschrift — Dienstbezeichnung)

Bemerkung:

In den Stellenplan sind die Stellen der planmäßigen und außerplanmäßigen Beamten, Angestellten und Arbeiter aufzunehmen.

Anlage 2
(Abschn. II 1)

Raumbedarfs-Nachweisung

betr.: .....

.....

Bemerkungen:

1. Bei Neubauten können bei Aufstellung der Raumbedarfsnachweisung die Spalten 3 und 7 bis 12 entfallen.
2. Die festgestellte Gesamtfläche der neu zu schaffenden reinen Büroräume (Spalten 14 und 16) abzüglich der Zuschläge (Sp. 20), geteilt durch die Zahl der neu unterzubringenden Personen (Sp. 4), soll eine Quadratmeterzahl ergeben, die zwischen 8—10 liegt. Der Nachweis ist zu erbringen.
3. Personen, die ständig im Außendienst tätig sind und keines Büroraumes bedürfen, sind gesondert aufzuführen.
4. Für Büroraumreserve sind rd. 8—10% der Büroraumfläche vorzusehen.

Nachweis der neuen reinen Büroraumfläche:

Gesamtfläche Spalte 14	=	qm
plus Gesamtfläche Spalte 16	=	qm
zusammen	=	qm
Ab Gesamtfläche der Spalte 20	=	qm
mithin reine Bürofläche	=	qm
Fläche pro Person		
— : —	rd.	qm/Person

Aufgestellt
Wiesbaden, den
Dienststelle

Einverstanden
Wiesbaden, den

Der Hessische Minister des Innern
Im Auftrag
(Unterschrift, Dienstbezeichnung)

Lfd. Nr.	Aufteilg. je nach Art der Dienststelle in Abt./Referate usw.	Besetzung je Raum: Personal-Sollstärke davon: untergebracht in vorhand. Räumen	neu unterzubringen	Bes.-Gr. Verg.-Gr. oder Lohnempfänger	Dienststellung d. Bediensteten und Verwend. d. Raumes	Geplante Unterbringung der Personalstärke: in vorhandenen Räumen: reiner Büroraum: Einzelzimmer Zahl	Einzelzimmer qm	Gemeinsch.-Raum Zahl	Gemeinsch.-Raum qm	Sonderraum Zahl	Sonderraum qm	in neu zu schaffenden Räumen: reiner Büroraum: Einzelzimmer Zahl	Einzelzimmer qm	Gemeinsch.-Raum Zahl	Gemeinsch.-Raum qm	Sonderraum Zahl	Sonderraum qm	Bemerkungen	Zuschläge in Sp. 14 und 15 bereits enthalten qm
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Büroraumreserve																			
Insgesamt:																			

Raumbedarfsnachweisung Rückseite DIN A 3 Querformat.

4

An die Herren Regierungspräsidenten
Darmstadt und Kassel

An den Magistrat der Stadt Frankfurt/Main
— Bauaufsichtsbehörde —
Frankfurt/Main

Prüfstelle für Betonversuche im Lande Hessen

Bezug: Mein Erlaß vom 21. 6. 1951 Az. VB/3 — 61 e 08 (5) Tgb.-Nr. 2583/51

Die Firma Philipp Holzmann AG, Frankfurt/Main hat ihre Prüfstelle für Betonversuche nach Neu-Isenburg verlegt und mit neuen Prüfeinrichtungen gemäß nachstehender Tabelle ausgestattet.

Ort	Anschrift der Prüfstelle	Vorhandene Prüfeinrichtungen					
			Druckpresse für Betonwürfel		Biegepresse für Betonbalken und -platten		
		Prüfgeräte für Zementnormenprüfung	größte Kantenlänge d. Würfel cm	größter Prüfdruck d. Presse Mp	größte Stützweite m	größter Prüfdruck d. Presse Mp	Geräte z. Prüf. d. Betons a. Wasserundurchlässigkeit
Neu-Isenburg	Firma Philipp Holzmann AG, Neu-Isenburg, Bahnhofstraße 328	ja	50	500	2,00	5	ja

Ich bitte, die nachgeordneten Bauaufsichtsbehörden entsprechend zu unterrichten.

Wiesbaden, 2. 12. 1969

Der Hessische Minister des Innern
V A 2 — 64 a 08 — 28/69
StAnz. 1/1970 S. 5

5

Änderung der Grenze zwischen den Gemeinden Großenlüder und Müs, Landkreis Fulda

Die Hessische Landesregierung hat am 9. Dezember 1969 beschlossen:

„Auf Grund der §§ 16 und 17 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. vom 1. 7. 1960 (GVBl. S. 103) wird mit Wirkung vom 1. Januar 1970 nachstehende Grenzänderung vorgenommen:

Aus dem Gebiet der Gemeinde Großenlüder werden ausgemeindet und in das Gebiet der Gemeinde Müs eingemeindet:

Flur 30, Flurstücke 1/2 13 qm, 66/2 12 qm, insgesamt: 25 qm.

Die Auseinandersetzung ist, soweit erforderlich, von der Aufsichtsbehörde durchzuführen."

Wiesbaden, 16. 12. 1969

Der Hessische Minister des Innern
IV A 22 — 3 k 08 — 2/69
StAnz. 1/1970 S. 5

6

Eingliederung der Gemeinde Alsberg, Landkreis Gelnhausen, in die Stadt Salmünster, Landkreis Schlüchtern

Die Hessische Landesregierung hat am 16. Dezember 1969 beschlossen:

„Gemäß § 17 Abs. 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) und § 14 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 1 der Hessischen Landkreisordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 131) wird mit Wirkung vom 1. Januar 1970 die Gemeinde Alsberg, Landkreis Gelnhausen, in die Stadt Salmünster, Landkreis Schlüchtern, eingegliedert.

Die Auseinandersetzung ist, soweit erforderlich, von der Aufsichtsbehörde durchzuführen."

Wiesbaden, 17. 12. 1969

Der Hessische Minister des Innern
IV A 22 — 3 k 08/05 — 3/69
StAnz. 1/1970 S. 5

7

Eingliederung der Gemeinde Flammersbach in die Stadt Haiger, Dillkreis

Die Hessische Landesregierung hat am 16. Dezember 1969 beschlossen:

„Gemäß § 17 Abs. 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) wird mit Wirkung vom 1. Januar 1970 die Gemeinde Flammersbach in die Stadt Haiger im Dillkreis eingegliedert.

Die Auseinandersetzung ist, soweit erforderlich, gemäß § 18 HGO von der Aufsichtsbehörde durchzuführen."

Wiesbaden, 17. 12. 1969

Der Hessische Minister des Innern
IV A 22 — 3 k 08/05 — 4/69
StAnz. 1/1970 S. 5

8

Zusammenschluß der Gemeinden Altenmittlau, Bernbach, Horbach, Neuses und Somborn im Landkreis Gelnhausen zu der neuen Gemeinde „Freigericht"

Die Hessische Landesregierung hat am 16. Dezember 1969 beschlossen:

„Gemäß § 17 Abs. 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) werden mit Wirkung vom 1. Januar 1970 die Gemeinden Altenmittlau, Bernbach, Horbach, Neuses und Somborn im Landkreis Gelnhausen zu einer Gemeinde mit dem Namen

„Freigericht"

zusammengeschlossen.

Die Auseinandersetzung ist, soweit erforderlich, gemäß § 18 HGO von der Aufsichtsbehörde durchzuführen."

Wiesbaden, 17. 12. 1969

Der Hessische Minister des Innern
IV A 22 — 3 k 08/05 — 4/69
StAnz. 1/1970 S. 5

9

Zusammenschluß der Gemeinde Heldenbergen im Landkreis Friedberg und der Stadt Windecken im Landkreis Hanau zur Stadt „Nidderau" im Landkreis Hanau

Die Hessische Landesregierung hat am 16. Dezember 1969 beschlossen:

„Gemäß § 17 Abs. 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) und § 14 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 1 der Hessischen Landkreisordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 131) werden mit Wirkung vom 1. Januar 1970 die Gemeinde Heldenbergen im Landkreis Friedberg und die Stadt Windecken im Landkreis Hanau zu einer Stadt mit dem Namen

„Nidderau"

im Landkreis Hanau zusammengeschlossen.

Die Auseinandersetzung ist, soweit erforderlich, von der Aufsichtsbehörde durchzuführen."

Wiesbaden, 17. 12. 1969

Der Hessische Minister des Innern
IV A 22 — 3 k 08/05 — 3/69
StAnz. 1/1970 S. 5

10

Zusammenschluß der Gemeinden Langendiebach und Rückingen im Landkreis Hanau zu der neuen Gemeinde „Erlensee"

Die Hessische Landesregierung hat am 16. Dezember 1969 beschlossen:

„Gemäß § 17 Abs. 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) werden mit Wirkung vom 1. Januar 1970 die Gemeinden Langendiebach und Rückingen im Landkreis Hanau zu einer Gemeinde mit dem Namen

„Erlensee"

zusammengeschlossen.

Die Auseinandersetzung ist, soweit erforderlich, gemäß § 18 HGO von der Aufsichtsbehörde durchzuführen."

Wiesbaden, 17. 12. 1969

Der Hessische Minister des Innern
IV A 22 — 3 k 08/05 — 4/69
StAnz. 1/1970 S. 6

11

Zusammenschluß der Gemeinde Ihringshausen, Knickhagen, Simmershausen, Wahnhausen und Wilhelmshausen im Landkreis Kassel zu der neuen Gemeinde „Fuldatal"

Die Hessische Landesregierung hat am 16. Dezember 1969 beschlossen:

„Gemäß § 17 Abs. 2 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) werden mit Wirkung vom 1. Januar 1970 die Gemeinden Ihringshausen, Knickhagen, Simmershausen, Wahnhausen und Wilhelmshausen im Landkreis Kassel zu einer Gemeinde mit dem Namen

„Fuldatal"

zusammengeschlossen.

Die Auseinandersetzung ist, soweit erforderlich, gemäß § 18 HGO von der Aufsichtsbehörde durchzuführen."

Wiesbaden, 17. 12. 1969

Der Hessische Minister des Innern
IV A 22 — 3 k 08/05 — 4/69
StAnz. 1/1970 S. 6

Der Hessische Minister der Finanzen

12

Durchführung des Gesetzes über die Gewährung einer einmaligen Überbrückungszulage

Der Hessische Landtag hat am 24. Oktober 1969 das Gesetz über die Gewährung einer einmaligen Überbrückungszulage verabschiedet. Es ist im Gesetz- und Verordnungsblatt 1969 Teil I S. 200 verkündet worden.

Zur Durchführung des Gesetzes gebe ich folgende Hinweise:

1. Bei der Durchführung ist davon auszugehen, daß im Bereich des Bundes, der anderen Länder und im Tarifbereich des BAT entsprechende Regelungen getroffen werden. Abweichungen in der Höhe der Leistungen nach den entsprechenden Regelungen werden nach § 4 Abs. 5 des Gesetzes hingenommen. Ein Ausgleich findet nicht statt. Steht jedoch aus dem vorrangigen Rechtsverhältnis nicht ein voller Betrag zu, weil der Berechtigte sich in einem Teilzeitbeschäftigungsverhältnis oder in einem Vorbereitungsdienst befindet oder ehrenamtlicher Bürgermeister oder Kassenverwalter ist, so wird aus dem nachrangigen Rechtsverhältnis der Unterschied gewährt, der sich nach der Regelung ergibt, die für dieses Rechtsverhältnis maßgebend ist.

2. Unterhaltszuschußempfänger mit Unterhaltszuschüssen nach § 12 der Unterhaltszuschußverordnung erhalten die Überbrückungszulage in Höhe von 300,— DM, wenn sie verheiratet sind oder das 26. Lebensjahr vollendet haben.

3. Praktikanten im Sinne des § 1 Abs. 4 des Gesetzes sind nur diejenigen Praktikanten, die nach § 23 a HBG in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis stehen und Unterhaltsbeihilfen erhalten.

4. Ausgleichszulagen, die auf Grund des Hessischen Besoldungsgesetzes und der Besoldungsänderungsgesetze zu zahlen sind, werden in ihrer Höhe von der einmaligen Überbrückungszulage nicht berührt.

5. Zu den laufenden Versorgungsbezügen rechnen auch übergangsgelder nach § 167 HBG sowie Unterhaltsbeiträge durch Gnadenerweis oder Disziplinarentscheidung.

6. Die Überbrückungszulage für Vollwaisen erhalten auch nichteheliche Kinder, die einen Unterhaltsbeitrag nach § 141 Abs. 2 HBG erhalten.

7. Auf die Überbrückungszulage findet die Kürzungsvorschrift des § 143 HBG keine Anwendung.

8. Empfänger von Vollwaisengeld oder entsprechenden Unterhaltsbeiträgen nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 des Gesetzes sind Vollwaisen, nicht dagegen die Halbwaisen, die nach § 142 Abs. 2 HBG Waisengeld bis zum Satz für Vollwaisen erhalten, weil die Mutter nicht zum Bezug von Witwengeld berechtigt ist und auch keinen Unterhaltsbeitrag in Höhe des Witwengeldes erhält.

Waisen, die Unfallwaisengeld nach § 158 Abs. 1 Nr. 2 HBG erhalten, sind dann als Empfänger von Vollwaisengeld im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 4 des Gesetzes zu behandeln, wenn auch die Mutter nicht mehr lebt. Die elternlosen Enkel stehen hierbei den ehelichen Kindern des Verstorbenen gleich.

9. Nach § 2 Abs. 3 des Gesetzes werden die Halbwaisen, deren lebender Elternteil eine Überbrückungszulage nicht erhält, wie Vollwaisen und damit wie Empfänger von Vollwaisengeld nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 a. a. O. behandelt. Das sind z. B. die Halbwaisen nach § 142 Abs. 2 HBG, deren Mutter nicht zum Bezuge von Witwengeld berechtigt ist und auch keinen Unterhaltsbeitrag erhält.

10. § 3 des Gesetzes erfaßt nur Besoldungsempfänger. Sollte der Fall eintreten, daß ein am 15. Oktober 1969 ohne Dienstbezüge beurlaubter Beamter usw. während des Urlaubs stirbt, so daß vom 1. November bzw. 1. Dezember 1969 an Witwengeld oder Vollwaisengeld zu zahlen sind, bitte ich, § 3 auf die am Ersten des auf den Sterbemonat folgenden Monats vorhandenen Hinterbliebenen entsprechend anzuwenden.

11. Für Besoldungs- oder Versorgungsempfänger, die im Monat Oktober vor dem Stichtag des § 1 des Gesetzes verstorben sind, wir die Überbrückungszulage an die versorgungsberechtigten Hinterbliebenen gewährt. Sind versorgungsberechtigte Hinterbliebene nicht vorhanden, so ist die Überbrückungszulage an die Erben zu zahlen.

12. Besoldungsempfänger, die zu anderen Dienstherren abgeordnet sind, erhalten die Überbrückungszulage nach dem Gesetz. Auf Besoldungsempfänger, die von einem Dienstherrn außerhalb des Geltungsbereichs des Hessischen Beamtengesetzes in den Landesdienst abgeordnet sind, finden die Vorschriften des Gesetzes keine Anwendung.

13. Die Überbrückungszulage bleibt bei der Gewährung von Fahrkostenzuschüssen unberücksichtigt.

14. Die Überbrückungszulage ist lohnsteuerpflichtig.

15. Sofern die Haushaltsmittel für das Rechnungsjahr 1969 durch die Zahlung der Überbrückungszulage überschritten werden, gilt meine Zustimmung für die Mehrausgabe als erteilt.

16. Den Kassen, die Zahlungen der Überbrückungszulage für Landesbeamte ohne Einzelkassenanweisungen durchführen, wird hiermit allgemeine Auszahlungsanordnung nach den Vollzugsbestimmungen zur RRO zu § 68 Abs. 1 Buchst. c erteilt.

Wiesbaden, 15. 12. 1969

Der Hessische Minister der Finanzen
P 1500 A — 401 — I B 21
StAnz. 1/1970 S. 6

13

Anwendung des § 152 HBG;

hier: Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts vom 8. Juli 1969 — BVerwG II C 40.66 und II C 103.67 — zu den zeitlichen Voraussetzungen für die Gewährung von Unfallausgleich

Bezug: Mein Runderlaß vom 19. Dezember 1967 (StAnz. 1968 S. 2)

Das BVerwG hat mit zwei in der Begründung gleichlautenden Entscheidungen vom 8. Juli 1969 — BVerwG II C 40.66 und BVerwG II C 103.67 — zu § 139 BBG festgestellt, daß einem durch Dienstunfall beschädigten Beamten jedenfalls dann Unfallausgleich zu gewähren ist, wenn die Minderung der Erwerbsfähigkeit um wenigstens 25 v. H. über die 13. Woche nach dem Dienstunfall andauert. Die Bemessung dieses Zeitraumes wird im wesentlichen mit der versicherungsrechtlichen Regelung in § 580 RVO begründet.

Da § 139 BBG insoweit dem § 152 HBG entspricht, bitte ich im Interesse einer einheitlichen Verfahrensweise bei Anwendung des § 152 HBG mit Wirkung vom 1. Juli 1969 ebenfalls davon auszugehen, daß eine wesentliche Beschränkung der Erwerbsfähigkeit dann vorliegt, wenn die oben genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Eine spätere Klarstellung in der Richtlinie Nr. 2 zu § 152 HBG bleibt vorbehalten.

Wiesbaden, 10. 12. 1969

Der Hessische Minister der Finanzen
P 1643 A — 18 — I B 02 a
StAnz. 1/1970 S. 7

14

Richtlinien über die Versicherung des Landes Hessen gegen Schaden aller Art

1. Eine Versicherung des Landes gegen Schaden aller Art (Feuer, Wasser, Haftpflicht, Transport, Diebstahl u. a. m.) hat grundsätzlich zu unterbleiben. In Schadensfällen sind die entstehenden Kosten aus Haushaltsmitteln zu decken — Grundsatz der Selbst-(Nicht-)Versicherung —.
2. Ausnahmsweise sind Versicherungen beizubehalten oder zu begründen, wenn
   a) Versicherungspflicht auf Grund gesetzlicher oder ortsstatutarischer Vorschriften oder auf Grund von Verträgen besteht,
   b) besondere Verhältnisse dies als dringend geboten erscheinen lassen und der Minister der Finanzen vorher zustimmt.
3. Zu Nr. 2 a) ist zu beachten:
   Nach § 2 Ziffer 2 des Gesetzes über die Pflichtversicherung für Kraftfahrzeughalter vom 5. 4. 1965 (Bundesgesetzbl. I Seite 213) ist das Land von der Pflicht zum Abschluß einer Haftpflichtversicherung zur Deckung der durch den Gebrauch seiner Kraftfahrzeuge verursachten Schäden befreit. Wegen der Behandlung von Unfällen landeseigener Kraftfahrzeuge wird auf die Richtlinien vom 12. 5. 1969 (StAnz. 1969 S. 975) hingewiesen.

   Eine Befreiung vom Haftpflichtversicherungszwang gilt nach § 43 des Luftverkehrsgesetzes in der Fassung vom 4. 11. 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 1113) auch für das Land als Halter von Luftfahrzeugen.

   Versicherungspflicht besteht hingegen z. B. in gebäudeversicherungsrechtlicher Hinsicht auf Grund älterer Gesetze mit räumlich begrenzter Wirkung.

   Soweit die Versicherungspflicht auf Vertrag beruht, ist bei der nächstmöglichen Vertragsänderung auf ihre Beseitigung hinzuwirken.
4. Zu Nr. 2 b) ist zu beachten:
   Vom Grundsatz der Selbst-(Nicht-)Versicherung ist wegen besonderer Verhältnisse bisher nur in wenigen Fällen abgewichen worden. Die obersten Landesbehörden werden auch künftig nach sorgfältiger Abwägung aller Umstände des einzelnen Falles im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister der Finanzen Ausnahmen zulassen.
5. Bei der Versendung von Wertgegenständen ist nach folgenden Grundsätzen zu verfahren:
   a) Bei der Beförderung von Briefen und Paketen mit Wertinhalt durch die Post ist stets der richtige Wert anzugeben. Wichtige Schriftstücke, Modelle und dergleichen werden je nach ihrer Bedeutung entweder eingeschrieben oder mit einem Wert deklariert, bei dem die Sendungen im inneren Betrieb der Post nicht summarisch nach der Stückzahl, sondern einzeln nachgewiesen werden. Die einschlägigen Bestimmungen der Postordnung sind zu beachten.
   b) Bei Versendung mit der Eisenbahn ist von jeder Wertangabe zwecks Versicherung eines über den Sachschaden etwa hinausgehenden weiteren Interesses an der unversehrten und rechtzeitigen Lieferung (§§ 89, 90 der Eisenbahnverkehrsordnung in der Fassung vom 22. 12. 1957 — Bundesgesetzbl. II S. 2313 —) abzusehen. Dagegen ist der Wert in den Fällen anzugeben, in denen dies durch die Eisenbahntarife vorgeschrieben ist.
   c) Bei Versendung von Verschlußsachen sind die Bestimmungen der Verschlußsachenanweisung zu beachten.

Mein Erlaß vom 17. Januar 1952 — Az.: H 4243 — III a / 1 a (StAnz. S. 126) wird hiermit aufgehoben.

Wiesbaden, 9. 12. 1969

Der Hessische Minister der Finanzen
H 4243 — III A 5 / 51
StAnz. 1/1970 S. 7

15

An
das Hessische Landesvermessungsamt
die Katasterämter

Anwendung der Gebührenordnung für Leistungen der Katasterbehörden;

hier: Änderung

Bezug: Runderlaß vom 5. 8. 1969 (KatGebO-AnwErl.-StAnz. S. 1488)

Nr. 4 Buchst. i) des Bezugserlasses erhält folgende Fassung:

„i) **Siedlung nach dem Reichssiedlungsgesetz**

Nach § 29 des Reichssiedlungsgesetzes (RSG) vom 11. 8. 1919 (RGBl. S. 1429) in der Fassung des Gesetzes vom 28. 7. 1961 (BGBl. I S. 1091) sind alle Geschäfte und Verhandlungen, die zur Durchführung von Siedlungsverfahren im Sinne des RSG dienen, soweit sie nicht im Wege des ordentlichen Rechtsstreites vorgenommen werden, von allen Gebühren und Steuern befreit. Als Siedlungsverfahren im Sinne des RSG gelten die Schaffung neuer Ansiedlungen (Neusiedlung) und die Hebung bestehender Kleinbetriebe (Anliegersiedlung).
Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten hat ferner als Siedlung im Sinne des RSG anerkannt:

1. Eingliederungsmaßnahmen nach dem Bundesvertriebenengesetz gemäß den Verwaltungsanordnungen vom 16. 11. 1954 (StAnz. S. 1156), vom 31. 1. 1956 (StAnz. S. 169) und vom 31. 5. 1957 (StAnz. S. 561) — vgl. hierzu auch Buchst. k) dieses Erlasses;
2. die Umwandlung von Pacht in Eigentum gemäß den Verwaltungsanordnungen vom 29. 8. 1959 (StAnz. S. 983) und vom 2. 2. 1965 (StAnz. S. 257);
3. den Erwerb bestehender Objekte durch Land- oder Waldarbeiter gemäß der Verwaltungsanordnung vom 8. 7. 1966 (StAnz. S. 1045);
4. Aussiedlungen und bauliche Maßnahmen in Altgehöften gemäß der Verwaltungsanordnung vom 16. 6. 1967 (StAnz. Seite 1036) und
5. Vorhaben landwirtschaftlicher Erzeugergemeinschaften gemäß der Verwaltungsanordnung vom 28. 9. 1967 (StAnz. Seite 1330).

Die Gebührenbefreiung ist ohne weitere Nachprüfung zuzugestehen, wenn das Kulturamt oder das gemeinnützige Siedlungsunternehmen versichert, daß es sich um ein Siedlungsverfahren im Sinne des RSG handelt und daß der Antrag oder die Handlung zur Durchführung dieses Verfahrens erfolgt.

Die Gebührenbefreiung erstreckt sich nicht auf die Auslagen."

Wiesbaden, 12. 12. 1969

Der Hessische Minister der Finanzen
Az.: K 3300 A — 301 — IV B 3
StAnz. 1/1970 S. 7

16

Der Hessische Kultusminister

Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels

Bei einem Einbruch in die Helene-Lang-Schule in Frankfurt am Main-Höchst wurde aus einem verschlossenen Tresor u. a. auch das Dienstsiegel der Schule entwendet. Es handelt sich um einen Farbdruckstempel aus Gummi, Ø 35 mm und folgende Umschrift in Großbuchstaben:

Helene-Lang-Schule
Gymnasium in Frankfurt a. M.

Vorstehendes Dienstsiegel wird hiermit für ungültig erklärt; jede Benutzung wird strafrechtlich verfolgt.

Wiesbaden, 12. 12. 1969

Der Hessische Kultusminister
V 1 — 000/074 — 3

StAnz. 1/1970 S. 8

17

Änderungen der Satzung der Technischen Hochschule Darmstadt

Gemäß § 6 Abs. 3 Satz 2 Hochschulgesetz habe ich mit den Erlassen vom

31. 1. 1969 Az.: H II — 410/4 — 59 —
28. 2. 1969 Az.: H II 3 — 410/4 — 64 —
27. 3. 1969 Az.: H II 3 — 410/4 — 66 —
16. 6. 1969 Az.: H II 3 — 410/4 — 75 —
7. 7. 1969 Az.: H II 3 — 410/4 — 79 —
7. 8. 1969 Az.: H II 3 — 410/4 — 88 —

die vom Großen Senat der Technischen Hochschule Darmstadt am 22. 1., 29. 1., 5. 2., 4. 6., 11. 6., 25. 6. und 9. 7. 1969 beschlossenen Änderungen der Satzung der TH Darmstadt in der Fassung des Genehmigungserlasses vom 28. 2. 1968 (St.-Anz. S. 1250, mein ABl. S. 700) genehmigt.

Ich gebe die Satzungsänderungen in der Fassung der Genehmigungserlasse nachstehend bekannt.

Wiesbaden, 22. 12. 1969

Der Hessische Kultusminister
H II 3 — 410/4 — 105 —

StAnz. 1/1970 S. 8

*

ANLAGE

Änderungen der Satzung der Technischen Hochschule Darmstadt

I.

Die Satzung der Technischen Hochschule in Darmstadt wird wie folgt geändert:

1. **§ 10 (Zusammensetzung des Senats)**
wird wie folgt geändert:
a) Abs. 1 bis 3 sowie Abs. 5 erhalten folgende Fassung:
„(1) Mitglieder des Senats sind:
1. der Rektor als Vorsitzender,
2. die Konrektoren,
3. der designierte Rektor mit beratender Stimme,
4. der Kanzler,
5. die Dekane,
6. drei Vertreter der Hochschullehrer, von denen mindestens einer Privatdozent sein muß,
7. vier Vertreter der Wissenschaftlichen Mitarbeiter (Nichthabilitierten),
8. acht Vertreter der Studentenschaft, wobei jede Fakultät durch einen Vertreter vertreten sein soll,
9. zwei Vertreter der Nichtwissenschaftlichen Bediensteten.

(2) Die in Abs. 1 bezeichneten Vertreter können durch ihre Stellvertreter stimmberechtigt vertreten werden. Die Stellvertretung ist nicht auf den Fall der Verhinderung beschränkt.

(3) Der Senat tagt grundsätzlich öffentlich. Auf Empfehlung des Direktoriums oder auf Antrag eines Senatsmitgliedes werden Tagesordnungspunkte in nichtöffentlicher Sitzung behandelt, wenn der Senat dies mit einfacher Mehrheit beschließt. Über die Senatssitzungen wird ein Protokoll veröffentlicht, das die Ergebnisse der Abstimmungen und die tragenden Gründe der Diskussion wiedergibt (Ergebnis- und Motivationsprotokoll). Bestimmte Ausführungen oder Abstimmungen sind vertraulich zu behandeln, wenn dies unter Angabe von Gründen beantragt und von der Mehrheit der Mitglieder des Senats beschlossen wird. Auskünfte über eigene Stellungnahmen und Abstimmungen bleiben unberührt, soweit nicht Vertraulichkeit für die Sache selbst beschlossen wurde.

(5) Bei der Behandlung von Fragen, die die Hessische Landes- und Hochschulbibliothek betreffen, nimmt deren Direktor mit Stimmrecht an den Sitzungen des Senats teil. Entsprechendes gilt für den Vorsitzenden des Vorstandes des Studentenwerks und dessen Stellvertreter in Angelegenheiten, die das Studentenwerk unmittelbar berühren. Bei der Behandlung von Angelegenheiten, die Aufgaben des Personalrats berühren, nimmt dessen Vorsitzender oder ein Vertreter mit Stimmrecht teil."

b) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 6.

2. Die Überschrift des § 11 und dessen Abs. 1, 2 und 4 erhalten folgende Fassung:
„§ 11 Wahl und Amtszeit der Vertreter der Hochschullehrer, der Wissenschaftlichen Mitarbeiter (Nichthabilitierten) und der Studentenschaft

(1) Die Vertreter der Hochschullehrer und deren Stellvertreter werden mit überschneidenden Amtszeiten für zwei Jahre in den Senat gewählt. Die Amtszeit beginnt am 1. September. Die Wahl erfolgt durch eine Versammlung aller Hochschullehrer, die vom Direktorium einzuberufen ist.

(2) Die in § 10 Abs. 1 genannten Vertreter der Wissenschaftlichen Mitarbeiter (Nichthabilitierten) und ihre Stellvertreter werden auf die Dauer eines Jahres bestellt; die Bestellung erfolgt nach der durch die Versammlung der Wissenschaftlichen Mitarbeiter (Nichthabilitierten) dafür beschlossenen Regelung.

(4) Die in § 10 Absatz 1 genannten Vertreter der Nichtwissenschaftlichen Bediensteten und ihre Stellvertreter werden auf die Dauer von 2 Jahren bestellt; die Bestellung erfolgt nach der durch die Versammlung der Nichtwissenschaftlichen Bediensteten dafür beschlossenen Regelung. Bis zum Vorliegen einer solchen Regelung erfolgt die Wahl durch die Vertreter der Nichtwissenschaftlichen Bediensteten im Großen Senat (§ 12 Abs. 2 Ziffer 4)."

3. **§ 12 (Zusammensetzung des Großen Senats)**
erhält folgende Fassung:
„(1) Mitglieder mit beratender Stimme und Antragsrecht sind sämtliche Mitglieder des Kleinen Senats.
(2) Mitglieder mit Stimmrecht sind:
1. sechsunddreißig Hochschullehrer,
2. sechsunddreißig Wissenschaftliche Mitarbeiter,
3. sechsunddreißig Studenten,
4. zwölf Nichtwissenschaftliche Hochschulangehörige.
(3)
1. Von den Mitgliedern nach Abs. 2 Ziff. 1 werden je vier von den Hochschullehrern jeder der sieben Fakultäten, acht von der Versammlung aller Hochschullehrer gewählt. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Die Fakultäten für Elektrotechnik, für Mathematik und Physik und für Kultur- und Staatswissenschaften wählen jeweils in den geraden Jahren, die anderen Fakultäten in den ungeraden Jahren. Bei der ersten Wahl der Hochschullehrer in den Großen Senat wählen sämtliche Fakultäten nach Inkrafttreten der Satzungsänderung. Die Fakultäten für Elektrotechnik, Mathematik und Physik sowie für Kultur- und Staatswissenschaften wählen die Hochschullehrer auf ein Jahr, die anderen Fakultäten auf zwei Jahre.
2. Von den Mitgliedern nach Abs. 2 Ziff. 2 werden je vier von jeder Fakultätsgruppe, acht nach Maßgabe der Satzung der Wissenschaftlichen Mitarbeiter gewählt. Die Amtszeit beträgt ein Jahr.

3. Die Mitglieder nach Abs. 2 Ziff. 3 werden nach Maßgabe der Satzung der Studentenschaft bestellt. Mindestens je vier Studenten sollen aus jeder Fakultät (§ 88 Abs. 1) kommen. Die Amtszeit beträgt ein Jahr.

4. Die Mitglieder nach Abs. 2 Ziff. 4 werden von den Nichtwissenschaftlichen Mitarbeitern gewählt; davon müssen 7 verschiedenen Fakultäten angehören. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre.

(4) Die Vertreter gemäß Abs. 2 Ziff. 1, 2, 3 und 4 dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder des Senats sein. Wird ein Mitglied des Großen Senats in den Senat gewählt, so erlischt sein Stimmrecht im Großen Senat.

(5) Die Amtszeit der Mitglieder beginnt am 1. September. Nachwahlen für den Rest der Amtszeit sind zulässig.

(6) Der Große Senat wählt ein Präsidium, dem aus jeder Mitgliedergruppe nach Abs. 2 Ziff. 1—4 ein Mitglied sowie ein Mitglied des Senats angehören. Die Amtszeit der Mitglieder des Präsidiums beträgt ein Jahr."

4. **§ 16 (Wahl und Amtszeit des Dekans)**
wird wie folgt geändert:
a) Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Der Dekan wird im Laufe des Sommersemesters vor der Wahl der Mitglieder des Direktoriums aus dem Kreis der beamteten Professoren der Fakultät grundsätzlich für die Dauer von zwei Amtsjahren gewählt."
b) Abs. 1 wird folgender Satz 4 angefügt:
„Das Nähere regelt die Fakultätssatzung."
c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
„Stellvertreter des Dekans ist sein Amtsvorgänger als Prodekan, bei dessen Verhinderung der dienstälteste beamtete Professor der Fakultät."
d) Abs. 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Tritt die Vakanz nach diesem Zeitpunkt ein, so übernimmt der Prodekan, nach der Wahl des designierten Dekans dieser das Amt des Dekans."

5. § 23 **(Arbeitsweise des Senats)**
wird wie folgt geändert:
§ 23 Abs. 2 werden folgende Sätze 6 bis 8 angefügt:
„Wird ein Beschluß gegen die Mehrheit der Stimmen der Studenten gefaßt, so hat diese das Recht, eine erneute Behandlung des Antrags in der nächsten Senatssitzung zu verlangen. Dem Verlangen muß entsprochen werden; es hat aufschiebende Wirkung. Für eine gleichlautende Entscheidung über den sachlich unveränderten Antrag ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Senatsmitglieder erforderlich."

6. § 28 **(Aufgaben des Großen Senats)**
erhält folgende Fassung:
„(1) Der Große Senat ist zuständig für:
1. Wahl des Rektors und der Konrektoren,
2. .....
3. Verabschiedung und Änderung der Satzung,
4. Beschlußfassung über grundlegende Fragen der Hochschule und des Hochschulwesens,
5. Entgegennahme und Erörterung des Berichts, den der Rektor einmal im Semester während der Vorlesungszeit über die Tätigkeit des Direktoriums zu erstatten hat.

(2) Zur Beschlußfassung müssen zwei Drittel der nach der Satzung stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein.

(3) Beschlüsse nach Abs. 1 Ziff. 3 bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Anwesenden, jedoch mindestens der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder.

(4) Beschlüsse nach Abs. 1 Ziff. 3 können nur nach zwei Beratungen des Beschlußgegenstandes gefaßt werden, wobei die zweite Beratung frühestens am sechsten Tage nach der ersten Beratung stattfindet.

(5) Beschlüsse nach Abs. 1 Ziff. 4 bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Anwesenden, jedoch mindestens der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder. Wird diese Mehrheit nach der ersten Beratung nicht erreicht, findet frühestens am sechsten Tage nach der ersten Beratung eine zweite Beratung statt, bei der zur Beschlußfassung die einfache Mehrheit genügt.

(6) Zur Vorbereitung seiner Beschlüsse kann der Große Senat Ausschüsse und (oder) Beauftragte einsetzen."

7. § 29 **(Sitzungen des Großen Senats)**
wird wie folgt geändert:
Abs. 3 erhält folgende Fassung:
„(3) Der Große Senat tritt zusammen, wenn das Präsidium dies beschließt oder der Senat, eine Fakultät gemäß Abs. 2 oder ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Großen Senats dies schriftlich unter Angabe der zu behandelnden Angelegenheit fordert. Das Präsidium kann statt dessen die Angelegenheiten in die Tagesordnung der nächsten ordentlichen Sitzung aufnehmen, wenn diese Sitzung innerhalb des auf den Antrag folgenden Monats anberaumt wird, und es sich um neu zu beratende Angelegenheiten handelt."

8. § 103 wird wie folgt geändert:
Abs. 2 erhält folgende Fassung:
a) „Die Geschäftsordnung des Großen Senats bedarf keiner Genehmigung des Senats."
b) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3.

9. § 106 wird wie folgt geändert:
Es wird folgender Satz angefügt:
„Über die Festlegung der Tagesordnung des Großen Senats werden die erforderlichen Bestimmungen in der Geschäftsordnung des Großen Senats erlassen."

10. Es wird folgender § 111a angefügt:
„(1) Für die Dauer eines Jahres ab Zugang des Genehmigungserlasses verfahren die Fakultäten gemäß der nachfolgenden Regelung:

Art. 1 Fakultätsangehörige
Mitglieder der Fakultät sind:
(1) die an ihr tätigen Hochschullehrer und die dort tätigen weiteren Mitglieder des Lehrkörpers,
(2) die an ihr tätigen wissenschaftlichen Mitarbeiter,
(3) die bei ihr eingeschriebenen Studenten,
(4) die nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter der Lehrstühle, Institute oder sonstigen Einrichtungen der Fakultät.

Art. 2 Fakultätsorgane
(1) Fakultätsorgane sind:
1. der Dekan,
2. die Weitere Fakultät,
3. die Engere Fakultät.

(2) Die Fakultätssatzung kann eine Untergliederung der Fakultäten in Sektionen (Fachbereiche, Fachgebiete) vorsehen.

(3) Der Dekan leitet die Fakultät und vertritt sie nach außen.

(4) Der Weiteren Fakultät gehören an:
1. alle an der Fakultät hauptamtlich tätigen Hochschullehrer, sowie die Vertreter der nichthauptamtlich tätigen Hochschullehrer,
2. eine gleiche Anzahl von Vertretern der im Bereich der Fakultät tätigen wissenschaftlichen Mitarbeiter (Nichthabilitierten),
3. eine gleiche Anzahl von Vertretern der Studenten der Fakultät,
4. Vertreter der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter der Fakultät, mindestens im Verhältnis 1 : 3 der durch Ziffer 1 festgelegten Zahl,
5. mit beratender Stimme die entpflichteten oder in den Ruhestand versetzten Hochschullehrer und die Honorarprofessoren der Fakultät.

Die Fakultätssatzung kann eine andere Zusammensetzung vorsehen, soweit die Beteiligungsverhältnisse nicht verändert werden.

(5) Die Weitere Fakultät ist zuständig für:
1. Wahl und Abwahl des Dekans,
2. Verabschiedung und Änderung der Fakultätssatzung,
3. Gliederung der Fakultät in Sektionen (Fachbereiche, Fachgebiete),
4. Entgegennahme und Verabschiedung des Berichts des Dekans, den dieser mindestens einmal im Semester zu erstatten hat.

Zur Beschlußfassung müssen zwei Drittel der nach der Satzung stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein. Beschlüsse nach Ziffern 2 und 3 bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Anwesenden, jedoch mindestens der Mehrheit der Stimmberechtigten. Das gleiche gilt für die Abwahl des Dekans. Beschlüsse nach Ziffern 2 und 3 können nur nach zwei Beratungen des Beschlußgegenstands verabschiedet werden.

(6) Die Fakultätssatzung bestimmt die Zusammensetzung der Engeren Fakultät bzw. der Sektions-(Fachbereichs)-räte, wobei die Beteiligungsverhältnisse der Weiteren Fakultät beibehalten werden müssen.

(7) Die der Fakultät als Organ der Hochschule übertragenen Rechte und Pflichten werden von der Engeren Fakultät wahrgenommen. Abs. 5 bleibt unberührt.

(8) § 10 Abs. 3, 4 und 6 gelten entsprechend.

Art. 3. Die Vertreter der nichthauptamtlich tätigen Hochschullehrer, der wissenschaftlichen Mitarbeiter, der Studenten und der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter in der Weiteren Fakultät

(1) Die Zahl der Vertreter der an der Fakultät nichthauptamtlich tätigen Hochschullehrer beträgt:

bei bis zu fünf Angehörigen dieser Gruppe 1,

bei sechs bis zehn Angehörigen dieser Gruppe 2

usw.

(2) Die Vertreter gemäß Abs. 1 werden für ein Jahr bestellt. Die Bestellung erfolgt durch die entsendende Gruppe nach Maßgabe der von der Versammlung dieser Gruppe dafür beschlossenen Regelung. Für die Anzahl der Vertreter sind die Verhältnisse zum Zeitpunkt der Bestellung maßgebend.

(3) Die Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeiter (Nichthabilitierten) werden nach Maßgabe der von den wissenschaftlichen Mitarbeitern dafür beschlossenen Regelung auf die Dauer eines Jahres gewählt.

(4) Abs. 3 gilt für die Vertreter der Studenten der Fakultät sowie für die Vertreter der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter entsprechend.

(5) Die Fakultätssatzung kann Stellvertretungsregelungen vorsehen.

Art. 4. Übergangsregelungen

(1) Bis zum Erlaß der Fakultätssatzung beträgt die Zahl der Vertreter nach Art. 2 Abs. 4 Ziff. 4 ein Drittel der durch Art. 2 Abs. 4 Ziff. 1 festgelegten Zahl.

(2) An die Stelle der bisherigen Engeren Fakultät tritt bis zum Inkrafttreten der Fakultätssatzung ein Komitee. Bis zum Inkrafttreten der Fakultätssatzung, längstens jedoch bis zum 1. 12. 1969, bleibt § 30 Abs. 2 unberührt.

Dem Komitee gehören an:

1. der Dekan (ohne Stimmrecht),
2. drei Hochschullehrer der Fakultät,
3. drei wissenschaftliche Mitarbeiter der Fakultät,
4. drei Studenten der Fakultät,
5. ein Vertreter der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter der Fakultät.

(3) Die Mitglieder zu Abs. 2 Ziffern 2 bis 5 werden von den entsendenden Gruppen nach den von ihnen beschlossenen Regelungen gewählt. Der Dekan wird durch den Prodekan vertreten. Für jedes Mitglied nach Abs. 2 Ziffern 2 bis 5 ist ein persönlicher Stellvertreter zu wählen. Die Mitglieder werden im Falle der Verhinderung durch ihre Stellvertreter stimmberechtigt vertreten. Der Dekan beruft das Komitee zu seinen Sitzungen ein. Er muß es einberufen, falls mindestens fünf Komiteemitglieder dies beantragen. Abstimmungen erfolgen mit einfacher Mehrheit; bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(4) Kommt eine Wahl gemäß Abs. 3 innerhalb von zwei Wochen nach Genehmigung der Satzungsänderung zu § 111 a Artikel 1 bis 4 nicht zustande, so werden die Aufgaben der Engeren Fakultät stimmberechtigt wahrgenommen von: Dekan und Prodekan, dem Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeiter und seinem Stellvertreter, den beiden Studentenvertretern der Engeren Fakultät, sowie dem aus der Fakultät in den Großen Senat gewählten nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter.

(5) Die bisherige Engere Fakultät bestellt unverzüglich eine Satzungskommission, der Hochschullehrer, wissenschaftliche Mitarbeiter, Studenten und nichtwissenschaftliche Mitarbeiter im Verhältnis 3 : 3 : 3 : 1 angehören. Die Mitglieder werden von ihren Gruppen bestellt. Aufgabe dieser Kommission ist es, Vorschläge zur Fakultätssatzung und zur Unterteilung der Fakultät in Sektionen (Fachbereiche, Fachgebiete) zu erarbeiten und der Weiteren Fakultät nach ihrer Konstituierung zur Beratung und Beschlußfassung vorzulegen.

(2) Nach Ablauf der Jahresfrist entscheidet der Große Senat mit den für Satzungsänderungen erforderlichen Verfahrensweisen, ob und gegebenenfalls in welcher Weise diese Regelungen fortgeführt werden sollen."

II.

Die Änderungen sind am Tage des Zugangs der Genehmigungserlasse an den Rektor der Technischen Hochschule Darmstadt in Kraft getreten und zwar:

1. die Änderung des § 10 Abs. 3 am 4. 2. 1969,
2. die Änderung der §§ 10 Abs. 1 Nr. 1 bis 8, Abs. 2, Abs. 5 und 6, 11 Abs. 1 und 2, 12 sowie 23 am 10. 3. 1969,
3. die Änderung der §§ 10 Abs. 1 Nr. 9, 28, 29 sowie 103 am 18. 6. 1969,
4. die Änderung des § 11 Abs. 4 sowie 106 am 7. 7. 1969,
5. die Änderung des § 16 und die Einfügung des § 111 a am 8. 8. 1969.

18

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik

An das Hessische Oberbergamt in
62 Wiesbaden

und die nachgeordneten Bergämter in
643 Bad Hersfeld
35 Kassel
629 Weilburg

Richtlinien für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten im Bereich der Bergverwaltung

Ich bitte, bei Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten im Bereich der Bergverwaltung nach folgenden Richtlinien ab sofort zu verfahren.

Richtlinien
für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten
im Bereich der Bergverwaltung

Inhaltsübersicht

I. **Allgemeines**
1. Ordnungswidrigkeiten und Straftatbestände
2. Zuständigkeit der Bergbehörden für den Vollzug

II. **Ordnungswidrigkeiten**
1. Begriffsbestimmung
2. Zusammentreffen von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten
3. Verfolgungsgrundsätze
4. Allg. Grundlagen der Ahndung (Versuch, Teilnahme, Vorsatz, Fahrlässigkeit, Irrtum)
5. Verjährung
6. Verhältnis zu Verwaltungszwangsmaßnahmen

III. **Das Ermittlungsverfahren**
1. Ermittlungszuständigkeit
2. Befugnisse der Ermittlungsbehörde
3. Stellung des Betroffenen
4. Richtlinien für die Erforschung strafbarer Handlungen durch die Bergämter

IV. **Verfahren bei Zusammentreffen von Ordnungswidrigkeiten und Straftaten**
1. Tatmehrheit
2. Tateinheit
3. Mischtatbestände

V. **Abschließende Entscheidung im Rahmen des Verfahrens**
1. Einstellung
2. Bußgeldbescheid
3. Verwarnung
4. Einziehung von Gegenständen

VI. **Anfechtung, Rechtskraft, Vollstreckung und Kosten**
1. Anfechtung
2. Rechtskraft
3. Vollstreckung
4. Kosten

VII. Anhang — Formblätter — Vordrucke Nrn. 1—10

I. Allgemeines

1. Die in § 207 ABG und § 4 Abs. 4 des Tiefbohrgesetzes genannten Zuwiderhandlungen sind, da sie mit Geldbuße bedroht sind, Ordnungswidrigkeiten.

Sofern nicht zu diesen Tatbeständen besondere erschwerende Umstände hinzutreten (§ 208 ABG), richtet sich ihre Verfolgung und Ahndung nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968 (BGBl. S. 481)[1] — vgl. § 2 —.

2. Sowohl für die Verfolgung als auch für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten sind nach § 35 die Verwaltungsbehörden zuständig. Im Bereich bergbehördlich beaufsichtigter Betriebe ist als Verwaltungsbehörde in diesem Sinne durch § 207 Abs. 4 ABG und § 4 Abs. 4 des Tiefbohrgesetzes das Bergamt bestimmt. Das gilt auch für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach §§ 67, 68 und 69 des Jugendarbeitsschutzgesetzes (Erl. vom 6. 10. 1960 — StAnz. S. 1277 —), § 46 des Atomgesetzes und § 56 der Ersten Strahlenschutzverordnung (Anordnung vom 2. 6. 1965 — GVBl. I S. 94 —).

II. Ordnungswidrigkeiten

1. Begriffsbestimmungen

Das Ordnungswidrigkeitengesetz zieht die Trennungslinie zwischen Straftat und Ordnungswidrigkeit nach rein formalen Kriterien, indem es auf die gesetzliche Rechtsfolge abstellt (§ 1): Eine ausschließlich mit Geldbuße bedrohte Handlung ist eine Ordnungswidrigkeit; eine ausschließlich mit Strafe bedrohte Handlung ist eine Straftat. Danach ist z. B. § 4 Abs. 4 des Tiefbohrgesetzes als reiner Ordnungswidrigkeitstatbestand anzusehen, da allein Geldbuße angedroht ist. Zuwiderhandlungen gegen das Berggesetz können dagegen im Einzelfall — je nach ihrem Unrechtsgehalt — entweder Ordnungswidrigkeiten (§ 207) oder Straftaten (§ 208) sein. Es handelt sich hierbei um sogenannte Mischtatbestände. Bei diesen ist zu beachten, daß die Zuwiderhandlung nur alternativ entweder als Straftat oder als Ordnungswidrigkeit gewertet werden kann, eine Handlung kann daher nicht zugleich Straftat und Ordnungswidrigkeit sein; beide schließen einander aus.

2. Zusammentreffen von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten

Von den unter Abschnitt II Nr. 1 behandelten Mischtatbeständen sind die Fälle zu unterscheiden, in denen dieselbe Handlung eine Ordnungswidrigkeit und eine Straftat darstellt (§ 17), mithin gegen zwei gesetzliche Vorschriften gleichzeitig verstoßen worden ist (Tateinheit i. S. des § 73 StGB). Das ist zum Beispiel dann der Fall, wenn eine Zuwiderhandlung als Ordnungswidrigkeit nach § 207 ABG zu bewerten ist und zugleich einen der im Strafgesetzbuch aufgeführten Tatbestände erfüllt (z. B. Zuwiderhandlung gegen Vorschriften in Bergverordnungen und zugleich fahrlässige Körperverletzung, § 230 StGB). Nach § 17 Abs. 1 ist bei einem derartigen Zusammentreffen von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten nur das Strafgesetz anzuwenden (im Beispielsfall also der Tatbestand des Strafgesetzbuches); die Ordnungswidrigkeit darf in diesen Fällen nur geahndet werden, wenn eine Strafe nicht verhängt worden ist (die rechtlich mit der Straftat zusammentreffende Ordnungswidrigkeit wird durch den Strafrichter mitgeahndet). Ist eine Zuwiderhandlung gemäß § 208 in Verbindung mit § 207 ABG als Bergbaustraftat anzusehen und erfüllt sie gleichzeitig einen Tatbestand des Strafgesetzbuches, so verbleibt es bei der Regelung des § 73 StGB.

Wegen des Verfahrens bei Zusammentreffen von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten vgl. Abschnitt IV.

3. Verfolgungsgrundsätze

Die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten steht im pflichtgemäßen Ermessen der Verwaltungsbehörde (§ 47 Abs. 1). Es gilt — im Gegensatz zum Legalitätsprinzip für Straftaten (§ 152 Abs. 2, § 163 StPO) — das Opportunitätsprinzip. Das bedeutet, daß die Bergämter bei Vorliegen der gesetzlichen — tatbestandsmäßigen — Voraussetzungen zwar das Recht, nicht aber die Pflicht zur Festsetzung einer Geldbuße haben. Sie können hiervon absehen, wenn ihnen ein Einschreiten unzweckmäßig erscheint und sie nach ihrer Auffassung der Ordnungswidrigkeit auf andere Art besser begegnen können, sei es durch Verwaltungszwang (insbesondere Androhung und Verhängung von Zwangsgeld, vgl. Abschnitt II Nr. 6), sei es durch eine Verwarnung mit Verwarnungsgeld (§ 56; vgl. Abschnitt V Nr. 3). Notwendigkeit und Art des Einschreitens sind jedoch nach pflichtgemäßem Ermessen zu prüfen. Das bedeutet, daß ein Absehen von der Verfolgung der Ordnungswidrigkeit sachlich gerechtfertigt sein muß.

4. Allgemeine Grundlagen der Ahndung

a) Ist der Tatbestand einer Ordnungswidrigkeit nicht zur Vollendung gekommen, so liegt Versuch vor, der nach § 8 nur dann geahndet wird, wenn das Gesetz es ausdrücklich bestimmt. Die unter Abschnitt I Nr. 2 aufgeführten Gesetze und Verordnungen enthalten allerdings keine dahingehende Vorschriften.

b) Beteiligen sich mehrere an einer Ordnungswidrigkeit (Anstifter, Gehilfen, Mittäter, mittelbare Täter), so handelt jeder von ihnen ordnungswidrig und unterliegt der Ahndung (§ 9). Abgrenzung und Umfang der Beteiligung richten sich nach der allgemeinen Teilnahmelehre des Strafgesetzbuchs (§§ 47 ff. StGB).

c) Die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten setzt ihre vorsätzliche Begehung voraus, es sei denn, das Gesetz erklärt ausdrücklich auch fahrlässiges Handeln für ordnungswidrig (§ 5). Das ist in der Regel bei den von den Bergbehörden zu verfolgenden Ordnungswidrigkeitstatbeständen geschehen.

d) Die Tatbestände, welche das Vorliegen einer Ordnungswidrigkeit ausschließen, sind nunmehr im wesentlichen im Ordnungswidrigkeitengesetz gesondert geregelt.

aa) So ist der Tatbestand einer Ordnungswidrigkeit nicht gegeben, wenn eine tatbestandsmäßige Handlung in Notwehr begangen wurde (§ 11).

bb) Das gleiche gilt bei Vorliegen des rechtfertigenden Notstandes, wenn die tatbestandsmäßige Handlung zur Abwendung von Gefahren für höherwertige Rechtsgüter notwendig war (§ 12).

cc) Eine Ordnungswidrigkeit liegt weiter nicht vor, wenn der Betroffene bei Begehung der Zuwiderhandlung bestimmte zum gesetzlichen Tatbestand gehörige Tatumstände nicht erkannt hatte (Tatbestandsirrtum; § 6). Ist die Unkenntnis von Tatumständen jedoch ihrerseits auf Fahrlässigkeit des Täters zurückzuführen, so verbleibt es bei der Ahndung wegen fahrlässiger Begehung der Ordnungswidrigkeit, soweit auch fahrlässiges Handeln für ordnungswidrig erklärt ist (§ 6 Abs. 2).

dd) Das gleiche gilt, wenn sich der Betroffene über das Bestehen oder die Anwendbarkeit rechtlicher Verbote geirrt hat, hier allerdings nur dann, wenn dieser Verbotsirrtum trotz Anwendung der erforderlichen Sorgfalt entstanden ist (§ 6 Abs. 3).

ee) Die Ahndung einer tatbestandsmäßig gegebenen Ordnungswidrigkeit entfällt weiter, wenn der Betroffene noch nicht strafmündig, also noch nicht 14 Jahre alt ist (§ 7 Abs. 1 OWiG i. V. m. § 1 Abs. 2 JGG) oder wenn seine Zurechnungsfähigkeit ausgeschlossen ist (§ 7 Abs. 2 und Abs. 3).

[1] §§ des Ordnungswidrigkeitengesetzes sind im folgenden ohne Gesetzesbezeichnung zitiert.

5. Verjährung

a) Nach § 27 verjährt die Verfolgung einer Ordnungswidrigkeit je nach dem Höchstmaß der angedrohten Geldbuße in einem Zeitraum von 6 Monaten bis 3 Jahren. Die eingetretene Verjährung schließt sowohl die weitere Ermittlungstätigkeit als auch die Ahndung hinsichtlich der verjährten Ordnungswidrigkeit aus.

b) Die Unterbrechung der Verjährung setzt die nach § 27 für den einzelnen Tatbestand zu bemessende Verjährungsfrist jeweils neu in Lauf. Erreicht wird die Unterbrechung der Verjährungsfrist durch die in § 29 Abs. 1 zusammengestellten Verfolgungshandlungen, insbesondere durch die erste Vernehmung des Betroffenen oder die Bekanntgabe, daß gegen ihn ein Ermittlungsverfahren eingeleitet ist, durch Erlaß eines Bußgeldbescheides und durch jede richterliche Handlung, die zur Verfolgung der Tat gegen den Betroffenen gerichtet ist. Anlaß zu einer derartigen richterlichen Handlung kann ein Ersuchen der Verwaltungsbehörde an den Amtsrichter des Bezirks, in dem die Untersuchungshandlung vorgenommen werden soll, sein. Die Befugnis zu solchen Ersuchen ergibt sich aus § 162 StPO i. V. m. § 46 Abs. 2 OWiG.

Für die Wirkung einer Unterbrechungshandlung auf die Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten gilt folgendes:

aa) Werden Tatbestände des Ordnungswidrigkeitenrechts und des Strafrechts durch Handlungen erfüllt, die, obwohl in sachlichem Zusammenhang stehend, unabhängig voneinander verwirklicht worden sind (Tatmehrheit i. S. von § 74 StGB), so ist die Ordnungswidrigkeit nicht Gegenstand des wegen der Straftat anhängigen Strafverfahrens; es kann also sowohl neben als auch nach dieser Strafverfolgung wegen der im tatsächlichen Zusammenhang stehenden Ordnungswidrigkeit ein Bußgeldverfahren durchgeführt werden. Die Überwachung der Verjährung ist daher Sache der Bergbehörde.

bb) Liegt ein Mischtatbestand vor (vgl. oben Abschnitt II Nr. 1) oder werden Straftat und Ordnungswidrigkeit durch dieselbe Handlung begangen (Tateinheit im Sinne des § 73 StGB, § 15 OWiG, vgl. oben Abschnitt II Nr. 2) und wird zunächst das Strafverfahren betrieben, so umfaßt dieses auch die Verfolgung der darin liegenden Ordnungswidrigkeit (§ 17). Für eine weitere Verfolgung der Ordnungswidrigkeit seitens der Bergbehörde und damit für eine Verjährungsunterbrechung durch Verfolgungsmaßnahmen der Bergbehörde ist dann kein Raum, weil jede gegen die Straftat gerichtete Ermittlungshandlung der Bergbehörde oder der Staatsanwaltschaft, sofern sie verjährungsunterbrechenden Charakter hat (§ 29 Abs. 1), dann auch die Verjährung der Verfolgung der Ordnungswidrigkeit unterbricht.

Lehnt die Staatsanwaltschaft — insbesondere bei Vorliegen von Verfahrenshindernissen — eine Strafverfolgung ab oder stellt sie diese ein (§ 43), so obliegt der Bergbehörde die Verfolgung wegen der Ordnungswidrigkeit (§ 17 Abs. 2).

Hieraus ergibt sich, daß die Staatsanwaltschaft, solange sie ermittelt, auch für die sachgemäße Verfolgung und damit für die Unterbrechung der Verjährung der Ordnungswidrigkeit verantwortlich ist (vgl. auch BGH-Beschluß vom 6. 5. 1964, BGHSt. 19, 300), während die entsprechende Verantwortung vor Abgabe an die Staatsanwaltschaft und nach Rückgabe von der Staatsanwaltschaft die verfolgende Bergbehörde trifft.

6. Verhältnis zu Verwaltungszwangsmaßnahmen

Die zur Beseitigung eines ordnungswidrigen Zustandes erforderlichen Verwaltungsmaßnahmen sind unabhängig von der Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeit anzuordnen. Dabei können erforderlichenfalls auch Verwaltungszwangsmittel (Zwangsgeld, Ersatzvornahme, unmittelbarer Zwang) nach dem Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz vom 4. Juli 1966 (GVBl. I S. 151) — vgl. dort die §§ 68 ff., insbes. auch § 72 — angedroht und angewendet werden.

III. Das Ermittlungsverfahren

1. Ermittlungszuständigkeit

Im Bereich der Verfolgung von Straftaten liegt die Ermittlungszuständigkeit primär bei der Staatsanwaltschaft als dem verantwortlichen Verfolgungsorgan. Den Bergämtern stehen daneben Verfolgungsaufgaben insoweit zu, als diese auch der Vollzugspolizei nach § 163 StPO übertragen sind (§ 209 Satz 2 ABG). Die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten ist dagegen allein Sache der zuständigen Verwaltungsbehörde. Sie ist verantwortliches Ermittlungsorgan (§ 35 Abs. 1; vgl. auch oben Abschnitt I Nr. 2); sie hat in diesem Rahmen nicht nur die in § 163 StPO festgelegten Aufgaben der Polizei, sondern auch alle Aufgaben — und auch Befugnisse — wie sie der Staatsanwaltschaft im Bereich der Verfolgung von Straftaten nach der Strafprozeßordnung zustehen (§ 46 Abs. 2).

Bei der Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten sind die Bergbehörden also nicht an Weisungen der Staatsanwaltschaft gebunden; sie ermitteln und ahnden in eigener Verantwortung. Stellt sich jedoch während der Verfolgung einer Ordnungswidrigkeit heraus, daß eine Straftat in Betracht kommt, so sind die Ermittlungen des Bergamts in der Eignung der Bergämter als Hilfsorgane der Staatsanwaltschaft weiterzuführen, im übrigen ist die Sache aber an die Staatsanwaltschaft abzugeben (§§ 41 OWiG, 163 Abs. 2 StPO, 152 Abs. 1 GVG).

2. Befugnisse der Ermittlungsbehörde

Im Bußgeldverfahren haben die Bergbehörden dieselben Rechte und Pflichten wie die Staatsanwaltschaft, soweit das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten keine besonderen Regelungen enthält (§ 46 Abs. 2). § 46 Abs. 3 und 4 sehen hinsichtlich der Befugnisse jedoch Einschränkungen vor, die allerdings nur seltene Fälle der Anstaltsunterbringung, Verhaftung, Beschlagnahme von Postsendungen und Telegrammen und sonstige Eingriffe in die körperliche Unversehrtheit gemäß § 81 a Abs. 1 StPO zum Gegenstand haben.

Zu den für das Ermittlungsverfahren wesentlichen Einzelbefugnissen ist auszuführen:

a) Die Bergbehörde kann zur Aufklärung des Sachverhalts Vernehmungen durchführen, für welche § 136 a, § 69 Abs. 3 und § 163 a Abs. 4 StPO gelten, die erstere allerdings mit der Maßgabe, daß der Betroffene nicht darauf hingewiesen zu werden braucht, daß er schon vor seiner Vernehmung einen Verteidiger befragen kann (§ 55 Abs. 2 OWiG). Bei den Vernehmungen sind die Vorschriften der StPO über die Ladung von Zeugen und Sachverständigen (§§ 48 ff., 72 StPO), über Zeugnisverweigerungsrechte (§§ 52—56 StPO) und über den Gang der Vernehmung (§§ 57—70 StPO) zu beachten. Zeugen und Sachverständige sind verpflichtet, auf Ladung der Verwaltungsbehörde zu erscheinen, zur Sache auszusagen oder ihr Gutachten zu erstatten (§ 59 Abs. 1).

b) Das Recht der Bergbehörde, Auskünfte von anderen Behörden und öffentlich-rechtlichen Institutionen zu verlangen, ergibt sich aus § 161 StPO i. V. m. § 46 Abs. 2 OWiG.

c) Die Bergbehörden können auch die Vollzugspolizei zu einzelnen Ermittlungshandlungen einschalten, wobei diese gemäß § 161 Satz 2 StPO i. V. m. § 46 Abs. 2 OWiG verpflichtet ist, diesem Ersuchen nachzukommen, soweit das Bergamt die Ermittlungen nicht selbst durchführen kann.

d) Richterliche Untersuchungshandlungen kann die Bergbehörde bei dem Amtsrichter beantragen, in dessen Bezirk die Handlung vorzunehmen ist (§ 162 StPO, 157 GVG; vgl. auch oben Abschnitt II Nr. 5 b). Insbesondere wird die richterliche Vernehmung des Betroffenen oder die Vereidigung von Zeugen hier in Betracht kommen, wobei jedoch das Gericht dem Ersuchen der Vereidigung eines Zeugen nur nachzukommen braucht, wenn es die Vereidigung wegen der ausschlaggebenden Bedeutung der Aussage oder zur Herbeiführung einer wahren Aussage für notwendig hält (§ 48 Abs. 1).

c) Die Festnahme von Personen, die der Begehung von Ordnungswidrigkeiten verdächtigt sind, ist nur

im Rahmen des § 54 zulässig, also nur dann, wenn jemand auf frischer Tat betroffen oder verfolgt wird und die Festnahme zur Feststellung seiner Personalien erforderlich ist. Das Festnahmerecht steht nur den Angehörigen der Bergbehörde zu, die im Außendienst mit der Ermittlung von Ordnungswidrigkeiten betraut sind.

f) Die Anordnung der körperlichen Untersuchung im Rahmen des § 81 a StPO ist grundsätzlich zulässig. Sofern damit Eingriffe in die körperliche Unversehrtheit des Betroffenen verbunden sind, dürfen diese jedoch nur geringfügiger Art sein (§ 46 Abs. 4 OWiG).

Als geringfügig in diesem Sinne ist insbesondere die Anordnung der Entnahme einer Blutprobe zur Feststellung der Blutalkoholkonzentration anzusehen (§ 46 Abs. 4 OWiG). Eine Atemalkoholprüfung nach dem Alcotest-Verfahren darf nicht erzwungen werden. Lehnt der Betroffene sie ab oder wird das Prüfgerät nicht vorschriftsmäßig beatmet, dann sind bei Verdacht auf rechtserhebliche Alkoholbeeinflussung eine ärztliche Untersuchung und eine Blutentnahme anzuordnen (vgl. Erlaß der Hessischen Minister des Innern und der Justiz vom 4. Juli 1967 — StAnz. Seite 892 —).

Derartige Anordnungen sollen jedoch auf schwerwiegende Verstöße beschränkt bleiben; sie dürfen von der Bergbehörde gemäß § 81 a Abs. 2 StPO auch nur angeordnet werden, wenn durch die Verzögerung, die durch die Einwirkung einer diesbezüglichen gerichtlichen Anordnung entstehen würde, der Untersuchungserfolg gefährdet würde.

g) Die Bergbehörde hat das Recht, Gegenstände, die als Beweismittel für die Untersuchung von Bedeutung sein können oder der Einziehung unterliegen, in Verwahrung zu nehmen oder sicherzustellen (§ 94 StPO i. V. m. § 46 Abs. 2 OWiG). Derjenige, der einen solchen Gegenstand in seinem Gewahrsam hat, ist verpflichtet, ihn auf Anforderung der Bergbehörde vorzulegen und auszuliefern (§ 95 StPO).

Werden die Gegenstände freiwillig nicht herausgegeben, so kann bei Gefährdung des Untersuchungserfolges durch Verzögerung die Bergbehörde, sonst auf entsprechendes Ersuchen der zuständige Amtsrichter, die Beschlagnahme anordnen (§ 98 StPO). Dabei ist darzutun, warum die Beschlagnahme für zulässig und notwendig erachtet wird. Sowohl die Beschlagnahmeverfügung als auch ein entsprechendes Beschlagnahmeersuchen an den Amtsrichter sind dabei so abzufassen, daß die betroffenen Gegenstände genau und eindeutig bezeichnet und ihr Standort nach Möglichkeit klargestellt ist.

3. Stellung des Betroffenen

a) Für den Betroffenen besteht keine Pflicht zur Sache auszusagen. Er muß jedoch die als Beweismittel bedeutsamen Gegenstände auf Anforderung herausgeben (vgl. auch oben Nr. 2 g). Er muß weiter die erforderlichen Angaben zur Person machen (vgl. § 360 Abs. 1 Nr. 8 StGB).

b) Vor Festsetzung der Geldbuße ist dem Betroffenen Rechtliches Gehör zu gewähren, wobei es jedoch genügt, wenn dem Betroffenen Gelegenheit gegeben wird, sich zu der Beschuldigung zu äußern (§ 163 a StPO, § 55 OWiG). Es kann ihm auch eingeräumt werden, sich schriftlich zu äußern. Auf die Möglichkeit der schriftlichen Äußerung ist der Betroffene regelmäßig hinzuweisen, wenn der Sachverhalt durch die schriftliche Äußerung aufgeklärt werden und die schriftliche Äußerung der Verteidigung des Betroffenen dienen kann.

c) Der Betroffene kann sich in jeder Lage des Verfahrens eines Verteidigers bedienen, braucht jedoch auf dieses Recht nicht besonders hingewiesen zu werden (§ 137 StPO, § 55 Abs. 2 OWiG). Ein Hinweis auf die Konsultation eines Verteidigers soll erfolgen, wenn die Sach- und Rechtslage so schwierig ist, daß der Betroffene nicht in der Lage ist, diese zu überblicken. Ist die Mitwirkung eines Verteidigers im Verfahren der Bergbehörde geboten, so kann ausnahmsweise auch sie einen Verteidiger (Pflichtverteidiger) bestellen (§ 60). Offensichtlich ungeeignete Personen können von der Behörde als Verteidiger zurückgewiesen werden (vgl. § 138 Abs. 2 StPO).

d) Gegen Anordnungen, Verfügungen und sonstige Maßnahmen der Verwaltungsbehörde kann zwar vom Betroffenen oder anderen in ihren Rechten verletzten Personen Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt werden. Eine besondere Rechtsbehelfsbelehrung braucht insoweit nicht erteilt zu werden, es sei denn, daß der Antrag fristgebunden ist (§ 50 Abs. 2). Sofern die angegriffenen Maßnahmen jedoch nur zur Vorbereitung der Entscheidung, ob ein Bußgeldbescheid erlassen oder das Verfahren eingestellt wird, getroffen werden, können solche Maßnahmen nicht selbständig, sondern nur mit den Rechtsbehelfen gegen den schließlich ergehenden Bußgeldbescheid angefochten werden (§ 62).

4. Richtlinien für die Erforschung strafbarer Handlungen durch die Bergämter

Für die Vernehmung des Betroffenen sowie von Zeugen und Sachverständigen gelten die Richtlinien für die Untersuchung von Unfällen, Schadensfällen und besonderen Ereignissen sowie die Erforschung strafbarer Handlungen durch die Bergämter sinngemäß, soweit die Vorschriften des Ordnungswidrigkeitengesetzes (insbesondere §§ 48, 55, 59—62, vgl. auch oben Abschnitt III Nr. 2 keine abweichenden Regelungen enthalten.

IV. Verfahren beim Zusammentreffen von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten

1. Tatmehrheit

Besteht zwischen einer Straftat und einer Ordnungswidrigkeit ein Zusammenhang, so kann die Staatsanwaltschaft auch die Verfolgung der Ordnungswidrigkeit übernehmen (§ 42). Ein Bußgeldverfahren kann dann nicht eingeleitet werden.

2. Tateinheit

Besteht zwischen Straftat und Ordnungswidrigkeit Tateinheit (Idealkonkurrenz im Sinne des § 73 StGB, § 17 OWiG; vgl. oben Abschnitt II Nrn. 2, 5 b, bb) und ist bereits ein Ermittlungsverfahren bei der Staatsanwaltschaft anhängig, so ist die Bergbehörde an der Einleitung und Durchführung eines Bußgeldverfahrens rechtlich gehindert. Solange die Staatsanwaltschaft ermittelt, ist ausschließlich sie für die sachgemäße Verfolgung der Ordnungswidrigkeit verantwortlich (vgl. aber § 41 Abs. 2, § 43 Abs. 1).

Ist zunächst ein Ermittlungsverfahren bei der Bergbehörde anhängig und werden Tatsachen festgestellt, die den Verdacht einer strafbaren Handlung begründen, so ist die Sache an sie Staatsanwaltschaft abzugeben (§ 41 Abs. 1, § 40). Das Bergamt wird dann, sofern eine Bergbaustraftat vorliegt — als Hilfsorgan der Staatsanwaltschaft im Strafprozessualen Ermittlungsverfahren tätig (§ 209 ABG) und verfährt nach den Richtlinien über die Erforschung strafbarer Handlungen (vgl. oben Abschnitt III Nr. 4).

Wird im Strafverfahren eine Strafe verhängt, so wird damit die Ordnungswidrigkeit mitgeahndet. Ein anschließendes Bußgeldverfahren ist daher ausgeschlossen (§ 17). Wird das Ermittlungs- oder Strafverfahren eingestellt oder sonst keine Strafe ausgesprochen (z. B. bei Einstellung gemäß § 170 Abs. 2 StPO, bei Ablehnung der Eröffnung des Hauptverfahrens nach § 204 StPO, bei Einstellung gemäß § 153 StPO o. ä.), so hat die Bergbehörde zu prüfen, ob eine nachträgliche Ahndung der Ordnungswidrigkeit gemäß § 17 Abs. 2 in Betracht kommt.

Hat dagegen das Strafgericht den Angeklagten freigesprochen — und zwar nicht nur aus verfahrensrechtlichen Gründen, die nur hinsichtlich der Straftat und nicht auch hinsichtlich des rechtlichen Gesichtspunkts der Ordnungswidrigkeit von Bedeutung sind —, so ist die Verwaltungsbehörde insoweit an die gerichtliche Entscheidung gebunden, sie kann weder ermitteln noch ahnden.

3. Mischtatbestände

Bei Vorliegen eines Mischtatbestandes im Sinne von Abschnitt II Nr. 1 ist die Zuwiderhandlung entweder als Straftat oder als Ordnungswidrigkeit zu werten. Stellt sich die Tat

nach Auffassung der Bergbehörde als strafbare Handlung dar, so sind die Ermittlungen gemäß § 41 Abs. 1 an die Staatsanwaltschaft abzugeben. Das Bergamt bleibt dann nur noch als Hilfsorgan der Staatsanwaltschaft tätig.

V. Abschließende Entscheidung im Rahmen des Verfahrens

1. Einstellung

Ein bereits eingeleitetes Ermittlungsverfahren, das zu keiner Ahndung führt, endet mit einer Einstellungsverfügung (§ 47 Abs. 1 OWiG, § 170 Abs. 1 StPO). Die Einstellungsverfügung ist dem Betroffenen zur Kenntnis zu bringen, wenn er nicht nur informatorisch, sondern unter ausdrücklichem Hinweis auf die ihm zur Last gelegten Ordnungswidrigkeiten als Beschuldigter vernommen worden ist (§ 170 Abs. 2 Satz 2 StPO). Auch wenn sonst ein besonderes Interesse des Betroffenen an der Bekanntgabe der Einstellung ersichtlich ist, ist ihm diese zur Kenntnis zu geben, ebenso wie ein Dritter über die Einstellung unterrichtet werden muß, wenn die Ermittlungen auf Grund einer Anzeige wegen eines Ordnungswidrigkeitstatbestandes eingeleitet worden ist (§ 170 Abs. 2 Satz 2, § 171 StPO).

a) Als Einstellungsgründe kommen insbesondere in Betracht:

aa) der Tatbestand einer Ordnungswidrigkeit ist nicht erfüllt;

bb) die Begehung der Ordnungswidrigkeit kann einem bestimmten Täter nicht nachgewiesen werden;

cc) die weitere Verfolgung oder Ahndung der Ordnungswidrigkeit erscheint nach dem Opportunitätsprinzip (§ 47 Abs. 1, vgl. oben Abschnitt II Nr. 3) nicht geboten;

dd) der Betroffene ist längere Zeit abwesend (hier in der Regel nur einstweilige Einstellung, vgl. auch § 29 Abs. 1 Nr. 3);

ee) die Verfolgung der Ordnungswidrigkeit ist verjährt (§ 27);

ff) es liegen sonstige in der Person des Betroffenen liegende Verfolgungshindernisse vor;

gg) die Bergbehörde stellt fest, daß der Ahndung einer mit einer Straftat rechtlich zusammenhängenden Ordnungswidrigkeit die Feststellungen einer gerichtlichen Entscheidung entgegenstehen (vgl. oben Abschnitt IV Nr. 2).

b) Die Einstellungsverfügung bedarf einer kurzen Begründung, da sie, ebenso wie eine andere Entscheidung der Verwaltungsbehörde, am Ende der durchgeführten Ermittlung (§ 61) aktenkundig gemacht werden muß. In die Mitteilung der Einstellung an den Betroffenen braucht die Begründung nicht aufgenommen zu werden (vgl. Formblätter Vordrucke 2 und 3). Hat der Anzeigende ersichtlich die Durchführung eines Bußgeldverfahrens erstrebt, so kann es zweckmäßig sein, die Einstellungsnachricht an den Anzeigenden mit Gründen zu versehen.

2.. Bußgeldbescheid

a) Die Ordnungswidrigkeit wird im Regelfall durch Erlaß eines Bußgeldbescheides geahndet (§ 65).

Ist eine Zuwiderhandlung gegen Einzelanordnungen der Verwaltungsbehörden durch Landesrecht (vgl. z. B. § 207 Abs. 2 ABG) dem Ordnungswidrigkeitenrecht unterworfen, so liegt eine Ordnungswidrigkeit nur dann vor, wenn die Anordnung unanfechtbar oder sofort vollziehbar ist.

b) Die Höhe der Geldbuße beträgt mindestens fünf DM; ihr Höchstbetrag ist im OWiG auf eintausend, in spezialgesetzlichen Regelungen, wie z. B. Berggesetz, auch höher festgelegt.

Bei der Bemessung des Bußgeldes ist nach § 13 zunächst die Bedeutung der Ordnungswidrigkeit und der Vorwurf, der den Täter trifft, zum Maßstab zu nehmen. Die wirtschaftlichen Verhältnisse des Täters bleiben unberücksichtigt, wenn es sich um geringfügige Ordnungswidrigkeiten handelt, wenn also die verhängten Bußgelder an der untersten Grenze des Bußgeldrahmens bleiben. Die Höhe des Bußgeldes soll auf jeden Fall den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, deutlich übersteigen.

Bei der Bemessung des Vorwurfs, der den Täter trifft, ist vor allem die Abstufung der Verschuldensformen — Vorsatz bei bewußter Mißachtung der Normen, Leichtfertigkeit, grobe Fahrlässigkeit oder nur leichte Unachtsamkeit und Vergeßlichkeit — zu bewerten.

c) Verletzt dieselbe Handlung mehrere Gesetze, nach welchen sie als Ordnungswidrigkeit geahndet werden kann oder ein solches Gesetz mehrmals, so wird nach den Regelungen der Tateinheit (vgl. oben Abschnitt II Nr. 2) nur eine einzige Geldbuße festgesetzt. Diese bemißt sich, wenn mehrere Gesetze verletzt sind, nach dem Gesetz, das die höchste Geldbuße androht (§ 15).

Sind mehrere selbständige Handlungen als Ordnungswidrigkeiten zu ahnden — Tatmehrheit —, so wird jede Geldbuße gesondert festgesetzt (§ 16).

d) Die Unterzeichnung des Bußgeldbescheides ist nicht mehr an die Funktion des Behördenleiters oder an die Befähigung zum Richteramt oder höheren Verwaltungsdienst gebunden. Sie richtet sich nach dem Geschäftsverteilungsplan. Es sollte jedoch auf jeden Fall sichergestellt sein, daß Bußgeldbescheide nur von einem Beamten des höheren Dienstes unterzeichnet werden dürfen.

Die Unterzeichnung hat sowohl im Entwurf als auch in der Reinschrift handschriftlich zu erfolgen.

e) Der Inhalt des Bußgeldbescheides ist durch § 66 festgelegt:

aa) Die Angaben zur Person müssen Namen, Vornamen, Geburtsdatum und Geburtsort sowie Anschrift des Betroffenen enthalten.

bb) Die Bezeichnung der Tat, die dem Betroffenen zur Last gelegt wird, hat in der Form zu erfolgen, daß neben Zeit und Ort der Tatbegehung die gesetzlichen Merkmale der Ordnungswidrigkeit wörtlich wiedergegeben und dazu die angewendete Bußgeldvorschrift mit Angabe des Paragraphen bzw. Artikels des Gesetzes und seiner Fundstelle in den amtlichen Verkündigungsblättern bezeichnet wird.

cc) Bei der Angabe der Beweismittel bedarf es keiner Wiederholung von Zeugenaussagen oder Urkunden. Es genügt die Angabe z. B. „eigene Einlassung, Aussagen des Zeugen X und Y, Gutachten des Sachverständigen Z, Feststellungen des Beamten B."

dd) Der „Hinweis, daß der Bußgeldbescheid rechtskräftig und vollstreckbar wird, wenn kein Einspruch nach § 67 eingelegt wird" (§ 66 Abs. 2 Nr. 1), muß den Anforderungen an eine vollständige Rechtsbehelfsbelehrung entsprechen (Formblatt Vordruck 5).

ee) Die Zahlungsaufforderung an den Betroffenen muß über die Fälligieit der verhängten Geldbuße, gegebenenfalls über die Möglichkeit, diese in bestimmten Teilbeträgen zu bezahlen, über das Konto, auf das die Zahlungen zu überweisen sind, über die Möglichkeit, im Falle der Zahlungsunfähigkeit schriftlich oder zur Niederschrift darzutun, weshalb die fristgemäße Zahlung nicht zumutbar ist und schließlich über die Möglichkeit, die Vollstreckung des verhängten Bußgeldes auch im Wege der Anordnung einer Erzwingungshaft bis zu 6 Wochen durchzusetzen, Aufschluß (Formblatt Vordruck 5).

ff) Einer weiteren Begründung bedarf der Bußgeldbescheid nicht mehr; es ist jedoch zulässig, eine kurze Erläuterung beizufügen, weshalb z. B. in einem besonderen Streitpunkt nunmehr zu Ungunsten des Betroffenen entschieden werden mußte.

f) Der Bußgeldbescheid ist dem Betroffenen nach Maßgabe des Hessischen Verwaltungszustellungsgesetzes vom 14. Februar 1957 (GVBl. S. 9) zuzustellen (§ 51). Anstelle förmlicher Zustellung kann der Bescheid auch gegen Empfangsbekenntnis ausgehändigt werden (Form-

blatt Vordruck 7); hierbei kann auch die Erklärung des Betroffenen festgehalten werden, daß er auf die Einlegung eines Einspruches verzichtet.

3. Verwarnung

a) Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten kann der Betroffene verwarnt und ein Verwarnungsgeld in Höhe von 2,— DM bis 20,— DM von ihm erhoben werden (§ 56 Abs. 1 Satz 1; vgl. Formblatt Vordruck 8).

Die Verwarnung ist nur zulässig, wenn der Betroffene nach Belehrung über sein Weigerungsrecht mit ihr einverstanden ist und das Verwarnungsgeld entsprechend der Bestimmung der Verwaltungsbehörde entweder sofort oder innerhalb einer Frist, die eine Woche betragen soll, entrichtet. Eine solche Frist soll dann bewilligt werden, wenn der Betroffene das Verwarnungsgeld nicht sofort zahlen kann oder wenn es höher als 5,— DM ist (§ 56 Abs. 2).

Gibt der Täter die Begehung einer Ordnungswidrigkeit nicht zu oder ist die Beurteilung des Tatbestandes ohne weitere Ermittlungen nicht möglich, so kann eine Ahndung einer Ordnungswidrigkeit im Wege der Verwarnung nicht erfolgen.

Nach Zahlung des Verwarnungsgeldes kann die Tat nicht mehr als Ordnungswidrigkeit verfolgt werden (§ 56 Abs. 4). Wird die Verwarnung jedoch auf einen bestimmten tatsächlichen oder rechtlichen Gesichtspunkt beschränkt, so kann die Zuwiderhandlung bezüglich der tatsächlich oder rechtlich durch die Verwarnung nicht erfaßten Handlungsteile oder Gesetzesverletzungen trotzdem als Ordnungswidrigkeit weiter verfolgt werden. Die Verwarnung hindert auch die Strafverfolgung des Verwarnten wegen einer damit in Zusammenhang stehenden Straftat nicht.

b) Erfordert der Unrechtsgehalt einer Ordnungswidrigkeit ausnahmsweise nicht die Erhebung eines Verwarnungsgeldes, so kann der Betroffene mündlich ohne Erhebung eines Verwarnungsgeldes verwarnt werden.

c) Der verwarnende Beamte hat sich hinsichtlich seiner Person und seiner Ermächtigung zur Erteilung von Verwarnungen mit Verwarnungsgeld durch Vorzeigung des Dienstausweises auszuweisen (§ 57 Abs. 1).

d) Für die Erhebung und den kassen- und rechnungsmäßigen Nachweis der Verwarnungsgelder gilt folgendes:

aa) Über Verwarnungen mit Verwarnungsgeld ist eine Bescheinigung (Formblatt Vordruck 8) zu erteilen. Die Vordrucke werden vom Oberbergamt verwaltet. Der Bedarf ist bei ihm anzufordern. Über den Bestand und die Ausgabe an die Bergämter sind beim Oberbergamt Anschreibungen zu führen. Beim Empfang hat das Bergamt die richtige und vollständige Nummernfolge zu überprüfen. Der Empfang ist unter Angabe der Nummernfolge zu quittieren. Das gilt auch für die Weitergabe an die Beamten des Außendienstes durch das Bergamt.

bb) Jeder Bescheinigungssatz besteht aus einer Urschrift und zwei Durchschriften mit gleicher Nummer. Die Sätze sind fortlaufend numeriert. Je 10 Sätze bilden einen Bescheinigungsblock und sind mit der zugehörigen Abrechnungsliste, die ebenfalls numeriert ist, zusammengeheftet.

cc) Die Urschrift hat der verwarnende Beamte dem Kostenschuldner auszuhändigen. Die in bar vereinnahmten Beträge sind von ihm täglich, spätestens jedoch am Vormittag des nächsten Arbeitstages, beim Bergamt abzuliefern. Gleichzeitig sind sie in Spalte 3, das Datum der Ablieferung in Spalte 4 der Abrechnungsliste einzutragen. Den Empfang der abgelieferten Beträge hat der büroleitende Beamte des Bergamts in Spalte 4 zu quittieren.

Das Bergamt führt über die abgelieferten Beträge eine „Liste der eingenommenen Verwarnungsgelder" (Formblatt Vordruck 9). Die abgelieferten Beträge sind, sobald sie 50,— DM überschreiten, täglich, im übrigen am Monatsschluß auf das Postscheckkonto der Staatskasse Wiesbaden zu überweisen.

Bei unbarer Erhebung ist die erste Durchschrift innerhalb von drei Tagen der Staatskasse Wiesbaden unmittelbar zu übersenden. Diese gibt sie nach Eingang der Zahlung, mit Zahlungsvermerk versehen, dem Bergamt zurück.

Abgeschlossene Abrechnungslisten werden zusammen mit den 1. und 2. bzw. bei unbarer Erhebung nur mit den 2. Durchschnriften der 10 zugehörigen Bescheinigungen von den Beamten beim Bergamt abgeliefert.

dd) Sowohl bei barer als auch bei unbarer Erhebung hat der büroleitende Beamte des Bergamts die Vollständigkeit und die richtige Übertragung aller Verwarnungsgelder in die Abrechnungsliste zu prüfen und durch Unterzeichnung der vorgedruckten Bescheinigung „richtig abgerechnet" mit Ort und Datum zu bescheinigen.

ee) Die 1. Durchschriften der Bescheinigungen werden vom Bergamt, nach Abrechnungslisten geordnet und zusammengeheftet, in angemessenen Zeitabständen entsprechend dem Eingang der Durchschriften von der Staatskasse dem Oberbergamt übersandt, das diese stichprobenartig nachprüft und die numerisch vollständige Ablieferung bei den nach Buchst. aa) geführten Anschreibungen bescheinigt. Die beim Bergamt verbleibenden 2. Durchschriften sind ebenfalls nach Abrechnungslisten zu ordnen und mit diesen zusammen aufzubewahren.

ff) Für den haushaltsmäßigen Nachweis der Verwarnungsgelder führt das Bergamt die Liste „Zusammenstellung der Abrechnungslisten" (Formblatt Vordruck 10). Die Zusammenstellungen sind laufend aufzurechnen, so daß am Ende des Rechnungsjahres sich die Abschlußsumme ergibt. Dieser Betrag ist vom Bergamt der Staatskasse Wiesbaden formlos schriftlich mitzuteilen und mit dem Feststellungsvermerk „sachlich richtig und festgestellt" zu bescheinigen.

4. Einziehung von Gegenständen

Die Einziehung von Gegenständen als Nebenfolge einer Ordnungswidrigkeit setzt den Nachweis einer Ordnungswidrigkeit voraus.

Voraussetzung für die Einziehung ist ferner, daß diese ausdrücklich in einzelnen Nebengesetzen des Bundes oder der Länder zugelassen ist.

Im Bereich des Berggesetzes und des Tiefbohrgesetzes fehlen Tatbestände, die die Einziehung ausdrücklich zulassen. Die Anwendung der Regelung des Ordnungswidrigkeitengesetzes über Einziehung entfällt deshalb für diesen Bereich.

VI. Anfechtung, Rechtskraft, Vollstreckung und Kosten

1. Anfechtung

Gegen den Bußgeldbescheid (nicht gegen Verwarnungen mit Verwarnungsgeld) kann der Betroffene gemäß § 67 innerhalb einer Woche nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift Einspruch bei der Behörde erheben, die den Bescheid erlassen hat. Der Einspruch ist, falls das Bergamt nach erneuter Prüfung den Bußgeldbescheid nicht zurücknimmt, der zuständigen Staatsanwaltschaft — soweit erforderlich mit einer Stellungnahme des Bergamts — zuzuleiten (§ 69 Abs. 1). Dabei kann insbesondere darauf hingewiesen werden, daß das Bergamt eine Unterrichtung über den Fortgang des Verfahrens oder seine Beteiligung beim Gerichtsverfahren für erforderlich hält (§ 76). Bei Abgabe an die Staatsanwaltschaft ist ein Abdruck des Einspruchsschreibens, des Bußgeldbescheides und der Abgabeverfügung an die Staatsanwaltschaft dem Oberbergamt zur Kenntnisnahme zuzuleiten. Dem Einspruchsführer ist in der Regel Abgabenachricht zu erteilen. Der erlassenden Behörde ist bis zur Übersendung der Akten an die Staatsanwaltschaft die Befugnis eingeräumt, den angefochtenen Bußgeldbescheid zurückzunehmen (§ 69 Abs. 1 Satz 2).

Ergibt die Prüfung des Bußgeldbescheides durch das Bergamt, daß eine Änderung oder teilweise Rücknahme angezeigt wäre, so ist der angefochtene Bußgeldbescheid insgesamt zurückzunehmen und in anderer Form oder mit anderem Inhalt erneut zu erlassen. In diesem Fall findet § 72 Abs. 2 Satz 2 keine Anwendung; ein neu erlassener Bescheid kann auch zum Nachteil des Betroffenen geändert werden.

Der Einspruch kann bis zur Verkündung des Urteils in der ersten Instanz, nach dem Beginn der Hauptverhandlung jedoch nur mit Zustimmung der Staatsanwaltschaft, zurückgenommen werden (§ 77).

2. Rechtskraft

Ein Bußgeldbescheid kann nur vollstreckt werden, wenn er rechtskräftig ist (§ 89). Die Rechtskraft tritt ein

a) nach Ablauf der Einspruchsfrist (§ 67),

b) bei Rücknahme des Einspruchs mit Eingang der Rücknahmeerklärung bei dem Bergamt oder, wenn die Akten bereits bei dem nach § 68 zuständigen Gericht eingegangen sind, mit dem Eingang der Erklärung bei Gericht,

c) mit Verkündung oder Bekanntmachung der gerichtlichen Entscheidung, soweit eine Rechtsbeschwerde nach § 79 Abs. 1 nicht eingelegt werden kann,

d) nach Ablauf der einwöchigen Rechtsbeschwerdefrist (§ 79 Abs. 3 und 4 OWiG in Verbindung mit § 341 StPO),

e) Mit Verkündung bzw. Bekanntmachung der abschließenden Entscheidung des Beschwerdegerichts.

Ist der Bußgeldbescheid oder die im Einspruchsverfahren erlassene Gerichtsentscheidung rechtskräftig geworden, so kann dieselbe Tat weder als Ordnungswidrigkeit noch als Straftat verfolgt werden (§ 84). Eine Änderung der rechtskräftigen Entscheidung ist nur nach Maßgabe der Vorschriften über das Wiederaufnahmeverfahren gem. §§ 359 bis 373 a StPO möglich, eine Wiederaufnahme zu Ungunsten des Betroffenen ist nur zulässig, wenn die Verurteilung nach einem Strafgesetz herbeigeführt werden soll (§ 85 Abs. 3).

3. Vollstreckung

Bußgeldbescheide werden, sofern sie nicht durch gerichtliche Entscheidung im Einspruchsverfahren verfügt sind, durch die erlassende Behörde vollstreckt (§ 92). Die Vollstreckung setzt die Rechtskraft der Bußgeldentscheidung und die Fälligkeit der zu entrichtenden Geldbuße voraus (§§ 89, 95). Vor Fälligkeit der Geldbuße darf eine Beitreibung nur erfolgen, wenn auf Grund bestimmter Tatsachen erkennbar ist, daß sich der Betroffene voraussichtlich der Zahlung entziehen wird (§ 95). Verwarnungen mit Verwarnungsgeld werden nicht vollstreckt. Zahlt der Betroffene das Verwarnungsgeld nicht innerhalb der gesetzten Frist, so ist ein Bußgeldverfahren einzuleiten.

Die Durchführung der Vollstreckung richtet sich unabhängig davon, ob Bundes- oder Landesrecht vollzogen wird, gem. § 90 Abs. 1 nach §§ 15 ff. des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 4. Juli 1966 (GVBl. I S. 151) in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 13. Dezember 1968 (GVBl. I S. 311). Nach § 15 Abs. 1 dieses Gesetzes in Verbindung mit dem Gemeinsamen Erlaß des Hessischen Ministers des Innern und des Hessischen Ministers der Finanzen vom 3. Januar 1969 (StAnz. S. 130) werden Verwaltungsakte, mit denen eine Geldleistung an das Land gefordert wird, auf Grund einer Rückstandsanzeige der zuständigen Amtskasse durch die Finanzämter vollstreckt. Nach Eintritt der Rechtskraft übersendet das Bergamt eine Ausfertigung des Bußgeldbescheides an die für die Bergverwaltung zuständige Staatskasse Wiesbaden (Formblatt Vordruck 6). Auf der Ausfertigung ist der Tag der Rechtskraft zu vermerken. Der Vermerk ist mit dem Dienstsiegel zu versehen und zu unterzeichnen. Im Falle der Säumigkeit ersucht die Staatskasse, nachdem sie erfolglos gemahnt hat und der Schuldner in Hessen seinen Wohnsitz hat, das für den Wohnsitz des Schuldners zuständige Finanzamt, andernfalls das Finanzamt, in dessen Bezirk der Sitz der Staatskasse ist, um Beitreibung des festgesetzten Bußgeldes sowie der durch die Zwangsvollstreckung entstehenden Kosten. Unter den Voraussetzungen des § 96 kann das Gericht auf Antrag der Vollstreckungsbehörde die Erzwingungshaft anordnen, und zwar wegen einer Geldbuße für die Höchstdauer von 6 Wochen, wegen mehrerer in einer Bußgeldentscheidung festgesetzter Geldbußen bis zu einer Höchstdauer von 3 Monaten.

4. Kosten

Nach § 105 sind bestimmte Kostenvorschriften der Strafprozeßordnung für das Bußgeldverfahren entsprechend anzuwenden. Gemäß § 465 StPO i. V. m. § 107 OWiG kommt eine Kostenfestsetzung — ausgenommen besondere Kosten durch schuldhafte Versäumnis des Betroffenen — nur in Frage, wenn es zur Festsetzung einer Geldbuße gekommen ist.

Der Bußgeldbescheid hat demgemäß auch einen Anspruch über die nach § 107 Abs. 2 zu bemessende Verwaltungsgebühr sowie gegebenenfalls über die nach § 107 Abs. 3 entstandenen Auslagen zu enthalten (§§ 105 i. V. m. 464 Abs. 1 StPO). Bei Verwarnungen mit Verwarnungsgeld werden Kosten nicht erhoben (§ 56 Abs. 3 Satz 2).

(Auf den Abdruck der Anlage wird aus Raumgründen verzichtet.)

Wiesbaden, 16. 12. 1969

Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik
II c 1 — 76 b — 02 03

StAnz. 1/1970 S. 10

19

Widmung der im Zuge der Landesstraße 3298 neugebauten Straße und Abstufung der Teilstrecke der bisherigen Landesstraße 3298 in der Gemarkung Ehlen, Landkreis Wolfhagen, Regierungsbezirk Kassel

1. Die im Zuge der Landesstraße 3298 in der Gemarkung Ehlen, Landkreis Wolfhagen, Regierungsbezirk Kassel, neugebaute Straße

von km 0,004 neu (bei km 16,983 der B 251)
bis km 1,203 neu (= km 1,792 alt) = 1,199 km

wird mit Wirkung vom 1. Dezember 1969 für den öffentlichen Verkehr gewidmet (§ 4 Abs. 1 des Hessischen Straßengesetzes [HStrG] vom 9. Oktober 1962 — GVBl. I S. 437 —).

Die gewidmete Straße gehört zur Gruppe der Landesstraßen und wird als Teilstrecke der Landesstraße 3298 in das Verzeichnis der Landesstraßen eingetragen (§ 3 Abs. 3 HStrG).

2. Die Teilstrecke der bisherigen Landesstraße 3298

von km 0,005 alt (bei km 17,619 der B 251)
bis km 1,792 alt (= km 1,203 neu) = 1,787 km

verliert mit Ablauf des 30. November 1969 die Verkehrsbedeutung einer Landesstraße und wird mit Wirkung vom 1. Dezember 1969 in die Gruppe der Gemeindestraßen abgestuft. Die Straßenbaulast für die abgestufte Straße geht zum gleichen Zeitpunkt auf die Gemeinde Ehlen über (§§ 5, 43 HStrG).

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht in Kassel, Brüder-Grimm-Platz 1, erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen, vertreten durch den Minister für Wirtschaft und Technik) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 12. 12. 1969

Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik
III b 3 — Az.: 63 a 30

StAnz. 1/1970 S. 16

20

Widmung von im Zuge der Landesstraße 3387 neugebauten Strecken sowie Abstufung bzw. Einziehung von Teilstrecken der Landesstraße 3387 in der Gemarkung Niederweimar, Landkreis Marburg, Regierungsbezirk Kassel

1. Die im Zuge der Landesstraße 3387 in der Gemarkung Niederweimar, Landkreis Marburg, Regierungsbezirk Kassel, neugebauten Strecken

von km 0,088 neu = alt
bis km 0,570 neu (= km 0,541 alt) 0,482 km

und

von km 0,946 neu (= km 0,934 alt)
bis km 1,000 neu (bei km 96,474 der B 3) 0,054 km

einschließlich der beiden Anschlußarme

von km 0,016 neu bis km 0,062 neu = 0,046 km
von km 0,005 neu bis km 0,023 neu 0,018 km

werden mit Wirkung vom 1. Dezember 1969 für den öffentlichen Verkehr gewidmet (§ 4 Abs. 1 des Hessischen Straßengesetzes [HStrG] vom 9. Oktober 1962 — GVBl. I S. 437 —).

Die gewidmeten Strecken gehören zur Gruppe der Landesstraßen und werden als Teilstrecken der Landesstraße 3387 in das Verzeichnis der Landesstraßen eingetragen (§ 3 Abs. 3 HStrG).

2. Die Teilstrecken der bisherigen Landesstraße 3387

von km 0,114 alt bis km 0,315 alt = 0,201 km
von km 0,326 alt bis km 0,541 alt = 0,215 km
(= km 0,570 neu)

verlieren mit Ablauf des 30. November 1969 die Verkehrsbedeutung einer Landesstraße und werden mit Wirkung vom 1. Dezember 1969 in die Gruppe der Gemeindestraßen abgestuft. Die Straßenbaulast an Straßenteilen der abgestuften Strecken, für die die Gemeinde gemäß § 41 Abs. 4 nicht bereits Träger der Straßenbaulast war, geht zum gleichen Zeitpunkt auf die Gemeinde Niederweimar über (§§ 5, 43 HStrG).

3. Die Teilstrecken der bisherigen Landesstraße 3387

von km 0,088 alt = neu bis km 0,114 alt = 0,026 km
von km 0,315 alt bis km 0,326 = 0,011 km
von km 0,934 alt (= km 0,946 neu)
bis km 0,969 alt (bei km 96,507 der B 3) = 0,035 km

werden mit Wirkung vom 1. Dezember 1969 eingezogen, da kein Verkehrsbedürfnis mehr besteht (§ 6 Abs. 1 HStrG).

Von der vorherigen Ankündigung der Einziehung vorgenannter Strecken gemäß § 6 Abs. 2 HStrG wurde abgesehen, da die zur Einziehung vorgesehenen Strecken in den im Planfeststellungsverfahren ausgelegten Plänen als solche kenntlich gemacht worden sind.

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht in Kassel, Brüder-Grimm-Platz 1, erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen, vertreten durch den Minister für Wirtschaft und Technik) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 12. 12. 1969

Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik
III b 3 — Az.: 63 a 30

StAnz. 1/1970 S. 16

21

Abstufung der Kreisstraßen 28 und 24 in den Gemarkungen Wommelshausen und Bischoffen, Landkreis Biedenkopf, Regierungsbezirk Darmstadt

Die Kreisstraße 28 in der Gemarkung Wommelshausen, Landkreis Biedenkopf, Regierungsbezirk Darmstadt,

von km 0,004 bis km 0,137 (= km 0,108) = 0,133 km
von km 0,108 bis km 0,324 = 0,216 km
Gesamt 0,349 km

und die Kreisstraße 24 in der Gemarkung Bischoffen, Landkreis Biedenkopf,

von km 0,003 bis km 0,337 = 0,334 km

verlieren mit Ablauf des 31. Dezember 1969 die Verkehrsbedeutung einer Kreisstraße (§ 3 Abs. 1 des Hessischen Straßengesetzes [HStrG] vom 9. Oktober 1962 — GVBl. I Seite 437 —). Sie werden mit Wirkung vom 1. Januar 1970 in die Gruppe der Gemeindestraßen abgestuft (§ 5 Abs. 1 HStrG).

Die Straßenbaulast an Straßenteilen der abgestuften Kreisstraßen, für die die Gemeinden gemäß § 41 Abs. 4 HStrG nicht bereits Träger der Straßenbaulast waren, geht zum gleichen Zeitpunkt auf die Gemeinden Wommelshausen und Bischoffen über (§ 43 HStrG).

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht in Wiesbaden, Luisenplatz 5, erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen, vertreten durch den Minister für Wirtschaft und Technik) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 12. 12. 1969

Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik
III b 3 — Az.: 63 a 30

StAnz. 1/1970 S. 17

22

Widmung einer im Zuge der Landesstraße 3379 neugebauten Strecke und Abstufung bzw. Einziehung von Teilstrecken der Landesstraße 3379 in der Gemarkung Kleinsassen, Landkreis Fulda, Regierungsbezirk Kassel

1. Die im Zuge der Landesstraße 3379 in der Gemarkung Kleinsassen, Landkreis Fulda, Regierungsbezirk Kassel, neugebaute Strecke

von km 15,850 neu = alt
bis km 15,905 neu (bei km 16,119 der L 3330) = 0,055 km

wird mit Wirkung vom 1. Dezember 1969 für den öffentlichen Verkehr gewidmet (§ 4 Abs. 1 des Hessischen Straßengesetzes [HStrG] vom 9. Oktober 1962 — GVBl. I S. 437 —).

Die gewidmete Strecke gehört zur Gruppe der Landesstraßen und wird als Teilstrecke der Landesstraße 3379 in das Verzeichnis der Landesstraßen eingetragen (§ 3 Abs. 3 HStrG).

2. Die Teilstrecke der bisherigen Landesstraße 3379

von km 15,922 alt
bis km 16,013 alt (bei km 16,020 der L 3330) = 0,091 km

verliert mit Ablauf des 30. November 1969 die Verkehrsbedeutung einer Landesstraße und wird mit Wirkung vom 1. Dezember 1969 in die Gruppe der Gemeindestraßen abgestuft. Die Straßenbaulast für die abgestufte Strecke geht zum gleichen Zeitpunkt auf die Gemeinde Kleinsassen über (§§ 5, 43 HStrG).

3. Die Teilstrecke der bisherigen Landesstraße 3379

von km 15,850 alt = neu
bis km 15,922 alt = 0,072 km

wird mit Wirkung vom 1. Dezember 1969 eingezogen, da kein Verkehrsbedürfnis mehr besteht (§ 6 Abs. 1 HStrG). Von der vorherigen Ankündigung der Einziehung gemäß § 6 Abs. 2 HStrG wurde abgesehen, da es sich hierbei um die Einziehung einer Teilstrecke im Zusammenhang mit Änderungen von unwesentlicher Bedeutung handelt.

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht in Kassel, Brüder-Grimm-Platz 1, erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen, vertreten durch den Minister für Wirtschaft und Technik) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 12. 12. 1969

Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik
III b 3 — Az.: 63 a 30

StAnz. 1/1970 S. 17

23

Abstufung sowie Einziehung von Teilstrecken der Kreisstraße 54 in der Gemarkung Mauers, Landkreis Hünfeld, Regierungsbezirk Kassel

1. Die Teilstrecken der Kreisstraße 54 in der Gemarkung Mauers, Landkreis Hünfeld, Regierungsbezirk Kassel,

von km 0,004 alt (bei km 14,580 der B 27)
bis km 0,242 alt = 0,238 km

und

von km 0,262 alt
bis km 0,697 alt (= km 1,350 neu) = 0,435 km

verlieren mit Ablauf des 31. Oktober 1969 die Verkehrsbedeutung einer Kreisstraße (§ 3 Abs. 1 des Hessischen Straßen-

gesetzes [HStrG] vom 9. Oktober 1962 — GVBl. I S. 437 —). Sie werden mit Wirkung vom 1. November 1969 in die Gruppe der Gemeindestraßen abgestuft (§ 5 Abs. 1 HStrG).

Die Straßenbaulast für die abgestuften Strecken geht zum gleichen Zeitpunkt auf die Gemeinde Mauers über (§ 43 HStrG).

2. Die Teilstrecke der bisherigen Kreisstraße 54

von km 0,242 alt bis km 0,262 alt = 0,020 km

ist für den Verkehr entbehrlich geworden und wird mit Wirkung vom 1. November 1969 eingezogen (§ 6 HStrG). Diese Strecke liegt innerhalb des Bahnkörpers, des inzwischen geschlossenen höhengleichen Bahnüberganges.

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht in Kassel, Brüder-Grimm-Platz 1, erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen, vertreten durch den Minister für Wirtschaft und Technik) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 12. 12. 1969

Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik
III b 3 — Az.: 63 a 30

StAnz. 1/1970 S. 17

24

Widmung der im Zuge der Landesstraße 3285 neugebauten Straße sowie Abstufung bzw. Einziehung von Teilstrecken der Landesstraße 3285 in den Gemarkungen Dorlar und Waldgirmes, Landkreis Wetzlar, Regierungsbezirk Darmstadt

1. Die im Zuge der Landesstraße 3285 in den Gemarkungen Dorlar und Waldgirmes, Landkreis Wetzlar, Regierungsbezirk Darmstadt, neugebaute Straße

von km 4,931 neu (= km 4,930 alt)
bis km 6,051 neu (= km 6,123 alt) = 1,120 km

wird mit Wirkung vom 1. Dezember 1969 für den öffentlichen Verkehr gewidmet (§ 4 Abs. 1 des Hessischen Straßengesetzes [HStrG] vom 9. Oktober 1962 — GVBl. I S. 437 —).

Die gewidmete Straße gehört zur Gruppe der Landesstraßen und wird als Teilstrecke der Landesstraße 3285 in das Verzeichnis der Landesstraßen eingetragen (§ 3 Abs. 3 HStrG).

2. Die Teilstrecke der bisherigen Landesstraße 3285

von km 4,930 alt (= km 4,931 neu)
bis km 6,123 alt (= km 6,051 neu) = 1,193 km

verliert mit Ablauf des 30. November 1969 die Verkehrsbedeutung einer Landesstraße.

Sie wird wie folgt abgestuft bzw. eingezogen:

a) Die Teilstrecken

von km 5,760 alt bis km 5,967 alt = 0,207 km
und
von km 6,070 alt
bis km 6,123 alt (= km 6,051 neu) = 0,053 km

werden mit Wirkung vom 1. Dezember 1969 in die Gruppe der Gemeindestraßen abgestuft. Die Straßenbaulast für die abgestuften Strecken geht zum gleichen Zeitpunkt auf die Gemeinde Dorlar über (§§ 5, 43 HStrG).

b) Die Teilstrecken

von km 4,930 alt (= km 4,931 neu)
bis km 5,760 alt = 0,830 km
und
von km 5,967 alt bis km 6,070 alt = 0,103 km

werden mit Wirkung vom 1. Dezember 1969 eingezogen, da kein Verkehrsbedürfnis mehr besteht (§ 6 Abs. 1 HStrG). Von der vorherigen Ankündigung der Einziehung gemäß § 6 Abs. 2 HStrG wurde abgesehen, da die zur Einziehung vorgesehenen Strecken in den im Planfeststellungsverfahren ausgelegten Plänen als solche kenntlich gemacht worden sind.

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht in Wiesbaden, Luisenplatz 5, erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen, vertreten durch den Minister für Wirtschaft und Technik) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 12. 12. 1969

Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik
III b 3 — Az.: 63 a 30

StAnz. 1/1970 S. 18

25

Widmung einer im Zuge der Landesstraße 3071 neugebauten Straße und Abstufung bzw. Einziehung von Teilstrecken der Landesstraße 3071 in der Gemarkung Neustadt, Landkreis Marburg, Regierungsbezirk Kassel

1. Die im Zuge der Landesstraße 3071 in der Gemarkung Neustadt, Landkreis Marburg, Regierungsbezirk Kassel, neugebaute Straße

von km 0,923 neu = alt
bis km 1,065 neu (= km 1,088 alt) = 0,142 km

wird mit Wirkung vom 1. Dezember 1969 für den öffentlichen Verkehr gewidmet (§ 4 Abs. 1 des Hessischen Straßengesetzes [HStrG] vom 9. Oktober 1962 — GVBl. I S. 427 —).

Die gewidmete Strecke gehört zur Gruppe der Landesstraßen und wird als Teilstrecke der Landesstraße 3071 in das Verzeichnis der Landesstraßen eingetragen (§ 3 Abs. 3 HStrG).

2. Die Teilstrecke der bisherigen Landesstraße 3071

von km 0,923 alt = neu
bis km 1,088 alt (= km 1,065 neu) 0,165 km

verliert mit Ablauf des 30. November 1969 die Verkehrsbedeutung einer Landesstraße.

Sie wird wie folgt abgestuft bzw. eingezogen:

a) Die Teilstrecke

von km 0,965 bis km 1,035 = 0,070 km

wird mit Wirkung vom 1. Dezember 1969 in die Gruppe der Gemeindestraßen abgestuft.

Die Straßenbaulast für die abgestufte Strecke geht zum gleichen Zeitpunkt auf die Stadt Neustadt über (§§ 5, 43 HStrG).

b) Die Teilstrecken

von km 0,923 alt = neu
bis km 0,965 alt 0,042 km
von km 1,035 alt
bis km 1,088 alt (= km 1,065 neu) = 0,053 km

werden mit Wirkung vom 1. Dezember 1969 eingezogen, da kein Verkehrsbedürfnis mehr besteht (§ 6 Abs. 2 HStrG). Von der vorherigen Ankündigung der Einziehung gemäß § 6 Abs. 2 HStrG wurde abgesehen, da es sich hierbei um die Einziehung einer Teilstrecke im Zusammenhang mit Änderungen von unwesentlicher Bedeutung handelt.

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht in Kassel, Brüder-Grimm-Platz 1, erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen), vertreten durch den Minister für Wirtschaft

und Technik) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 12. 12. 1969

Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik
III b 3 — Az.: 63 a 30

StAnz. 1/1970 S. 18

26

Widmung von im Zuge der Landesstraßen 3172 und 3306 neugebauten Strecken sowie Abstufung bzw. Einziehung von Teilstrecken der Landesstraßen 3172 und 3306 in der Gemarkung Lengers, Landkreis Hersfeld, Regierungsbezirk Kassel

1. Die im Zuge der Landesstraße 3172 neugebaute Strecke

von km 2,752 neu (= km 2,760 alt)
bis km 3,325 neu (= km 3,424 alt) = 0,573 km

und die im Zuge der Landesstraße 3306 neugebaute Strecke

von km 1,621 neu (= km 1,623 alt)
bis km 1,882 neu (bei km 3,341 der L 3172) = 0,261 km

in der Gemarkung Lengers, Landkreis Hersfeld, Regierungsbezirk Kassel, werden mit Wirkung vom 1. Dezember 1969 für den öffentlichen Verkehr gewidmet (§ 4 Abs. 1 des Hessischen Straßengesetzes [HStrG] vom 9. Oktober 1962 — GVBl. I S. 437 —).

Die gewidmeten Strecken gehören zur Gruppe der Landesstraßen und werden als Teilstrecken der Landesstraße 3172 bzw. der Landesstraße 3306 in das Verzeichnis der Landesstraßen eingetragen (§ 3 Abs. 3 HStrG).

2. a) Die Teilstrecke der bisherigen Landesstraße 3172

von km 2,882 alt
bis km 3,012 alt (= km 3,100 alt) = 0,130 km
von km 3,100 alt bis km 3,299 alt = 0,199 km

verliert mit Ablauf des 30. November 1969 die Verkehrsbedeutung einer Landesstraße und wird mit Wirkung vom 1. Dezember 1969 in die Gruppe der Gemeindestraßen abgestuft. Die Straßenbaulast für die abgestufte Strecke geht zum gleichen Zeitpunkt auf die Gemeinde Lengers über (§§ 5, 43 HStrG).

b) Die Teilstrecken der bisherigen Landesstraße 3172

von km 2,760 alt (= km 2,752 neu)
bis km 2,882 alt = 0,122 km
und
von km 3,299 alt
bis km 3,424 alt (= km 3,325 neu) = 0,125 km

sowie die Teilstrecke der bisherigen Landesstraße 3306

von km 1,623 alt (= km 1,621 neu)
bis km 1,807 alt (bei km 5,346 der L 3172 alt) = 0,184 km

werden mit Wirkung vom 1. Dezember 1969 eingezogen, da kein Verkehrsbedürfnis mehr besteht (§ 6 Abs. 1 HStrG).

Von der vorherigen Ankündigung der Einziehung gemäß § 6 Abs. 2 HStrG wurde abgesehen, da es sich hierbei um die Einziehung von Teilstrecken im Zusammenhang mit Änderungen von unwesentlicher Bedeutung handelt.

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht in Kassel, Brüder-Grimm-Platz 1, erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen, vertreten durch den Minister für Wirtschaft und Technik) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 12. 12. 1969

Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik
III b 3 — Az.: 63 a 30

StAnz. 1/1970 S. 19

27

Abstufung der Kreisstraße 175 zwischen Ober-Roden und dem Ortsteil Messenhausen, Landkreis Dieburg, Regierungsbezirk Darmstadt

Die zwischen Ober-Roden und dem Ortsteil Messenhausen, Landkreis Dieburg, Regierungsbezirk Darmstadt, verlaufende Kreisstraße 175

von km 0,000 (bei km 4,118 der B 45)
bis km 1,505 = 1,505 km

verliert mit Ablauf des 31. Dezember 1969 die Verkehrsbedeutung einer Kreisstraße (§ 3 Abs. 1 des Hessischen Straßengesetzes [HStrG] vom 9. Oktober 1962 — GVBl. I S. 437 —).

Sie wird mit Wirkung vom 1. Januar 1970 in die Gruppe der Gemeindestraßen abgestuft (§ 5 Abs. 1 HStrG).

Die Straßenbaulast an Straßenteilen der abgestuften Strecke, für die die Gemeinde gemäß § 41 Abs. 4 HStrG nicht bereits Träger der Straßenbaulast war, geht zum gleichen Zeitpunkt auf die Gemeinde Ober-Roden über.

Die vorgesehene Umstufung wurde der Gemeinde Ober-Roden bereits Anfang 1968 gemäß § 5 Abs. 4 HStrG angekündigt.

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht in Darmstadt, Neckarstraße 3a, erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen, vertreten durch den Minister für Wirtschaft und Technik) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 16. 12. 1969

Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik
III b 3 — Az.: 63 a 30

StAnz. 1/1970 S. 19

28

Bauschutzbereich für den militärischen Landeplatz Ffm.-Bonames

1. Auf Grund des § 17 in Verbindung mit § 30 Abs. 2 des Luftverkehrsgesetzes in der Fassung vom 4. November 1968 (BGBl. I S. 1113) hat der Bundesminister der Verteidigung für den militärischen Landeplatz Ffm.-Bonames bestimmt, daß die für die Erteilung einer Baugenehmigung zuständige Behörde die Errichtung von Bauwerken im Umkreis von 1,5 km Halbmesser um den durch folgende Koordinaten (System Potsdam/Bessel — Ellipsoid)

Länge: 8° 39' 45,1" Ost
Breite: 50° 10' 42,3" Nord

bestimmten Bezugspunkt, der 102 m über NN liegt, nur mit Zustimmung der Wehrbereichsverwaltung IV in Wiesbaden, Moltkering 9, genehmigen darf.

2. Die Bekanntmachung vom 14. März 1961 (StAnz. S. 365) wird aufgenommen.

Wiesbaden, 15. 12. 1969

Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik
III a 1 — Az.: 66 m 14 01

StAnz. 1/1970 S. 19

29

Verlust eines Dienstausweises

Der durch das Hessische Straßenbauamt Kassel am 31. 3. 1961 ausgestellte Dienstausweis Nr. III/138 des beim Hessischen Straßenbauamt Kassel beschäftigten Kraftfahrers Walter Tschernich, geb. am 25. 9. 1922, wohnhaft in Hofgeismar, Neue Straße 12, ist in Verlust geraten und wird hiermit für ungültig erklärt.

Wiesbaden, 12. 12. 1969

Hessisches Landesamt für Straßenbau
1121 — 7 c — 24

StAnz. 1/1970 S. 19

Der Hessische Sozialminister

30

Rechtliche Abgrenzung von Sozialhilfe und Jugendhilfe

Bezug: Erlaß vom 19. 9. 1963 — IV b (1) 50 a — 0803 —/ — V b 52 b — 04 — 07

Mit meinem Erlaß vom 19. 9. 1963 habe ich auf die Stellungnahme des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge „Zur rechtlichen Abgrenzung von Sozialhilfe und Jugendhilfe" (ND 1963 S. 250), die auch als Heft 2 der „Kleineren Schriften" des DV erschienen ist, hingewiesen und die Anwendung der hier niedergelegten Grundsätze empfohlen. In der Zwischenzeit konnten die verschiedenen Zweifelsfragen weitgehend geklärt werden. Es darf wohl außer Frage stehen, daß die Träger der Sozialhilfe im Rahmen der persönlichen Hilfe werdende Mütter und Wöchnerinnen außer in Fragen der Sozialhilfe auch in sonstigen sozialen Angelegenheiten beraten können (§ 8 BSHG) und daß die Zuständigkeit der Gesundheitsämter für die Durchführung der ärztlichen Aufgaben im Sinne des § 3 des Gesetzes über die Vereinheitlichung des Gesundheitswesens unberührt bleibt (vgl. I d und II d der Stellungnahme des DV).

Dagegen sind in letzter Zeit Schwierigkeiten hinsichtlich der Zuständigkeit bei einem Förderschulbesuch spätausgesiedelter Kinder im volksschulpfichtigen Alter aufgetreten. Diese Frage ist auch von den obersten Sozialbehörden der Länder eingehend beraten worden. In Übereinstimmung mit dem Bundesminister des Innern und dem Bundesminister für Familie und Jugend wird von den obersten Sozialbehörden der Länder (mit Ausnahme Baden-Württembergs) nunmehr einheitlich folgende Auffassung vertreten:

Für den Förderschulbesuch ist zu gewähren:

a) Hilfe zur Erziehung gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 3 in Verbindung mit §§ 6 Abs. 2, 81 und 13 JWG sowie § 1 der Fürsorgerechtsvereinbarung durch die Träger der Jugendhilfe, sofern es sich um volksschulpflichtige Jugendliche handelt,

b) Ausbildungshilfe gemäß § 31 Abs. 3 BSHG durch die Träger der Sozialhilfe (§ 98 in Verbindung mit §§ 103 ff. BSHG), sofern es sich um nicht mehr volksschulpflichtige Jugendliche handelt.

Im übrigen ist zu beachten, daß der Nachrang der Sozialhilfe gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2 BSHG nur gegenüber solchen gleichartigen Leistungen anderer Stellen besteht, die auf Rechtsvorschriften beruhen. Rechtsvorschriften in diesem Sine sind z. B. nicht die Richtlinie Nr. 6 des Hessen-Jugendplanes über die Gewährung von Beihilfen (Stipendien) zur Ausbildung für die hauptamtliche Tätigkeit in der Jugendhilfe sowie die Bestimmungen des Bundes-Jugendplanes über den sogenannten Garantiefonds. Die Träger der Sozialhilfe können Anspruchsberechtigte nach §§ 31 ff. BSHG somit nicht unter Hinweis auf den Hessen-Jugendplan oder Bundes-Jugendplan an die Träger der Jugendhilfe verweisen.

Durch diesen Erlaß wird der bisher nicht veröffentlichte Erlaß vom 19. 9. 1963 — IV b (1) 50 a — 0803 — / — V b/52 b — 04 — 07 — gegenstandslos; er wird hiermit aufgehoben.

Wiesbaden, 15. 7. 1969

Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen
II A 2 a — 50 a 08 — II B 52 a 18
StAnz. 1/1970 S. 20

31

An die Herren Regierungspräsidenten
Darmstadt und Kassel

Dienstanweisung für die hessische Gewerbeaufsichtsverwaltung vom 24. Juli 1959 (StAnz. S. 923);

hier: Regelung der Zusammenarbeit zwischen der Gewerbeaufsichtsverwaltung und den Betriebsvertretungen

Um das Zusammenwirken der Gewerbeaufsichtsverwaltung mit den Betriebsvertretungen auf dem Gebiete des Arbeitsschutzes zu fördern, wird die Dienstanweisung für die Gewerbeaufsichtsverwaltung wie folgt geändert:

1. In § 9 wird folgender Abs. 5 eingefügt:
   „(5) Die Bediensteten der Gewerbeaufsichtsämter müssen auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes mit den Betriebsvertretungen (Betriebsräten, Personalvertretungen) eng zusammenwirken."
2. Nach § 12 wird folgender § 12a eingefügt:

„§ 12 a

(1) Die Bediensteten der Gewerbeaufsichtsämter sollen bei jeder sich bietenden Gelegenheit (bei Betriebsbesichtigungen, Unfalluntersuchungen, Bearbeitung von Baugesuchen und Anträgen auf Erteilung von Ausnahmen von Arbeitsschutzvorschriften sowie bei Tagungen und Lehrgängen) ihre Erfahrungen auf dem Gebiete des Arbeitsschutzes mit denen der Betriebsvertretungen austauschen.

(2) Vor Beginn einer Besichtigung ist auch die Betriebsvertretung zu unterrichten. Wird ausnahmsweise dem Arbeitgeber eine Besichtigung vorher angekündigt, so ist sie auch der Betriebsvertretung so rechtzeitig mitzuteilen, daß es ihr möglich ist, ein oder mehrere Betriebsvertretungsmitglieder daran teilnehmen zu lassen.

(3) Ist bei Besichtigungsbeginn kein Mitglied der Betriebsvertretung anwesend, so weist der Bedienstete den Unternehmer darauf hin, daß ihn die Betriebsvertretung zu unterstützen habe (§ 58 des Betriebsverfassungsgesetzes und entsprechende Vorschriften der Personalvertretungsgesetze).

(4) Der Bedienstete hat im Besichtigungsnachweis (Besichtigungstagebuch, Betriebskarteikarte) zu vermerken, welche Betriebsvertretungsmitglieder und in welchem Umfang diese an der Besichtigung teilgenommen haben. Gibt die Besichtigung Anlaß zu Revisionsschreiben oder Verfügungen, so übersendet der Bedienstete der Betriebsvertretung davon eine Abschrift. Darin sind die Teile wegzulassen, die ein Betriebsgeheimnis betreffen, auf das der Unternehmer den Bediensteten bei der Besichtigung hingewiesen hat.

(5) Abs. 2 bis 4 gelten auch für den Fall, daß die Besichtigung einer Unfalluntersuchung dient.

(6) Der Bedienstete, der einen Betrieb oder eine Baustelle besichtigt, hat der Betriebsvertretung Gelegenheit zu geben,

1. ihn über Mängel auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes zu unterrichten und
2. ihm vorzuschlagen, auf welche Weise die Mängel behoben und Maßnahmen zur Verbesserung des Arbeitsschutzes getroffen werden können.

Der Bedienstete hat die Betriebsvertretung auf ihren Wunsch in Fragen des Arbeitsschutzes zu beraten.

(7) Ist beim Gewerbeaufsichtsamt beantragt worden, von Arbeitsschutzvorschriften eine Ausnahme zu bewilligen, so hat das Gewerbeaufsichtsamt der Betriebsvertretung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben, und ihr eine Abschrift der Entscheidung zu übersenden.

(8) Werden von einer Behörde der Gewerbeaufsichtsverwaltung sicherheitstechnische Regeln (Richtlinien über noch nicht geregelte Gegenstände, Merkblätter) erarbeitet und ist zu erwarten, daß hierbei die Erfahrungen bestimmter Betriebsvertretungen verwertet werden können, so hat die betreffende Dienststelle eine Stellungnahme dieser Betriebsvertretungen einzuholen."

3. § 11 Abs. 3 wird gestrichen.
4. Diese Vorschriften treten mit sofortiger Wirkung in Kraft. Meine unveröffentlichten Erlasse vom 7. August 1964 — III Az.: 53 a 06.07/04.29 Tgb. Nr. 007633/64 und vom 15. Dezember 1965 — I C — Az.: 53 a 06.07.10 Tgb. Nr. 02191/65 — werden aufgehoben.

Ich bitte, die Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter hierüber zu unterrichten und sie anzuweisen, die neuen Vorschriften genau zu beachten. Mehrabdrucke sind beigefügt.

Wiesbaden, 4. 12. 1969

Der Hessische Sozialminister
M
I C — Az.: 7 d 06.01.0/53 a 06.07.10
StAnz. 1/1970 S. 20

32

An die Herren Regierungspräsidenten
Darmstadt und Kassel

Tierkörperbeseitigung;

hier: Überwachung der TKB-Anstalten und bakteriologische Untersuchung der Erzeugnisse aus TKB-Anstalten

Nach § 14 Abs. 1 der Zweiten Durchführungsverordnung zum Tierkörperbeseitigungsgesetz vom 17. April 1939 (RGBl. I S. 807) ist der Betrieb der Tierkörperbeseitigungsanstalten durch die beamteten Tierärzte zu überwachen.

Zur Durchführung dieser Vorschriften wird folgendes bestimmt:

1. Die TKB-Anstalten sind vierteljährlich durch die zuständigen beamteten Tierärzte zu besichtigen. Hierbei ist unter Beachtung der sonst geltenden Vorschriften besonderer Wert darauf zu legen, daß die Trennung der reinen von der unreinen Seite der Anstalt durchgeführt und von den Betriebsangehörigen beachtet wird.
2. Bei der vierteljährlichen Besichtigung ist jeweils eine Probe der Erzeugnisse zu entnehmen und an das zuständige Staatliche Veterinäruntersuchungsamt einzusenden. Die Proben sind von den Lagerbeständen so zu entnehmen, daß jeweils von 10 verschiedenen Stellen — bei eingesacktem Tiermehl aus 10 verschiedenen Säcken — ein Eßlöffel voll in einen trockenen, keimfreien Beutel gegeben und als Sammelprobe eingesandt wird. Die Beutel sind bei den Staatlichen Veterinäruntersuchungsämtern anzufordern.
3. Das Ergebnis der bakteriologischen Untersuchung wird den beamteten Tierärzten durch die zuständigen Staatl. Veterinäruntersuchungsämter schriftlich bekanntgegeben. Beim Nachweis von Milzbrand- oder Rauschbrandbazillen oder Salmonellen ist der für die TKB-Anstalt zuständige Regierungspräsident umgehend zu verständigen.
4. Die Staatlichen Veterinäruntersuchungsämter in Frankfurt am Main und Kassel stellen die angeforderten Beutel für die zu entnehmenden Proben zur Verfügung. Die bakteriologische Untersuchung der Proben soll sich auf Milzbrand- und Rauschbrandbazillen sowie Salmonellen beschränken.
5. Im einzelnen ist beim Aufbereiten der Proben in etwa wie folgt zu verfahren:
   a) Grobes Ausgangsmaterial ist zu zermörsern. Das Mengenverhältnis zwischen Aufschwemmung bzw. Anreicherung und Material soll 5 zu 1 betragen.
   b) Für die Untersuchung auf Milzbrandbazillen ist das Material 15 bis 20 Minuten auf 80° C zu erhitzen und anschließend in einer geeigneten Flüssigkeit (z. B. Fleischbouillon) aufzuschwemmen. Von der Aufschwemmung sind Agar- und Blutagarplatten zu beimpfen.

      Der Mäuseversuch ist nur in Zweifelsfällen anzusetzen. Der Einsatz der Ölstabmethode nach CONRADI ist in das Ermessen der Staatlichen Veterinäruntersuchungsämter gestellt.
   c) Für die Untersuchung auf Rauschbrandbazillen ist das Material 15 bis 20 Minuten auf 80° C zu erhitzen und anschließend in einer geeigneten Flüssigkeit (z. B. Fleischbouillon) aufzuschwemmen. Von der Aufschwemmung ist Lederbouillon nach TAROZZI zu beimpfen sowie ohne und mit Paraffinüberschichtung zu bebrüten. Gasbildende Keime sind auf festen Nährböden (Hammelblutagar nach FORTNER, Traubenzuckerblutagar nach ZEISSLER) und — falls erforderlich — im Meerschweinchenversuch zu differenzieren.
   d) Für die Untersuchungen auf Salmonellen sind Anreicherungen in Kaliumtetrathionat-Kristallviolett-Brühe oder in Selenit-Brühe zu verwenden. Von den Anreicherungen sind nach 24 und 48 Stunden je zwei Brilliantgrün-Phenolrot-Laktose-Agarplatten zu beimpfen und 18 Stunden bei 37° C und bei 43° C zu bebrüten. Verdächtige Keime sind in der üblichen Weise zu differenzieren.
6. Die Staatlichen Veterinäruntersuchungsämter in Frankfurt am Main und Kassel berichten mir bis zum 10. Januar für das vergangene Jahr über die Untersuchungen nach folgendem Muster:

TKB-Anstalt	Probenzahl	Art der ermittelten Keime

Wiesbaden, 8. 12. 1969

Der Hessische Sozialminister
III B 3 — 19 d 06 — 3572 — Nr. 248
StAnz. 1/1970 S. 21

33

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten

Dienst- bzw. Arbeitsbefreiung zur Teilnahme am 5. Hessischen Landesturnfest in Kassel

Das 5. Hessische Landesturnfest findet in der Zeit vom 16. Juli (Anreisetag) bis zum 19. Juli 1970 in Kassel statt. Ich bitte, Bediensteten, die an dieser Veranstaltung aktiv teilnehmen, auf Antrag die erforderliche Dienst- bzw. Arbeitsbefreiung mit der Maßgabe zu erteilen, daß die Hälfte der Zeit (nur volle Tage) auf den Erholungsurlaub angerechnet wird.

Dieser Erlaß ergeht im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister der Finanzen.

Wiesbaden, 28. 11. 1969

Der Hessische Minister
für Landwirtschaft und Forsten
I B 2 — 10 a — 2200/69
StAnz. 1/1970 S. 21

35

Änderung der Postanschrift des Hess. Forstamts Schönstein

Das Hess. Forstamt Schönstein hat ab sofort folgende Postanschrift:

Hess. Forstamt Schönstein
3578 Treysa, Landkraftpost

Wiesbaden, 9. 12. 1969

Der Hessische Minister
für Landwirtschaft und Forsten
III B 2 — 1745 — O 06
StAnz. 1/1970 S. 21

34

Personalnachrichten

Es sind

C. im Bereich des Hessischen Ministers des Innern

c) Regierungspräsident in Kassel

ernannt:

zum **Regierungsdirektor** Oberregierungsrat Wolfgang Ey (3. 11. 1969);

zum **Oberregierungsrat Regierungsrat** Karl-August Haag (3. 11. 1969);

zum **Regierungsamtmann** Regierungsoberinspektor Wilhelm Groß (1. 12. 1969);

zu **Regierungsoberinspektoren** die Regierungsinspektoren Heinrich Blumenstein (3. 11. 1969), Helmut Neurath (1. 12. 1969);

zum **Polizeioberkommissar** Polizeikommissar Fritz Schröder (30. 10. 1969);

zu **Regierungsinspektoren (BaL)** die Regierungsinspektoren z. A. Friedrich-Wilhelm Droste (27. 10. 1969), Franz-Otto Eichenberg (27. 10. 1969), Leonhard Karger (28. 10. 1969), Wilfried Klaus (27. 10. 1969), Manfred Makrocki (27. 10. 1969), Karl-Heinz Schäfer (27. 10. 1969), Dieter Schlutz (27. 10. 1969);

zu **Regierungsinspektoren** die Regierungsinspektoren z. A. Jürgen Englert (27. 10. 1969), Gerhard Poesch (27. 10. 1969);

zur **Regierungsinspektor-Anwärterin (BaW)** Verwaltungspraktikantin Christa Klein (27. 11. 1969);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

Regierungsinspektorin Sigrid Schüßler (28. 10. 1969);

entlassen:

Regierungsinspektor-Anwärterin Bärbel Sander geb. Arends (auf Antrag mit Ablauf des 24. 11. 1969);

ernannt:

zum **Regierungsamtmann** Regierungsoberinspektor Ernst Merle, LA Frankenberg (27. 10. 1969);

zu **Regierungsinspektoren (BaL)** die Regierungsinspektoren z. A. Hans-Dieter Herdt, LA Ziegenhain (28. 10. 1969), Hans Becker, LA Ziegenhain (28. 10. 1969), Günter Schäfer, LA Hofgeismar (27. 10. 1969), Wilhelm Appel, LA Kassel (27. 10. 1969);

zum **Regierungsinspektor** Regierungsinspektor z. A. Hermann Brand, LA Marburg/Lahn (28. 10. 1969).

bei der Landeskriminalpolizei

ernannt:

zum **Kriminalhauptmeister** Kriminalobermeister (BaL) Karl Gebhardt, Staatliches Kriminalkommissariat Bad Hersfeld (29. 10. 1969);

zum **Kriminalobermeister** Kriminalmeister (BaL) Hans-Joachim Botthof, Staatliches Kriminalkommissariat Kassel (24. 10. 1969);

bei der staatlichen Schutzpolizei

ernannt:

zu **Polizeihauptmeistern** die Polizeiobermeister (BaL) Kurt Glebe, Landrat PK Fritzlar, (30. 10. 1969), Friedrich Ramus, Landrat PK Fritzlar (30. 10. 1969), Friedrich Schwarz, Landrat PK Fulda (30. 10. 1969), Wilhelm Schneider, Landrat PK Hünfeld (30. 10. 1969), Harry Landers, Landrat Marburg, PSt. Stadt Allendorf (30. 10. 1969), Reinhold Fischer, Landrat PK Melsungen (30. 10. 1969), Friedrich Barnowsky, Landrat PK Waldeck (29. 10. 1969), Richard Knorn, Landrat PK Wolfhagen (30. 10. 1969);

zu **Polizeiobermeistern** die Polizeimeister (BaL) Wolrad Arend, Landrat PK Fritzlar (30. 10. 1969), Wilfried Feige, Landrat PK Fritzlar (31. 10. 1969), Wilhelm Gerhold, Landrat PK Fritzlar (30. 10. 1969), Heinrich Otto, Landrat PK Fritzlar (30. 10. 1969), Horst Thomas, Landrat Fritzlar, PSt. Homberg (31. 10. 1969), Arnhold Behrendt, Landrat Fulda, PSt. Hilders (30. 10. 1969), Theodor Heindl, Landrat PK Fulda (30. 10. 1969), Erich Richter, Landrat PK Hersfeld (30. 10. 1969), Hans Wagner, Landrat PK Hofgeismar (30. 10. 1969), Gerhard Roth, Landrat PK Hünfeld (30. 10. 1969), Harald Bohne, Landrat Waldeck, PSt. Arolsen (29. 10. 1969), Walter Goldmann, Landrat Witzenhausen, PSt. Hess.-Lichtenau (30. 10. 1969), Franz Herold, Landrat PK Witzenhausen (31. 10. 1969), Karl Luckhardt, Landrat Witzenhausen, PSt. Bad Sooden-Allendorf (31. 10. 1969), Siegfried Rinke, Landrat PK Witzenhausen (30. 10. 1969), Heinrich Schmidt, Landrat PK Ziegenhain (30. 10. 1969), Richard Köberich, PVB Bad Hersfeld (30. 10. 1969), Kurt Strack, PVB Bad Hersfeld (21. 10. 1969);

zu **Polizeimeistern** die Polizeihauptwachtmeister (BaP) Bernhard Pickel, Landrat Fulda, PSt. Hilders (30. 10. 1969), Willfried Hahn, Landrat Hersfeld, PSt. Bad Hersfeld (31. 10. 1969), Dieter Neusüß, Landrat PK Hersfeld (31. 10. 1969), Harald Bäumner, Landrat PK Marburg (30. 10. 1969), Heinz-Dieter Roß, Landrat Marburg, PSt. Stadt Allendorf (30. 10. 1969), Heinz Jürgen Berg, Landrat PK Melsungen (30. 10. 1969), Heinz-Jürgen Heinemann, Landrat PK Melsungen (30. 10. 1969), Günther Winnige, Landrat PK Rotenburg (31. 10. 1969), Alfred Ludolph, Landrat Witzenhausen, PSt. Großalmerode (30. 10. 1969), Bruno Toporczissek, Landrat Witzenhausen, PSt. Hess.-Lichtenau (30. 10. 1969);

zu **Polizeimeistern unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit** die Polizeihauptwachtmeister Peter Kurras, Landrat PK Marburg (30. 10. 1969), Karl Heinz Günther, PVB Kassel (27. 10. 1969);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

die Polizeimeister (BaP) Wilhelm Reincke, Landrat PK Waldeck (31. 10. 1969), Bodo Walker, Landrat PK Waldeck (17. 10. 1969);

in den Ruhestand versetzt infolge Dienstunfähigkeit:

(mit Ablauf des 31. 10. 1969) der Polizeiobermeister (BaL) Willi Hartmann, Landrat Eschwege, PSt. Eschwege.

bei der staatlichen Schutzpolizei

ernannt:

zu **Polizeihauptmeistern** die Polizeiobermeister (BaL) Wilhelm Junghans, Landrat PK Eschwege (28. 11. 1969), Werner Lindner, Landrat PK Fritzlar (20. 11. 1969), Karl Ernst Scharf, Landrat PK Hersfeld (29. 11. 1969), Walter Hüther, Landrat PK Rotenburg (3. 11. 1969), Alfred Riedel, Landrat PK Witzenhausen (25. 11. 1969);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

die Polizeimeister (BaP) Dieter Roesener, Landrat PK Waldeck (18. 11. 1969), Adolf Radler, PVB Bad Hersfeld (24. 11. 1969);

in den Ruhestand versetzt infolge Dienstunfähigkeit:

(mit Ablauf des 30. 11. 1969) die Polizeiobermeister (BaL) Ernst Salamon, Landrat PK Frankenberg, Helmut Weißflog, Landrat PK Fulda.

Kassel, 11. 12. 1969

Der Regierungspräsident
P/1 Az.: 7c 16 03 B

StAnz. 1/1970 S. 21

D. im Bereich des Hessischen Ministers der Finanzen

ernannt:

a) Ministerium

zum **Ministerialdirigenten** Regierungsdirektor (BaL) Dr. Josef Durstewitz (12. 11. 1969);

zum **Regierungsdirektor** Oberregierungsrat (BaL) Hans Westheimer (27. 11. 1969);

zu **Oberregierungsräten** die Regierungsräte (BaL) Martin Klemm (27. 11. 1969), Werner Löber (27. 11. 1969);

zum **Oberregierungsrat z. A.** Verwaltungsangestellter Friedrich Böhm (2. 12. 1969);

zu **Oberamtsräten** die Amtsräte (BaL) Herbert Fitting (18. 11. 1969), Martin Grätz (18. 11. 1969), Robert Wolff (18. 11. 1969);

zum **Amtsrat** Regierungsamtmann (BaL) Walter Emig (18. 11. 1969);

zu **Regierungsamtmännern** die Regierungsoberinspektoren (BaL) Heinrich Achenbach (18. 11. 1969), Hans-Karl-Hoffmann (18. 11. 1969), Helmut Schmidtmann (18. 11. 1969);

zum **Regierungsoberinspektor** Regierungsinspektor (BaL) Horst Grebe (18. 11. 1969);

zum **Regierungshauptsekretär** Regierungsobersekretär (BaL) Heinrich Diehl (18. 11. 1969);

d) Staatliche Kassenverwaltung

zum **Regierungsamtmann** Regierungsoberinspektor (BaL) Helmut Volz (11. 11. 1969);

zum **Regierungsoberinspektor** Regierungsinspektor (BaL) Gustav Spiller (2. 12. 1969);

zum **Regierungsinspektor (BaL)** Regierungsinspektor z. A. Helmut Stalla (3. 11. 1969);

Landesfinanzschule Hessen

zu **Steueramtmännern** die Steueroberinspektoren (BaL) Erich-Günther Werner (22. 10. 1969), Winfried Schilderoth (27. 11. 1969);

zum **Amtsinspektor** Steuerhauptsekretär (BaL) Wolfgang Rinke (17. 10. 1969);

Rechenzentrum der Hessischen Landesverwaltung

zu **Regierungsoberinspektoren** die Regierungsinspektoren (BaL) Walter Gemmerich (22. 10. 1969), Dietrich Kühnle (22. 10. 1969), Regierungsinspektor (BaP) Dieter Fahr (22. 10. 1969);

zum **Regierungsinspektor (BaL)** Regierungsinspektor z. A. Wulf-Hartmut Lehr (28. 10. 1969);

zum **Regierungsinspektor (BaP)** Regierungsinspektor z. A. Eckhard Wolpert (30. 10. 1969);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

d) Rechenzentrum der Hessischen Landesverwaltung

Regierungsoberinspektor (BaP) Dieter Fahr (14. 11. 1969);

in den Ruhestand getreten:

d) Staatliche Kassenverwaltung

Regierungshauptsekretär Alfred Deul (1. 11. 1969);

entlassen auf eigenen Antrag:

d) Staatliche Kassenverwaltung

Regierungssekretär-Anwärter (BaW) Alexander von Wolf-Zdekauer (30. 11. 1969).

Wiesbaden, 8. 12. 1969

Der Hessische Minister der Finanzen
P 1400 A — 26 — I A 14

StAnz. 1/1970 S. 22

F. im Bereich des Hessischen Kultusministers

im Grund-, Haupt-, Real- und Sonderschuldienst des Reg.-Bez. Kassel

ernannt:

zum **Konrektor an einer Volksschule** Lehrer Walter Schwanz, Kassel (30. 9. 1969);

zur **Sonderschullehrerin** Lehrerin Felicitas Hauke, Hess. Lichtenau, LK Witzenhausen (24. 10. 1969);

zum **Hauptlehrer** Lehrer Wilhelm Arnold, Holzhausen, LK Hofgeismar (16. 9. 1969);

zu **Realschullehrern** die Lehrer Herbert Sinning, Melsungen (30. 9. 1969), Hans-Jürgen Kaiser, Eschwege (7. 10. 1969), Dieter Meyer, Hess. Lichtenau, LK Witzenhausen (16. 10. 1969), Hermann Erben, Eschwege (16. 10. 1969), Walter Arnold, Korbach, LK Waldeck (23. 10. 1969);

zu **Sonderschullehrern bzw. zur Sonderschullehrerin (BaL)** die apl. Lehrer Hartmut Willand, Homberg (9. 10. 1969), Günter Schnell, Eschwege (13. 10. 1969), apl. Sonderschullehrerin Rosemarie Batz, Melsungen (17. 10. 1969) ;

zum **Realschullehrer bzw.** zur **Realschullehrerin (BaL)** apl. Realschullehrer Hermann Klammer, Battenberg, LK Frankenberg (30. 9. 1969), apl. Realschullehrerin Christa Reiß, Kassel (14. 10. 1969);

zum **apl. Realschullehrer** apl. Lehrer (BaP) Joachim Tappe, Witzenhausen (16. 10. 1969);

zu **Lehrern bzw. Lehrerinnen (BaL)** die apl. Lehrer(innen) Christa Okrent, Battenberg, LK Frankenberg (30. 9. 1969), Dieter Zeller, Schreufa, LK Frankenberg (1. 10. 1969), Cäcilia Demuth, Fulda (7. 10. 1969), Marie-Luise Pirn, Homberg (8. 10. 1969), Helmut Sauer, Blankenau, LK Fulda (14. 10. 1969), Waltraud Ulrich, Baunatal 4, LK Kassel (2. 10. 1969), Gerhard Hosenfeld, Hosenfeld, LK Fulda (14. 10. 1969); Joachim Heppe, Battenberg, LK Frankenberg (10. 10. 1969), Wilhelm Hauk, Bad Sooden-Allendorf, LK Witzenhausen (17. 10. 1969), Heike Klaehn, Witzenhausen (24. 10. 1969), Peter Jonescu, Korbach (24. 10. 1969);

zu **apl. Lehrerinnen (BaP)** (Dorethe Diegelmann, Neuhof, LK Fulda (30. 9. 1969), Inge Wimmer, Röhrigshof, LK Hersfeld (15. 9. 1969), Marietta Müller, Frankenberg/E. (1. 10. 1969), Ursula Pilz, Marburg a. d. L. (2. 10. 1969), Ingrid Ulbig, Hünfeld (1. 11. 1969);

zu **apl. Realschullehrerin (BaW)** die LAB Dewer Schäuble, Baunatal 1, LK Kassel;

zum **apl. Lehrer bzw. zur apl. Lehrerin (BaW)** die LAB Ingrid Altendorf, Fritzlar, LK Fritzlar-Homberg, Roswitha Baars, Renate Baldauf, Fulda, Brigitte Barthel, Kassel, Reinhard Battenfeld, Hünfeld, Christel Behlen, Willingen, LK Waldeck, Anneliese Behrend, Sachsenhausen, LK Waldeck, Ilse Bernbeck, Remsfeld, LK Fritzlar-Homberg, Birgitt Berscheid, Hofbieber, LK Fulda, Brigitte Biedermann, Kassel, Brigitte Bier, Wenigenhasungen, LK Wolfhagen, Hans-Jürgen Bill, Heimboldshausen, LK Hersfeld, Manfred Birner, Rengershausen, LK Kassel, Elisabeth Blank, Fulda, Gisela Blaum, Mengsberg, LK Ziegenhain, Anita Bluhme, Heimboldshausen, LK Hersfeld, Ursula Börner, Wernswig, LK Fritzlar-Homberg, Otto Böß, Kassel, Gunild Bötefür, Baunatal 4, LK Kassel, Karin Brehm, Kassel, Gertraud Brenneisen, Wabern, LK Fritzlar-Homberg, Alfons Bromm, Stadt Allendorf, LK Marburg, Hans Bromm, Sachsenhausen, LK Waldeck, Heindrun Bruchhäuser, Battenberg, LK Frankenberg, Wolfgang Burkardt, Mackenzell, LK Hünfeld, Anita Burzynski, Zimmersrode, LK Fritzlar-Homberg, Dieter Charanza, Löhlbach, LK Frankenberg, Wolfgang Cusig, Kassel, Inge Daubert, Fulda, Ursula Dockhorn, Kassel, Renate Döllinger, Treysa, LK Ziegenhain, Helga Drechsler, Werleshausen, LK Witzenhausen, Vera-Maria Düser, Bad Hersfeld, Irmgard Ebel, Fulda, Hans Eckert, Mittelkalbach, LK Fulda, Margarete Eggeling, Frankershausen, LK Eschwege, Sigrun Eggert, Roßdorf, LK Marburg, Gesine Ehlers, Friedlos, LK Hersfeld, Hermann Eichel, Karlshafen, LK Hofgeismar, Victoria von Eichel, Walburg, LK Witzenhausen, Edelgard Eichenauer, Stadt Allendorf, LK Marburg, Hans Eisenhauer, Loshausen, LK Ziegenhain, Lieselotte Ellmenreich, Wehrda, LK Marburg, Hartmut Engelke, Wabern, LK Fritzlar-Homberg, Ursula Fenner, Willingen, LK Waldeck, Bodo Ferbeck, Sterzhausen, LK Marburg, Theresia Firmer, Grebendorf, LK Eschwege, Karl-Wilhelm Fischer, Walburg, LK Witzenhausen, Klaus-Dieter Frenzel, Fürstenhagen, LK Witzenhausen, Norburga Fresser, Kerspenhausen, LK Hersfeld, Jutta Fried, Bracht, LK Marburg, Karl Frye, Rommerz, LK Fulda, Ingrid Gaschekowski, Kassel, Ingrid Geisler, Allendorf, LK Frankenberg, Liane Georgiewsky-Gerlach, Kassel, Winfried Gerhard, Hilders, LK Fulda, Brigitte Glaser, Kassel, Ulrich Graf, Heskem, LK Marburg, Wolfgang Gramm, Großenlüder, LK Fulda, Walter Grebe, Großroppershausen, LK Ziegenhain, Heike Gröpler, Poppenhausen, LK Fulda, Ingeborg Guba, Neustadt, LK Marburg, Dorothea Günther, Borken , LK Fritzlar-Homberg, Ulrike Hahn, Grifte, LK Fritzlar-Homberg, Ursula Hahn, Reichensachsen, LK Eschwege, Sigrid Hanig, Twiste, LK Waldeck, Dieter Haydl, Emstal, LK Wolfhagen, Eva Hebrock, Rommerode, LK Witzenhausen, Ursula Herbert, Frielendorf, LK Ziegenhain, Konrad Herchen, Ebsdorf, LK Marburg, Christa Herde, Stadt Allendorf, LK Marburg, Fritz Herget, Philippsthal, LK Hersfeld, Ansgar Hermanns, Hünfeld, Gerd Höfer, Schrecksbach, LK Ziegenhain, Hannelore Hoffmann, Baunatal 4, LK Kassel, Hertha Hofmann, Wasenberg, LK Ziegenhain, Helmut Holzderber, Gudensberg, LK Fritzlar-Homberg, Renate Hoos, Gilserberg, LK Ziegenhain, Heinrich Huber, Wernswig, LK Fritzlar-Homberg, Brigitte Jande, Dipperz, LK Fulda, Hiltraud Jordan, Fulda, Uta Jullmann, Schweinsberg, LK Marburg, Monika Jungk, Heringen, LK Hersfeld, Jutta Karnath, Wernswig, LK Fritzlar-Homberg, Rolf Karnauke, Fritzlar, Theo Kircher, Hünfeld, Ute Kleinschmidt, Treysa-Haphata, LK Ziegenhain, Monika Kneisel, Emsdorf, LK Marburg, Renate Knierim, Heskem, LK Marburg, Krista Knöll, Neukirchen, LK Ziegenhain, Renate Koch, Felsberg, LK Melsungen, Ingrid Köhler, Halsdorf, LK Marburg, Bärbel Körbitzer, Eschwege, Hildegard Koob, Eiterfeld, LK Hünfeld, Gabriele Kraska, Künzell, LK Fulda, Irmgard Kreider, Wettesingen, LK Wolfhagen, Gunda Kreiner, Neukirchen, LK Hünfeld, Barbara Krüger, Vernawahlshausen, LK Hofgeismar, Heidrun Krüger, Eschwege, Margit Kuloshek, Eschwege, Ursula Lahann, Vellmar, LK Kassel, Edeltraud Lamm, Sachsenhausen, LK Waldeck, Gerd Lang, Kassel, Irmtraud Langner, Kassel, Adelheid Lanius, Weiterode, LK Rotenburg, Monika Lanzinger, Gemünden, LK Frankenberg, Gertraud Laupichler, Breuna, LK Wolfhagen, Dieter Lenth, Breitenbach, LK Ziegenhain, Franz Lichtenhofer, Fulda, Paul Linkenbach, Reichensachsen, LK Eschwege, Joachim Losekamp, Remsfeld, LK Fritzlar-Homberg, Brigitte Ludwig, Hünfeld, Werner Luther, Hombressen, LK Hofgeismar, Elsbeth Margraf, Kassel, Gerda Matschak, Hainzell, LK

Fulda, Elke Meier, Stadt Allendorf, LK Marburg, Ursula Meißner, Meckbach, LK Hersfeld, Rainer Meurer, Dörnberg, LK Wolfhaben, Sigrid Meyer, Wetter, LK Marburg, Karin Möller, Kassel, Rainer Moll, Kirchhain, LK Marburg, Monika Moos, Kleinseelheim, LK Marburg, Erika Müller, Niederklein, LK Marburg, Monika Mützelburg, Gemünden/Wohra, LK Frankenberg, Anne Neher, Breuna, LK Wolfhagen, Karin Nestmeier, Weitershausen, LK Marburg, Mechthild Nickel, Remsfeld, LK Fritzlar-Homberg, Siegfried Nitzsche, Wolfhagen, Christa Nöding, Kassel, Helmut Pausch, Bottendorf, LK Frankenberg, Johanna Pfitzner, Adorf, LK Waldeck, Renate Popp, Stadt Allendorf, LK Marburg, Johann Pretnar, Reichensachsen, LK Eschwege, Rainer Puk, Eppe, LK Waldeck, Angelika Reinhold, Hilders, LK Fulda, Elisabeth Reisenauer, Willingen, LK Waldeck, Gerta Reithmeyer, Eschwege, Angelika Reuschling, Röddenau, LK Frankenberg, Bernd Ries, Fulda, Franz Röll, Lehnerz, LK Fulda, Helgard Röse, Hofgeismar, Ulrike Rudolf, Kassel, Inge Rühl, Remsfeld, LK Fritzlar-Homberg, Hannelore Ruppel, Allendorf, LK Frankenberg, Gisela Sauer, Lohra, LK Marburg, Ortrud Siebert, Ihringshausen, LK Kassel, Marianne Sonntag, Oberaula, LK Ziegenhain, Barbara Spalckhaver, Eichenberg, LK Witzenhausen, Rita Sühs, Fulda, Klaus Schäfer, Eschwege, Reinhard Schäfers, Eschwege, Elfriede Scharf, Spangenberg, LK Melsungen, Gisela Scherp, Gudensberg, LK Fritzlar-Homberg, Gabriele Schiffke, Elgershausen, LK Kassel, Ursula Schiller, Veckerhagen, LK Hofgeismar, Klaus Schlemmer, Kassel, Gisela Schliephake, Röddenau, LK Frankenberg, Gerhard Schmidt, Hofbieber, LK Fulda, Heidemarie Schmidt, Arolsen, LK Waldeck, Karl-Heinz Schmidt, Sontra, LK Rotenburg, Isolde Schmitt, Schwarzenborn, LK Ziegenhain, Edith Schmitz, Rückers, LK Fulda, Ingrid Schnee, Oberkaufungen, LK Kassel, Monika Schneider, Baunatal 1, LK Kassel, Sonja Schneider, Großenlüder, LK Fulda, Ursula Schneider, Vöhl, LK Frankenberg, Martin Schnorr, Fulda, Heidemarie Schönhals, Eschwege, Eleonore Schöps, Sontra, LK Rotenburg, Christine Schrod, Kassel, Monika Schürfeld, Tann, LK Fulda, Christiane Schütz, Bracht, LK Marburg, Katharina Schütz, Vaake, LK Hofgeismar, Erich Schwarz, Fulda, Horst Martin Stange, Gensungen, LK Melsungen, Marlies Steinbrech, Hünfeld, Hannelore Stern, Treysa, LK Ziegenhain, Johann Otto Stilgebauer, Halsdorf, LK Marburg, Heinzpeter Stöckl, Baunatal 1, LK Kassel, Gisela Strippe, Bad Hersfeld, Alexander Strupp, Frielendorf, LK Ziegenhain, Josef Ternes, Baunatal 5, LK Kassel, Gundula Thon, Kassel, Maria-Luise Thornagel, Niederaula, LK Hersfeld, Dieter Thron, Homberg, LK Fritzlar-Homberg, Helga Tonner, Kassel, Claudia Traber, Oberkaufungen, LK Kassel, Günter Ullrich, Hilders, LK Fulda, Karl-Heinz Volmar, Fürstenhagen, LK Witzenhausen, Friedbert Vorbeck, Zimmersrode, LK Fritzlar-Homberg, Hans-Werner Wagner, Marburg a. d. L., Rüdiger Walzel, Sontra, LK Rotenburg, Elisabeth Wehner, Hilders, LK Fulda, Ursula Weißbecker, Hattenhof, LK Fulda, Heidrun Werner, Obersuhl, LK Rotenburg, Carola Winter, Kassel, Hella Wittmann, Hatzfeld, LK Frankenberg, Wolfgang Wodtke, Spangenberg, LK Melsungen, Hiltrud Wolf, Hünfeld, Theo Wolf, Gieselwerder, LK Hofgeismar, Monika Würfel, Fritzlar, Sabine Zander, Weiterode, LK Rotenburg, Ursula Zapf, Kassel, Ute Zemelka, Waldkappel, LK Eschwege, Elvira Ziegler, Heckershausen, LK Kassel, Gudrun Zimmermann, Frankenau, LK Frankenberg, Günter Zucchi, Wehrshausen, LK Marburg, Margret Vanecek, Fulda, Elena Corsetti, Kassel, Annette Bartoschik, Kirchhain, LK Marburg, Gerlinde Briel, Frankenberg (Eder), Karl-Heinz Bubenheim, Stadt Allendorf, LK Marburg, Barbara Debnar-Daumler, Oberkaufungen, LK Kassel, Adolf Drommershausen, Marburg a. d. L., Antje-Birgitt Drücke, Kirchhain, LK Marburg, Wiltrud Eilers, Homberg, LK Fritzlar-Homberg, Dorothea Friele, Philippsthal, LK Hersfeld, Renate Fülling, Battenberg, LK Frankenberg, Gabriele von Grawert, Lohfelden, LK Kassel, Hildegard Groß, Neuhof, LK Fulda, Ingeborg Hempelmann, Obervellmar, LK Kassel, Herbert Henze, Wolfhagen, Brunhild Hill, Oberkaufungen, LK Kassel, Rolf Höhle, Stadt Allendorf, LK Marburg, Rainer Hohenner, Frankenberg (Eder), Brigitte Janke, Lohfelden, LK Kassel, Eckart John, Emstal, LK Wolfhagen, Erhard Jost, Sontra, LK Rotenburg, Hans-Jürgen Klopp, Bad Hersfeld, Ellen Klose, Fuldabrück, LK Kassel, Heinz-Jürgen Kolwinski, Stadt Allendorf, LK Marburg, Ilselore Lenz, Obervellmar, LK Kassel, Elke Litzkendorf, Baunatal 4, LK Kassel, Annemarie Lotz, Lohfelden, LK Kassel, Anette Louis, Bad Hersfeld, Klaus-Dieter Ludwig, Lohfelden, LK Kassel, Hans-Joachim Lübeck, Battenberg, LK Frankenberg, Margret Meiffert, Treysa, LK Ziegenhain, Werner Nayda, Oberkaufungen, LK Kassel, Gabriele Pfennig, Lohfelden, LK Kassel, Ilselore Raub, Rhoden, LK Waldeck, Bärbel Reeg, Kirchhain, LK Marburg, Norbert Reiner, Kassel, Ursula Rübsam, Neuhof, LK Fulda, Christel Sarzo, Heiligenrode, LK Kassel, Hans-Henning Segler, Korbach, LK Waldeck, Walter Siebert, Heiligenrode, LK Kassel, Ulf Henner Sommer, Baunatal 1, LK Kassel, Wolfgang Schatka, Kassel, Karin Schilling, Kassel, Christel Steinl, Petersberg, LK Fulda, Ursel Töpfer, Sontra, LK Rotenburg, Brigitte Turba, Gudensberg, LK Fritzlar-Homberg, Klaus Diter Turba, Kassel, Marianne Voget-Grote, Großseelheim, LK Marburg, Mechthild Vogt, Eiterfeld, LK Hünfeld, Christel Weidemann, Ziegenhain, Gisela Weitzel, Baunatal 1, LK Kassel (sämtliche 1. 9. 1969);

Heide Andreä, Treysa, LK Ziegenhain (1. 10. 1969), Christa Bracht, Bergheim, LK Waldeck (9. 9. 1969), Willi Dinges, Spangenberg, LK Melsungen (18. 9. 1969), Ingeborg Feußner, Wanfried, LK Eschwege (15. 9. 1969), Elke Fink, Fuldabrück, LK Kassel (1. 10. 1969), Jörg Hagenauer, Bergheim, LK Waldeck (15. 9. 1969), Wolfgang Haselhorst, Bad Hersfeld (15. 9. 1969), Walter Jentsch, Fuldabrück, LK Kassel (2. 10. 1969), Anneliese Panz, Bebra, LK Rotenburg (30. 9. 1969), Heinrich Roos, Gudensberg, LK Fritzlar-Homberg (1. 10. 1969), Gisela-Agnes Salzmann, Fuldabrück, LK Kassel (8. 9. 1969), Ingeborg Storch, Hofgeismar (1. 10. 1969), Hiltrud Strömer, Kassel (12. 9. 1969), Rainer Stück, Grebenstein, LK Hofgeismar (1. 10. 1969), Astrid Warnecke, Borken, LK Fritzlar-Homberg (6. 9. 1969), Monika Lipphardt, Kassel (1. 10. 1969), Ursula Widdra, Heskem, LK Marburg (1. 11. 1969), Christa Görner, Stadt Allendorf, LK Marburg (22. 9. 1969), Hannelore Petereit, Kassel (1. 10. 1969), Hans-Jürgen Andreas, Cornberg, LK Rotenburg (15. 9. 1969), Hannelore Benz, Gudensberg, LK Fritzlar-Homberg (10. 9. 1969), Irene Dietz, Nentershausen, LK Rotenburg (30. 9. 1969), Marli Freund, Gersfeld, LK Fulda (2. 9. 1969), Marianne Greschat, Burghaun, LK Hünfeld (3. 9. 1969), Winfried Häuser, Lohfelden, LK Kassel (9. 9. 1969), Mechthild Hermanns, Burghaun, LK Hünfeld (20. 10. 1969), Rosa Johanna Herzog, Bad Wildungen, LK Waldeck (1. 10. 1969), Christa Hildebrand, Tann, LK Fulda (15. 9. 1969), Rosel Keil, Erksdorf, LK Marburg (19. 9. 1969), Klaus-Eckhard Knodt, Niederaula, LK Hersfeld (3. 9. 1969), Anita Lesmeister, Helsen, LK Waldeck (1. 10. 1969), Helmut Müller, Wüstensachsen, LK Fulda (18. 9. 1969), Anneliese Nerlich, Bergheim, LK Waldeck (9. 9. 1969), Gerhard Rakousky, Baunatal 4, LK Kassel, Ingeborg Helga Sbresny, Sandershausen, LK Kassel, Karin Seemann, Kassel (15. 9. 1969), Silvia Späth, Frankenberg, LK Frankenberg (22. 9. 1969), Erika Vollmers, Gensungen, LK Melsungen (2. 9. 1969), Christa Weisser, Melsungen (5. 9. 1969);

zu **apl. Fachlehrern bzw. apl. Fachlehrerinnen musisch-technische Fächer (BaW)** Wilhelm Albeck, Battenberg, LK Frankenberg, Ingeborg Behrens, Wanfried, LK Eschwege, Wolfgang Bergmann, Marburg a. d. L., Marlies Bertram, Wetter, LK Marburg, Rosemarie Franke, Treysa, LK Ziegenhain, Marianne Grums, Fuldabrück, LK Kassel, Eva-Maria Herzig, Fulda, Gerda Hildebrand, Kassel, Barbara Hoffmann, Eschwege, Dorothea Keicher, Fulda, Christian Krinke, Kassel, Peter Krombholz, Trendelburg, LK Hofgeismar, Marie-Luise Kuhne, Kassel, Alwin Langstein, Rhoden, LK Waldeck, Rudi Lötzerich, Arolsen, LK Waldeck, Helga Pinnow, Treysa, LK Ziegenhain, Gernot Pfringer, Hünfeld, Bärbel Quentin, Kassel, Jutta Schmidt-Höngen, Kassel, Renate Schwarz, Bad Wildungen, LK Waldeck, Helga Strung, Großalmerode, LK Witzenhausen, Hans Bärenfänger, Immenhausen, LK Hofgeismar, Gabriele Brieger, Lohfelden, LK Kassel, Brigitte Demuth, Waldkappel, LK Eschwege, Gudrun Görres, Zwesten, LK Fritzlar-Homberg, Christa Häßler, Hilders, LK Fulda, Karl Hau, Hilders, LK Fulda, Anna-Luise Hebel, Hombressen, LK Hofgeismar, Manfred Held, Niederwalgern, LK Marburg, Birgit Herrmann, Kassel, Wilma Herzig, Großentaft, LK Hünfeld, Britta Hoffmann, Eschenstruth, LK Kassel, Christa Hoffmann, Sontra, LK Rotenburg, Volker Hoffmann, Hoof, LK Kassel, Ernst Iben, Baunatal 1, LK Kassel, Ines Iffert, Marburg a. d. L., Roselind Jerra, Hofgeismar, Erika John, Kassel, Birgitt Kammerer, Eiterfeld, LK Hünfeld, Heike Klingenberg, Eschwege, Sybille Kobinger, Eschwege, Siegfried Kunstmann, Baunatal 1, LK Kassel, Ulrike Lange, Calden, LK Hofgeismar,

Helga Liedtke, Korbach, LK Waldeck, Irmhild Lucas, Rotenburg a. d. F., Harald Markel, Obervellmar, LK Kassel, Ulrike Niederquell, Eschwege, Frithjof Nix, Weimar, LK Kassel, Hannelore Pategewsky, Neustadt, LK Marburg, Heinz Sadra, Melsungen, Ingrid Seidel, Bebra, LK Rotenburg, Klaus Sommer, Bebra, LK Rotenburg, Marlene von Sierakowsky, Schenklengsfeld, LK Hersfeld, Peter Schmidt, Kassel, Christine Schornstheimer, Sontra, LK Rotenburg, Hubert Schroer, Eschwege, Lilly-Anne Steinhübel, Heiligenrode, LK Kassel, Stelle-Maria Stelljes, Breitenbach, LK Ziegenhain, Ute Strohmeier, Tann, LK Fulda, Irene Tendick, Gieselwerder, LK Hofgeismar, Heidemarie Tölke, Niederkaufungen, LK Kassel, Ingrid Weiher, Grebenstein, LK Hofgeismar, Karen Ziegler, Baunatal 1, LK Kassel, Brigitte Zinke, Borken, LK Fritzlar-Homberg, Joachim Zinke, Gudensberg, LK Fritzlar-Homberg (sämtl. 1. 9. 1969); Michael Tauche, Grebenstein, LK Hofgeismar (19. 9. 1969), Rosemarie Becker, Helsa, LK Kassel (9. 9. 1969), Ruth Dokoupil, Steinau, LK Fulda (1. 10. 1969), Elisabeth Günther, Gläserzell, LK Fulda (30. 9. 1969), Karsten Hering, Kirchhain, LK Marburg (2. 9. 1969), Marie-Luise Hilke, Kassel (1. 11. 1969), Günter Liebau, Eichenberg, LK Witzenhausen (2. 9. 1969), Michael Liebmann, Fürstenhagen, LK Witzenhausen (3. 9. 1969);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Probe:

die apl. Lehrer(innen) Marieluise Dostal, Calden, LK Hofgeismar (16. 9. 1969), Brigitte Preisler, Münchhausen, LK Marburg (6. 10. 1969), Hede Glade, Heiligenrode, LK Kassel (6. 10. 1969), Horst Vombach, Cornberg, LK Rotenburg (13. 10. 1969), Dieter Weiland, Rotenburg a. d. F. (14. 10. 1969), Dieter Hose, Hess. Lichtenau, LK Witzenhausen (16. 10. 1969), Ute Stuhrmann, Rengshausen, LK Rotenburg (23. 10. 1969), Karl-Heinz Bürger, Obersuhl, LK Rotenburg (23. 10. 1969), Christa Möller, Adorf, LK Waldeck (24. 10. 1969), Helga Stoß, Freienhagen, LK Waldeck (24. 10. 1969), Christine Gottwald, Korbach, LK Waldeck (24. 10. 1969), Christa Dilly, Wasenberg, LK Ziegenhain (24. 10. 1969), die apl. Fachlehrerinnen für musischtechnische Fächer Brigitte Webel, Flieden, LK Fulda (3. 10. 1969), Ina Frederking, Korbach, LK Waldeck (28. 10. 1969);

in den Ruhestand versetzt:

die Lehrerinnen Luzie Schmolke, Breitenbach, LK Ziegenhain (1. 11. 1969), Mariele Stein-Blackert, Marburg a. d. L. (1. 11. 1969);

entlassen:

Lehrerin Renate Stock, Völhl, LK Frankenberg (21. 10. 1969), die apl. Lehrerinnen Elke Ball, Kassel (1. 11. 1969), Elena Corsetti, Kassel (1. 11. 1969), Margret Vanecek, Fulda (1. 11. 1969), die apl. Fachlehrerin für musisch-technische Fächer Mechthild Behra, Raboldshausen, LK Fritzlar-Homberg (1. 10. 1969);

Im höheren Schuldienst

ernannt:

zu **Studienräten (BaL)** die Stud.-Assessoren Günter Albig, Fulda (2. 10. 1969), Johannes Hildebrandt, Kassel (3. 10. 1969), Horst Peter, Kassel (13. 10. 1969), Manfred Bartels, Kassel (22. 10. 1969), Wolfgang Schröder, Kassel (23. 10. 1969), Karl Heinz Walter, Karlshafen (23. 10. 1969), Dietrich Nitschke, Kassel (23. 10. 1969), Albert Schmidt, Homberg (23. 10. 1969), Helmut Vollbracht, Korbach (25. 10. 1969), Dr. Gerhard Eisel, Kirchhain (20. 10. 1969);

zu **Oberstudienräten** die Studienräte Hans Scholze, Rotenburg/F. (11. 10. 1969), Dr. Reinhold Freudenstein, z. Z. Marburg a. d. L. (5. 9. 1969), Dr. Reimer Wulff, Marburg a. d. L. (16. 10. 1969), Karl Liebergesell, Frankenberg/E. (20. 10. 1969);

entlassen:

Stud.-Ass. Imme Croms, Frankenberg/E. (17. 10. 1969);

Im Berufs-, Berufsfach- und Fachschuldienst

ernannt:

zu **Oberstudienräten bzw. zur Oberstudienrätin** die Studienrätin Gabriele Böhning, Fulda (27. 10. 1969), die Studienräte Klaus Schütte, Kassel (24. 10. 1969), Leo Stern, Fulda (27. 10. 1969), Hermann Hoffmann, Kassel (28. 10. 1969), Günter Hotzfeld, Kassel (28. 10. 1969), Wilfried Riege, Fulda (27. 10. 1969), Karl-Heinz Irrgang, Marburg a. d. L. (31. 10. 1969);

zum **Fachlehrer bzw. zur Fachlehrerin an einer berufsbildenden Schule (BaL)** die Fachlehrerin z. A. Lieselotte Alscher, Kassel (9. 10. 1969), Fachlehrer z. A. Horst Wolfgang Schäfer, Marburg a. d. L. (23. 10. 1969);

zum **Fachlehreranwärter (BaW)** Heinrich Rudolph, Kassel (21. 10. 1969), Norbert Brühne, Kassel (1. 10. 1969);

zum **Fachlehrer bzw. zur Fachlehrerin für arbeitstechn. Fächer (BaP)** die Fachl.-Anw. Heinrich Büchling, Bebra (6. 10. 1969), Rosemarie Sippel, Kassel (3. 11. 1969);

zum **Fachoberlehreranwärter (BaW)** Jürgen Krug, Kassel (1. 10. 1969);

zum **Studienreferendar (BaW)** Hans-Georg Krüger, Bebra (8. 10. 1969);

zum **Studienassessor bzw. zur Studienassessorin (BaP)** die Stud.-Ref. Hein-Peter Balshüsemann, Eschwege (10. 10. 1969), Klaus Solf, Fritzlar (16. 10. 1969) Günther Bauer, Kirchhain (21. 10. 1969), Irmgard Naß, Marburg a. d. L. (16. 10. 1969);

zum **Studienrat bzw. zur Studienrätin (BaL)** die Stud.-Ass. Gerhard Buck, Kassel (24. 10. 1969), Klaus Fenner, Marburg a. d. L. (25. 10. 1969), Wilfried Fiedler, Fulda (27. 10. 1969), Hiltraud Koch, Wolfhagen (3. 11. 1969);

in den Ruhestand versetzt:

Oberstudiendirektor Dr. Heinrich Rasche, Marburg a. d. L. (1. 11. 1969), Oberstudienrat Kurt Trinkaus, Ziegenhain (1. 11. 1969).

Kassel, 11. 12. 1969

Der Regierungspräsident

StAnz. 1/1970 S. 23

Regierungspräsidenten

36 **KASSEL**

Auflösung des Standesamtsbezirks Wasenberg und Zusammenschluß mit dem Standesamtsbezirk Treysa

Gemäß § 52 Abs. 2 des Personenstandsgesetzes i. d. F. vom 8. 8. 1957 (BGBl. I S. 1125) wird hiermit der Standesamtsbezirk Wasenberg mit Wirkung vom 1. Januar 1970 aufgelöst und mit dem Standesamtsbezirk Treysa, Bez. Kassel, zusammengeschlossen. Die Führung des Standesamts obliegt der Stadt Treysa als Sitzgemeinde des Standesamtsbezirks. Angeschlossen sind die Gemeinden Ascherode, Dittershausen, Florshain, Frankenhain, Mengsberg, Rommershausen, Wasenberg und Wiera.

Kassel, 28. 11. 1969

Der Regierungspräsident
I/1 a Az.: 25 h 04/03

StAnz. 1/1970 S. 25

37

Auflösung des Standesamtsbezirks Nieste und Zusammenschluß mit dem Standesamtsbezirk Oberkaufungen

Gemäß § 52 Abs. 2 des Personenstandsgesetzes i. d. F. vom 8. 8. 1957 (BGBl. I S. 1125) wird hiermit der Standesamtsbezirk Nieste, Landkreis Kassel, mit Wirkung vom 1. Januar 1970 aufgelöst und mit dem Standesamtsbezirk Oberkaufungen, Landkreis Kassel, zu einem gemeinsamen Standesamtsbezirk Oberkaufungen zusammengelegt. Die Führung des Standesamts obliegt der Gemeinde Oberkaufungen als Sitzgemeinde des Standesamtsbezirks. Angeschlossen ist lediglich die Gemeinde Nieste.

Kassel, 27. 11. 1969

Der Regierungspräsident
I/1 a Az.: 25 h 04/03

StAnz. 1/1970 S. 25

38

Änderung in der Benennung von Wohnplätzen in Gemeinden des Landkreises Fulda

Auf Grund des § 12 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. 7. 1960 (GVBl. S. 103) werden mit Wirkung vom 1. Dezember 1969 folgende Wohnplätze

a) neu benannt

Gemeinde:	Wohnplatz:
Kleinsassen	„Gangolfshof"
Marbach	„St. Leonhardshof"
Petersberg	„Sebastianshof"

b) umbenannt

Gemeinde:	Wohnplatz:
Weyhers	a) „Ziegenbock in „Eichhof" b) „Altenmühle" in „Straßenhaus"

c) aufgehoben

Gemeinde:	Wohnplatz:
Lütter	a) „Strehlhof" b) „Klugenhof"
Mittelkalbach	„Röderhof"
Weyhers	„Wachshaus"

Kassel, 17. 11. 1969

Der Regierungspräsident
I/2 a Az.: 3 k 08/01

StAnz. 1/1970 S. 26

39

Auflösung des Standesamtsbezirks Frankenberg-Land und Zusammenlegung mit dem Standesamtsbezirk Frankenberg-Stadt zu einem neuen Standesamtsbezirk Frankenberg mit Sitz in Frankenberg

Gemäß § 52 Abs. 2 des Personenstandsgesetzes i. d. F. vom 8. 8. 1957 (BGBl. I S. 1125) wird hiermit der Standesamtsbezirk Frankenberg-Land mit Sitz in Bottendorf mit Wirkung vom 1. Januar 1970 aufgelöst und mit dem Standesamtsbezirk Frankenberg-Stadt zu einem gemeinsamen Standesamtsbezirk Frankenberg zusammengelegt. Hierzu zählen die Gemeinden Allendorf, Bottendorf, Birkenbringhausen, Ederbringhausen, Dainrode, Dörnholzhausen, Ellershausen, Friedrichshausen, Geismar, Haubern, Louisendorf, Obervorke, Schreufa, Viermünden und Willersdorf. Die Führung des Standesamts obliegt der Stadt Frankenberg (Eder) als Sitzgemeinde.

Kassel, 27. 11. 1969

Der Regierungspräsident
I/1 a Az.: 25 h 04/03

StAnz. 1/1970 S. 26

40

Vereinbarung über die örtliche Zuständigkeit der Polizei auf der Bundesautobahn 10 zwischen km 282 und 284

Nachstehend wird die am 28. Juni 1957 zwischen dem Regierungspräsidenten in Hildesheim und dem Landrat des Landkreises Witzenhausen getroffene Vereinbarung über die örtl. Zuständigkeit der Polizei auf der Bundesautobahn 10 (Hamburg—Frankfurt—Basel) zwischen km 282 und 284 bekanntgemacht.

Auf die Anlage zum Erlaß des Hessischen Ministers des Innern vom 14. Juni 1969 (StAnz. S. 1119) wird verwiesen.

Kassel, 1. 12. 1969

Der Regierungspräsident
L/3 Az.: 21 b 04 A

*

Vereinbarung

Nachdem es sich auf Grund bestehender Erfahrungen als notwendig und zweckmäßig erwiesen hat, die örtliche Zuständigkeit der Polizei des Regierungsbezirks Hildesheim auf den im Bereich des Regierungsbezirks Kassel gelegenen Teilabschnitt der Bundesautobahn zwischen km-Stein 282 und 284 auszudehnen, wird zwischen dem Regierungspräsidenten in Hildesheim, einerseits, und dem Landrat des Landkreises Witzenhausen, andererseits, folgende Vereinbarung getroffen:

Artikel 1

I.

Die Bundesautobahn führt in dem Streckenabschnitt Kassel-Northeim zwischen den nieders. Landkreisen Münden und Göttingen von km-Stein 282—284 durch das Gebiet des Regierungsbezirks Kassel. Die Polizeibeamten des Reg.-Bez. Hildesheim haben auf diesem Teilabschnitt der BAB in Fällen, wo im Interesse der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, zum Schutze von Personen oder Eigentum oder zur Verhinderung gemeinschädlicher Handlungen oder im Interesse der Verfolgung strafbarer Handlungen ein polizeiliches Einschreiten notwendig wird, die gleichen polizeilichen Befugnisse, wie die Beamten des Landes Hessen.

Artikel 2

I.

Darüber hinaus werden die Polizeibeamten des Reg.-Bez. Hildesheim hiermit von dem Landrat des Landkreises Witzenhausen — Polizeikommissariat — gemäß § 46 des Hessischen Polizeigesetzes vom 10. 11. 1954 (GVBl. S. 203) ersucht, in dem genannten Abschnitt der BAB im Rahmen des polizeilichen Überwachungs- und Streifendienstes regelmäßige Verkehrskontrollen durchzuführen. Bei der Durchführung dieser Tätigkeit haben sie die den Polizeibeamten nach dem HPolG vom 10. 11. 1954 zustehenden Befugnisse. Damit sind die Polizeibeamten des Regierungsbezirks Hildesheim auch insoweit auf der BAB von Norden nach Süden durchgehend bis zum km-Stein 302, 7 zuständig.

Artikel 3

I.

Dieser Vertrag tritt sofort nach seiner Unterzeichnung in Kraft.

II.

Der Vertrag kann von jedem Vertragspartner unter Einhaltung einer Frist von einem Monat gekündigt werden.

Witzenhausen, 28. 6. 1957	Hildesheim, 21. 5. 1957
Der Landrat des Landkreises Witzenhausen:	**Der Regierungspräsident Hildesheim:**
gez. Brübach	Im Auftrag gez. Bergen

StAnz. 1/1970 S. 26

Buchbesprechungen

RVO, Viertes Buch, Rentenversicherung der Arbeiter (Arbeiterrentenversicherung — ArV), 37. Ergänzungslieferung, von Dr. F. Etmer, Vizepräsident des Hessischen Landessozialgerichts a. D., Stand: 1 September 1969, Verlag R. S. Schulz, München 15 und Percha, Am Starnberger See.

Die Loseblattsammlung wird durch die Bestimmungen über „Maßnahmen zur Erhaltung, Besserung und Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit", Regelleistungen und Renten ergänzt. Die Vorschriften über die Aufbringung der Mittel und Verteilung der Rentenausgaben gewinnen durch das Inkrafttreten des 3. Rentenversicherungs-Änderungsgesetzes mit Wirkung ab 1. 8. 1969 besonderes Gewicht. Aber auch das Beitragsverfahren findet mit seinem Abdruck seine Interessenten, zumal eine Verordnung über die Entwertung von Beitragsmarken bereits in Vorbereitung ist. Erfreulicherweise nimmt die Wiedergabe der Übergangsvorschriften der Art. 1 und 2 des Arbeiterrentenversicherungs-Neuregelungsgesetzes mit ihren Neufassungen unter häufigen hinweisenden Anmerkungen den ihr gebührenden Platz ein. Die Bestimmungen über Regelleistungen, Aufbringung der Mittel, Beiträge, Verteilung der Mittel und Rentenausgaben und das Beitragsverfahren sind großzügig erläutert und in besonderem Maße durch die Rechtsprechung dem Leser in ihrer Bedeutung nahegebracht. Zu begrüßen sind schließlich die reichlich kommentierten Vorschriften auf dem Gebiete der Leistungen aus der Versicherung. Der Abonnent hat mit Recht das Gefühl, ein sich ständig wertsteigerndes Werk zu besitzen.

Regierungsdirektor Knuhr

Öffentlicher Anzeiger ZUM „STAATS-ANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN"

1970 | Montag, den 5. Januar 1970 | Nr. 1

1 Güterrechtsregister

Neueintragung

GR 377: Maurer Ronald Vetter und dessen Ehefrau Hilde, geb. Bretterbauer, Klein-Karben, Rendeler Straße 6, haben durch notariellen Vertrag vom 5. September 1969 Gütergemeinschaft vereinbart.

6368 Bad Vilbel, 7. 11. 1969

Amtsgericht

2 Neueintragung

GR 379: Hotelkaufmann Peter Heimig und dessen Ehefrau Claudia, geb. Wiegel, Bad Vilbel, Parkstraße 1, haben durch notariellen Vertrag vom 5. November 1969 Gütertrennung vereinbart.

6368 Bad Vilbel, 5. 12. 1969

Amtsgericht

3 Neueintragung

GR 468 — 12. Dezember 1969: Eheleute Hauptlehrer Georg Auel und Berta Gertrud, geb. Schmidt, in Haiger (Dillkreis).

Durch Vertrag vom 7. November 1969 ist Gütertrennung vereinbart.

634 Dillenburg, 12. 12. 1969

Amtsgericht

4 Neueintragung

GR 469 — 12. Dezember 1969: Eheleute Chemie-Laborant Helmut Daubig und Edeltraud Johanna, geb. von Hahn, Haiger (Dillkreis).

Durch Vertrag vom 10. Oktober 1969 ist Gütertrennung vereinbart.

634 Dillenburg, 12. 12. 1969

Amtsgericht

5

73 GR 11 882: Amtsrat Karl Amrhein und Johanna Luise, geb. Seidel, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 14. Oktober 1969 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 11 883: Diplomvolkswirt Freiherr Othmar von Bodmann und Uta, geb. Lauffs, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 30. August 1969 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 11 884: Kaufmann Hans Fanselow und Hildegard, geb. Kaminski, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 12. September 1969 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 11 885: Oberstudienrat Dr. Helmut Kressner und Ingeborg Paula Irmgard, geb. Schlaberg, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 14. Oktober 1969 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 11 886: Kaufmann Arnold Anton Gieb und Karin Astrid, geb. Jacobi, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 15. Oktober 1969 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 11 887: Kaufmann Mohamed Khezri und Ursel, geb. Haberer, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 20. Juni 1969 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 11 888: Monteur Ehrenfried Orth und Elfriede, geb. Kissel, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 5. September 1969 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 11 889: Student Friedrich Wilhelm Ralf Löwe und Gudrun Christa Margarethe, geb. Steinke, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 3. Oktober 1969 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 11 890: Diplomingenieur Klaus Peter Messow und Dagmar Martha Lotti Bertl, geb. Lackner, Bad Soden (Taunus).

Durch Ehevertrag vom 13. Oktober 1969 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 11 891: Maler Hans-Joachim Pfitzer und Gertrud, geb. Wagner, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 8. Oktober 1969 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 11 892: Dirigent Charles Dean Dixon und Mary, geb. Mandelin, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 23. Oktober 1969 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 11 893: Kaufmann Hans Balser und Monika Hannelore, geb. Juhnke, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 28. Juli 1969 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 11 894: Versicherungskaufmann Wolfgang Pilz und Annelore, geb. Kräupl, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 27. Oktober 1969 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 11 895: Reisender Janos Pataky und Monika, geb. Ackermann, Bad Soden (Taunus).

Durch Ehevertrag vom 8. Oktober 1969 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 11 896: Kaufmann Karlheinz Cress und Sachiko, geb. Ikezawa, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 3. Oktober 1969 ist die Zugewinngemeinschaft ausgeschlossen.

73 GR 11 897: Dekorationsmeister Heinz Becker und Ellen Herta, geb. Wolf, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 21. August 1969 ist die Zugewinngemeinschaft ausgeschlossen.

73 GR 11 898: Manager Bruno Müller und Klara, geb. Kölblin, Niederhofheim (Taunus).

Durch Ehevertrag vom 29. Oktober ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 11 900: Kürschner Udo Mehler und Marina, geb. Gaedicke, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 26. August 1969 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 11 901: Walter Schwab und Margrit Helga, geb. Langbein, Lorsbach (Taunus).

Durch Ehevertrag vom 12. August 1969 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 11 902: Industriekaufmann Walter Georg Kassubeck und Elisabeth Amalie, geb. Batteiger, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 27. Mai 1969 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 11 903: Kaufmann Günter Ries und Eva, geb. Pohl, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 23. August 1969 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 11 904: Schiffsbaukonstrukteur Manfred Henry Urbschat und Waltraud Friederike, geb. Kramer, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 30. Oktober 1969 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 11 905: Kaufmann Wolfgang Wissel und Gudrun, geb. Zehe, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 7. Oktober 1969 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 11 906: Schornsteinfeger Joachim Geier und Renate, geb. Braun, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 4. November 1969 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 11 907: Steinmetzmeister Werner Richard Hennrich und Anneliese Maria, geb. Seibel, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 6. Oktober 1969 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 11 908: Kaufmännischer Angestellter Günter Otto Hanke und Eleonore Luise Emilie, geb. Speer, Bischofsheim, Krs. Hanau.

Durch Ehevertrag vom 31. Oktober 1969 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 11 909: Architekt Ernst Wilhelm Wittich und Sigrid Bärbel, geb. Haag, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 15. Oktober 1969 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 11 910: Kaufmann Günther Seidel und Hannelore, geb. Richwald, Bad Soden (Taunus).

Durch Ehevertrag vom 4. September 1969 ist die Zugewinngemeinschaft ausgeschlossen.

73 GR 11 911: Referendar Herbert Volker von Pilgrim und Johanna Eva, geb. Gröger, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 7. November 1969 ist Gütertrennung vereinbart.

73 GR 5017 A: Professor Kurt Hessenberg und Gisela, geb. Volhard, Frankfurt (Main).

Durch Ehevertrag vom 13. Oktober 1969 ist die Gütertrennung aufgehoben.

6 Frankfurt (Main), 4. 12. 1969

Amtsgericht, Abt. 73

6 Neueintragung

GR 279 — 16. Dezember 1969: Kaufmann Karl Gerhard Beier und Inge Wilhelmina, geb. Reuter, aus Wächtersbach, Untertor 5.

Durch Vertrag vom 10. November 1969 ist Gütertrennung vereinbart.

646 Gelnhausen, 16. 12. 1969

Amtsgericht

7 Neueintragung

GR 280 — 16. Dezember 1969: Landwirt Armin Neidhardt und Helga, geb. Schauberger, Hettersroth, Nr. 23.

Durch Vertrag vom 15. November 1969 ist Gütergemeinschaft vereinbart.

646 Gelnhausen, 16. 12. 1969

Amtsgericht

8

GR 482 — 18. 12. 1969: Kaufmännischer Angestellter Herbert Beck und Frau Therese Beck, geb. Gutsch, beide wohnhaft in Gersfeld, Am Pfort 1.

Durch notariellen Vertrag vom 29. Oktober 1969 ist Gütertrennung vereinbart.

6412 Gersfeld, 18. 12. 1969

Amtsgericht Fulda
Zweigstelle Gersfeld

---

9 **Neueintragung**

8 GR 559 — 16. Dezember 1969: Eheleute kaufm. Angest. Hans Fritz Gunzenhauser und Roselinde Gunzenhauser, geb. Schumann, beide wohnhaft in Kelkheim (Taunus).

In der notariellen Urkunde vom 17. November 1969 ist Gütertrennung vereinbart.

624 Königstein (Taunus), 16. 12. 1969

Amtsgericht

---

10 **Neueintragung**

8 GR 560 — 19. Dezember 1969: Eheleute kaufm. Angest. Joachim Schäfer und Verena Schäfer, geb. Stein, beide wohnhaft in Schwalbach (Taunus).

In der notariellen Urkunde vom 1. Dezember 1969 ist Gütertrennung vereinbart.

624 Königstein (Taunus), 19. 12. 1969

Amtsgericht

---

11 **Vereinsregister**

Neueintragungen
mit dem Sitz in Frankfurt (Main)

73 VR 5722 — 4. November 1969: Industrie-Design-Studentenverband.

73 VR 5725 — 5. November 1969: Gesellschaft zur Förderung der Deutsch-Arabischen Wirtschaftsbeziehungen.

73 VR 5726 — 5. November 1969: EMUNA-Verlags-Verein.

73 VR 5728 — 10. November 1969: Institut für bankhistorische Forschung.

73 VR 5731 — 28. November 1969: Allgemeiner Hessischer Yacht-Club.

73 VR 5732 — 28. November 1969: Zuflucht-Frankfurt Gemeinnützige Bürgerhilfe.

73 VR 5733 — 28. November 1969: Evangelische Frauenarbeit in Deutschland.

*

73 VR 4578 — 24. November 1969: Der Verein Internationale Gesellschaft zur Unterstützung von Flüchtlingen und Hilfsbedürftigen in Frankfurt (Main) ist aufgelöst.

6 Frankfurt (Main), 4. 12. 1969

Amtsgericht, Abt. 73

---

12 **Neueintragung**

VR 668 — 17. 12. 1969: Arbeitsgemeinschaft für pädiatrische Kardiologie.

Sitz des Vereins ist Gießen.

63 Gießen, 17. 12. 1969 **Amtsgericht**

---

13 **Liquidation**

Die **Darmstädter Automaten GmbH.**, 61 Darmstadt, Gutenbergstraße 56, ist aufgelöst.

Gläubiger der Gesellschaft wollen ihre evtl. Ansprüche an Herrn Otto Swidersky, 61 Darmstadt, Heinrichstr. 111, melden.

61 Darmstadt, 1. 9. 1969

Der Liquidator:
Otto Swidersky

---

14 **Liquidation**

Die **Firma Schlüchterner Baustoff GmbH.**, Schlüchtern, befindet sich in Liquidation. Gläubiger werden gebeten, sich zu melden. Liquidator H. Eichenauer, Offenbach (Main), Herrnstraße 37.

649 Schlüchtern, 8. 12. 1969

Schlüchterner Baustoff-GmbH.,
Schlüchtern

Vergleiche — Konkurse

15 **Bekanntmachung**

2 N 19/69: Das **Konkursverfahren** über das Vermögen des **Klaus Hofmann**, in Holzhausen ü. A., im Grund 5, ist mangels Masse eingestellt (§ 204 KO).

6208 Bad Schwalbach, 17. 12. 1969

Amtsgericht

---

16 **Beschluß**

81 N 89/69: In dem **Konkursverfahren** über das Vermögen der **Firma Sondermann & Co. GmbH.**, Frankfurt (Main), Moselstraße 32, ist zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen Termin auf den 23. Januar 1970, um 11.00 Uhr, vor dem Amtsgericht in Frankfurt (Main), Große Friedberger Straße 7-11, V. Stock, Zimmer 507, anberaumt.

6 Frankfurt (Main), 15. 12. 1969

Amtsgericht, Abt. 81

---

17 **Beschluß**

81 N 311/69: In dem **Konkursverfahren** über den Nachlaß der am 25. 2. 1969 in Frankfurt (Main) verstorbenen **Hilde Fries**, zuletzt Frankfurt (Main), Gerhart-Hauptmann-Ring 396, wird zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen Termin auf den 30. Januar 1969, um 10.15 Uhr, vor dem Amtsgericht in Frankfurt (Main), Große Friedberger Straße 7-11, V. Stock, Zimmer 507, anberaumt.

6 Frankfurt (Main), 15. 12. 1969

Amtsgericht, Abt. 81

18

50 N 72/68: Das **Konkursverfahren** über den Nachlaß des verstorbenen **Kaufmanns Kurt Buschbeck**, Breitenbach, Ehlener Straße 11, ist nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben worden (§ 163 I KO).

35 Kassel, 18. 12. 1969 **Amtsgericht**

---

19 **Beschluß**

7 VN 2/69: Die Schuldnerin Frau **Berta Maria Otruba, geb. Lass**, Biblis, Darmstädter Straße 82, vertreten durch Rechtsanwälte Dr. Schoel und Collegen in Mannheim, hat den Antrag auf **Eröffnung des Vergleichsverfahrens** vom 30. 5. 1969 zurückgenommen.

Das am 30. 5. 1969 verfügte allgemeine Veräußerungsverbot wird deshalb aufgehoben.

684 Lampertheim, 11. 12. 1969

Amtsgericht

20

5 N 2/69: Das **Konkursverfahren** über den Nachlaß des am 21. 5. 1968 verstorbenen, zuletzt in Sprendlingen wohnhaft gewesenen, **Schreiners, Walter Josef Heinrich Frosch**, ist gemäß § 204 KO eingestellt worden.

607 Langen, 19. 12. 1969 **Amtsgericht**

---

21 **Beschluß**

62 N 10/67: Das **Konkursverfahren** über das Vermögen der **Firma Adolf und Karl Neuschaefer** in Wiesbaden, Schiersteiner Straße 29, **Inhaberin Frau Karoline Neuschaefer**, wird nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

62 Wiesbaden, 3. 12. 1969 **Amtsgericht**

---

22 **Beschluß**

62 N 58/67: In dem **Konkursverfahren** über das Vermögen des **Maklers Robert Oettel**, Wiesbaden, Schlichterstraße 18, wird die Gläubigerversammlung auf

Mittwoch, dem 11. Februar 1970, um 9.00 Uhr, auf Saal 243 des Amtsgerichts einberufen.

Tagesordnung:

1. Bericht des Konkursverwalters.
2. Genehmigung zur Veräußerung von Grundbesitz (Grundbuch von Pütschbach, Blatt 494).
3. Prüfung nachgemeldeter Forderungen.
4. Verschiedenes.

62 Wiesbaden, 15. 12. 1969 **Amtsgericht**

Zwangsversteigerungen

Sammelbekanntmachung. Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert, und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt, und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, alsbald, spätestens zwei Wochen vor dem Termin, eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

---

23 **Beschluß**

2 K 19/68: Die im Grundbuch von Wambach, Band 12, Blatt 336, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Wambach, Flur 19, Flurstück 68, Wiese, in den dürren Wiesen, Größe 1,39 Ar; Grünland, daselbst, Größe 6,74 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Wambach, Flur 19, Flurstück 69, Wiese, in den dürren Wiesen, Größe 1,49 Ar; Grünland, daselbst, Größe 6,65 Ar,

sollen am 16. März 1970, um 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Bad Schwalbach, Neustraße Nr. 12, Saal Nr. 10, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 28. Nov. 1968 (Tag des Versteigerungsvermerks): Hayke Thedering, geb. Droege, Wambach.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt worden auf je 210,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6208 Bad Schwalbach, 1. 12. 1969

Amtsgericht

24

Beschluß

2 K 22/69: Das im Grundbuch von Schlangenbad, Band 12, Blatt 317, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 20, Gemarkung Schlangenbad-Georgenborn, Flur 8, Flurstück 62/17, Hof- und Gebäudefläche, Georgsweg 23, Größe 56 Ar,

soll am 6. April 1970, um 8.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Bad Schwalbach, Neustraße Nr. 12, Saal Nr. 10, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 16. Juli 1969 (Tag des Versteigerungsvermerks): Architekt Max Braun, Wiesbaden.

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt: 560,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6208 Bad Schwalbach, 3. 12. 1969

Amtsgericht

25

Beschluß

2 K 26/68: Die im Grundbuch von Schlangenbad, Band 12, Blatt 317, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 11, Gemarkung Schlangenbad-Georgenborn, Flur 8, Flurstück 62/8, Hof- und Gebäudefläche, Gerstenstücker, Größe 2,73 Ar,

lfd. Nr. 12, Gemarkung Schlangenbad-Georgenborn, Flur 8, Flurstück 62/9, Hof- und Gebäudefläche, Gerstenstücker, Größe 2,87 Ar,

lfd. Nr. 17, Gemarkung Schlangenbad-Georgenborn, Flur 8, Flurstück 62/14, Bauplatz, Gerstenstücker, Größe 2,87 Ar,

lfd. Nr. 18, Gemarkung Schlangenbad-Georgenborn, Flur 8, Flurstück 62/15, Bauplatz, Gerstenstücker, Größe 2,73 Ar,

lfd. Nr. 25, Gemarkung Schlangenbad-Georgenborn, Flur 8, Flurstück 62/16, Bauplatz, Gerstenstücker, Größe 2,87 Ar; Flur 8, Flurstück 62/20, daselbst, Bauplatz, Gerstenstücker, Größe 2,87 Ar,

sollen am 6. April 1970, um 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Bad Schwalbach, Neustraße Nr. 12, Saal Nr. 10, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 23. Jan. 1969 (Tag des Versteigerungsvermerks): Architekt Max Braun, Wiesbaden.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt worden: für lfd. Nr. 11 auf 74 000,— DM; Nr. 12 auf 64 000,— DM; Nr. 17 auf 75 500,— DM; Nr. 18 auf 79 000,— DM; Nr. 25 auf 61 500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6208 Bad Schwalbach, 8. 12. 1969

Amtsgericht

26

Beschluß

2 K 26/69: Das im Grundbuch von Bad Schwalbach, Band 50, Blatt 1481, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Bad Schwalbach, Flur 25, Flurstück 57/236, Hof- und Gebäudefläche, Brunnenstraße 27, Größe 1,33 Ar,

soll am 9. März 1970, um 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Bad Schwalbach, Neustraße Nr. 12, Saal Nr. 10, zur Aufhebung der Gemeinschaft, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 25. Aug. 1969 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Dr. med. Wilhelm Kissel, Rüdesheim, zu 1/3;

b) Philipp Kissel, Königstein, zu 1/3;

c) Ingrid Kroupa, geb. Kissel, Michelbach, zu 1/6;

d) Roswitha Kissel, Bad Schwalbach, zu 1/6.

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt: 156 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6208 Bad Schwalbach, 9. 12. 1969

Amtsgericht

27

31 K 44/68: Das im Grundbuch von Babenhausen, Band 53, Blatt 2769, eingetragene Grundstück, Gemarkung Babenhausen,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Babenhausen, Flur 1, Flurstück 280/1, Hof- und Gebäudefläche, Ludwigstraße 5, Größe 3,79 Ar,

soll am 4. März 1970, um 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Dieburg, Marienstraße 31, Saal 12, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 25. Okt. 1968 (Tag des Versteigerungsvermerks): Architekt Willy Bott, in Babenhausen.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt worden mit 252 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

611 Dieburg, 11. 12. 1969

Amtsgericht

28

Beschluß

8 K 16, 20, 21, 22, 24/69: Die im Grundbuch von Langenaubach, Band 41, Blatt 1400, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 19, Gemarkung Langenaubach, Flur 18, Flurstück 13/13, Hof- und Gebäudefläche, am Lindenberg 1, Größe 5,17 Ar,

lfd. Nr. 20, Gemarkung Langenaubach, Flur 18, Flurstück 13/23, Hutung, Lindenberg, Größe 2,88 Ar,

sollen am 4. März 1970, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Dillenburg, Wilhelmstraße Nr. 7, Zimmer Nr. 18, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 1. April 1969 bzw. 6. Mai 1969 (Tag des Versteigerungsvermerks): Polsterer Erich Fehling, in Langenaubach (Dillkreis)

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt: für lfd. Nr. 19 auf 47 150,— DM; für lfd. Nr. 20 auf 850,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

634 Dillenburg, 11. 12. 1969

Amtsgericht

29

84 K 72/68: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Frankfurt (Main), Abt. Höchst, Band 152, Blatt 4094, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Schwanheim, Flur 8, Flurstück 1529/3, Hof- und Gebäudefläche, Silcherstraße o. Nr., Größe 12,24 Ar,

am 25. Februar 1970, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Frankfurt (Main), Große Friedberger Straße 7-11, Zimmer 507, V. Stock, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 4. Dez. 1968 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks): Frau Katharina Heuser, geb. Schneider, in Frankfurt (Main)-Schwanheim.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 294 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6 Frankfurt (Main), 15. 12. 1969

Amtsgericht, Abt. 84

30

K 20/68: Das im Grundbuch von Wohnbach, Band 7, Blatt 513, eingetragene Grundstück,

Nr. 84, Gemarkung Wohnbach, Flur 2, Flurstück 226, Lieg.-B. 595, Ackerland, stößt auf den Heckweg, Größe 14,84 Ar,

soll am 6. März 1970, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Friedberg (Hessen), Homburger Straße 18, Zimmer Nr. 32, zur Aufhebung der Gemeinschaft, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 2. Mai 1968 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Landwirt Hans Ludwig Hamburger, Wohnbach;

b) dessen Ehefrau Waltraud, geb. Kratz, daselbst, zu je 1/2.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 3390,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

636 Friedberg (Hessen), 17. 12. 1969

Amtsgericht

31

Beschluß

K 125/68: Das im Grundbuch von Gelnhausen, Band 18, Blatt 439, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Gelnhausen, Flur M, Flurstück 314, Grünland, auf der Haitzer Aue, Größe 30,43 Ar,

soll am Freitag, dem 20. Februar 1970, um 14.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Gelnhausen, Philipp-Reis-Straße 9, Zimmer Nr. 11, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 20. Mai 1969 (Tag des Versteigerungsvermerks): Obsthändler Karl Spahn, Johann Anton's Sohn, in Höchst, Haus Nr. 10.

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 4560,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

646 Gelnhausen, 4. 12. 1969

Amtsgericht

32

Beschluß

K 54/67: Das im Grundbuch von Somborn, Band 94, Blatt 2280, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Somborn, Flur 26, Flurstück 1/9, Lieg.-B. 2382, Hof- und Gebäudefläche, Buchbergstraße, Größe 1,16 Ar,

soll am 20. Februar 1970, um 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gelnhausen, Philipp-Reis-Straße 9, Zimmer Nr. 11, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 21. September 1967 (Tag des Versteigerungsvermerks): Isolierer Erwin Horn und dessen Ehefrau Helga, geb. Müller, Niedermittlau, je zur Hälfte.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 47 500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

646 Gelnhausen, 15. 12. 1969

Amtsgericht

33

41 K 51/69: Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Gronau, Band 24, Blatt 850, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Gronau, Flur 10, Flurstück 28/1, Hof- und Gebäudefläche, am Feldbach 4, Größe 6,79 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Gronau, Flur 9, Flurstück 41, Hof- und Gebäudefläche, Backhausstraße 8, Größe 2.93 Ar,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Gronau, Flur 22, Flurstück 133/43, Ackerland, auf den Bergen, Größe 12,68 Ar,

am 16. 2. 1970, um 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Hanau, Nußallee 17, Zimmer 18, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 23. Juli 1969 (Tag des Versteigerungsvermerks): Wilhelm Christian Wenzel, in Gronau.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt: für B. V. Nr. 1 auf 70 000,— DM; für B. V. Nr. 2 auf 22 000,— DM; für V. B. Nr. 4 auf 5000,— DM.

Bieter haben auf Verlangen Sicherheit in Höhe von 10 % des Bargebotes zu leisten.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

645 Hanau, 19. 12. 1969

Amtsgericht, Abt. 41

34

41 K 19/67: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Erbbau-Grundbuch von Hanau, Band 149, Blatt 6587, eingetragene Erbbaurecht,

lfd. Nr. 1, Erbbaurecht, eingetragen auf dem im Grundbuch von Hanau, Band 126, Blatt 5536, unter Nr. 16 des B. V. verzeichneten Grundstück, Gemarkung Hanau, Flur VV, Flurstück 87/81, Bauplatz, im Venussee, Größe 3,98 Ar, in Abt. II, Nr. 24, für die Dauer von 99 Jahren, seit dem 23. 11. 1951,

Der Erbbauberechtigte bedarf zur Veräußerung des Erbbaurechts sowie zu seiner Belastung der Zustimmung des Grundstückseigentümers. Als Eigentümer des belasteten Grundstücks ist die Stadt Hanau eingetragen.

am 23. 2. 1970, um 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Hanau, Nußallee 17, Zimmer 18, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 26. Sept. 1967 (Tag des Versteigerungsvermerks): Witwe Ottilie Lilienthal, geb. Ulses, als Gesamtberechtigte mit der ungeteilten Erbengemeinschaft Lilienthal: a) Ottilie Lilienthal, geb. Ulses; b) Gisela Meschke, geb. Lilienthal; c) Manfred Ferdinand Lilienthal; d) Friedrich Lilienthal; e) Erwin Lilienthal; f) Michael Lilienthal; g) Klaus-Dieter Lilienthal; h) Ursula Bruckmann, geb. Lilienthal.

Bieter haben auf Verlangen Sicherheit in Höhe von 10 % des Bargebotes zu leisten.

Der Wert des Erbbaurechts ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 35 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

645 Hanau, 22. 12. 1969

Amtsgericht, Abt. 41

35

51 K 72/69: Das im Grundbuch von Wilhelmshausen, Band 13, Blatt 366, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Wilhelmshausen, Flur 7, Flurstück 54, Lieg.-B. 342, Hof- und Gebäudefläche, Kötnerei 2, Größe 1,27 Ar,

soll am 17. Februar 1970, um 10.30 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude Kassel, Frankfurter Straße Nr. 9, Zimmer 143 (Saalbau), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 14. Aug. 1969 (Tag des Versteigerungsvermerks): Kraftfahrzeugschlosser Kurt Bonn, Wilhelmshausen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

35 Kassel, 17. 12. 1969 **Amtsgericht**

36

9 K 31/68: Die im Grundbuch von Königstein (Taunus), Band 6, Blatt 234, eingetragenen Grundstücke, Gemarkung Königstein:

lfd. Nr. 11, Flur 29, Flurstück 56/49, Hutung, im Judenhirchhof, Größe 42,01 Ar,

lfd. Nr. 30, Flur 20, Flurstück 1/1, Grünland, am roten Kreuz, Größe 20,18 Ar,

sollen am 1. April 1970, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, zur Aufhebung der Gemeinschaft, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 13. Januar 1969 (Tag des Versteigerungsvermerks):

1) Bankbeamter Jakob Georg Söhngen;
2) Konditor Heinrich Söhngen;
3) Peter Joseph Johann Söhngen;
4) Emil Söhngen;

in ungeteilter Erbengemeinschaft.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt: für das Grundstück lfd. Nr. 11 auf 33 608,— DM; für das Grundstück lfd. Nr. 30 auf 16 144,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

624 Königstein (Taunus), 12. 12. 1969

Amtsgericht

37

9 K 36/68: Das im Grundbuch von Glashütten (Taunus), Band 11, Blatt 368, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Glashütten, Flur 7, Flurstück 287, Hof- und Gebäudefläche, Hirschgarten Nr. 7, Größe 6,36 Ar,

soll am Donnerstag, 19. Februar 1970, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Nebengebäude, Georg-Pingler-Straße 19, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 165 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

624 Königstein (Taunus), 15. 12. 1969

Amtsgericht

38

K 14/68: Das im Erbbaugrundbuch von Lauterbach, Band 44, Blatt 1882, eingetragene Erbbaurecht an dem Grundstück der Gemarkung Lauterbach,

lfd. Nr. 1, Flur 6, Nr. 81/14, Hof- und Gebäudefläche, Rheinstraße 25, Größe 2,51 Ar,

soll am 22. April 1970, um 9.15 Uhr, im Gerichtsgebäude in Lauterbach, Königsberger Straße Nr. 8, Zimmer Nr. 103 (Sitzungssaal), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 27. 6. 1968/15. 9. 1969 (Tag des Versteigerungsvermerks):

1. Angestellter Horst Alexander Friedrichs, in Lauterbach;

2. dessen Ehefrau Elli Olga Friederike, geb. Honert, daselbst, je zur Hälfte.

Der Wert des Erbbaurechts ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 36 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

642 Lauterbach (Hessen), 15. 12. 1969

Amtsgericht

39

K 12/69: Das im Grundbuch von Lauterbach, Band 91, Blatt 3266, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Lauterbach, Flur 6, Flurstück 81/14, Hof- und Gebäudefläche, Rheinstraße 25, Größe 2,51 Ar,

soll am 22. April 1970, um 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude in Lauterbach, Königsberger Straße Nr. 8, Zimmer Nr. 103 (Sitzungssaal), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 17. 4. / 30. 7. 1969 (Tag des Versteigerungsvermerks):

1. Kaufmann Horst Alexander Friedrich, in Maar, Schulstraße 15;

2. seine Ehefrau Elli Olga Friederike, geb. Honert, daselbst, je zur Hälfte.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 6275,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

642 Lauterbach (Hessen), 15. 12. 1969

Amtsgericht

40

K 8/69: Das im Grundbuch von Ober-Widdersheim, Band 21, Blatt 947, eingetragene Grundstück,

Nr. 1, Gemarkung Ober-Widdersheim, Flur 3, Flurstück 236/2, Bauplatz, Am Hasenpfad 10, Größe 8,62 Ar.

soll am Donnerstag, 12. 3. 1970, um 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Nidda durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 30. April 1969 (Tag des Versteigerungsvermerks): Eheleute Baggerführer Herbert Gottwals und Gertrud, geb. Albrecht, Ober-Widdersheim, zu je 1/2.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 4400,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6478 Nidda, 11. 12. 1969 **Amtsgericht**

41 **Beschluß**

K 38/68: Das im Grundbuch von Klein-Krotzenburg, Band 52, Blatt 2671, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Flur 1, Flurstück 1077/1, Hof- und Gebäudefläche, Friedrich-Ebert-Straße 55, Größe 5,59 Ar,

soll am Montag, 2. März 1970, um 14.15 Uhr, im Gerichtsgebäude in Seligenstadt, Giselastraße 1, Zimmer Nr. 1, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 12. Dez. 1968 (Tag des Versteigerungsvermerks): Kaufmann Heinrich Kiehl, in Klein-Krotzenburg.

Der Wert des zu versteigernden Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt worden auf 317 000,— DM.

Kaufliebhaber haben auf berechtigtes Verlangen eines Beteiligten Sicherheit in Höhe von 10 v. H. des Bargebotes zu leisten.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6453 Seligenstadt (Hessen), 12. 12. 1969

Amtsgericht

42

2 K 50/68: Das im Grundbuch von Schupbach, Band 15, Blatt 539 A, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Schupbach, Flur 6, Flurstück 102, Hof- und Gebäudefläche, Ortsstraße, Größe 4,90 Ar,

soll am 25. Februar 1970, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Weilburg, Mauerstraße 25, Zimmer 24, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 16. Okt. 1968 (Tag des Versteigerungsvermerks): Eheleute Ingenieur Helmut Sarges und Gertrud, geb. Bartmann, in Schupbach.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

629 Weilburg, 17. 12. 1969 **Amtsgericht**

43

3 K 59/69: Die im Grundbuch von Ehringshausen, Band 65, Blatt 2833, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Ehringshausen, Flur 20, Flurstück 75/1, Hof- und Gebäudefläche, Mühlbach, Größe 0,16 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Ehringshausen, Flur 20, Flurstück 28, Hof- und Gebäudefläche, Mühlbachstraße, Größe 6,17 Ar,

sollen am 25. Februar 1970, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wetzlar, Wertherstraße 2, Zimmer 49, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 10. Sept. 1969 (Tag des Versteigerungsvermerks): Ehefrau des kaufmännischen Angestellten Willi Fath, Lilli, geb. Kraus, in Ehringshausen.

Beschluß

Der Wert der Grundstücke wird nach § 74 a Abs. 5 ZVG gegenüber allen am Verfahren Beteiligten auf insgesamt 94 625,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen.

6330 Wetzlar, 16. 12. 1969 **Amtsgericht**

44 **Beschluß**

61 K 44/68: Die ideelle Hälfte des im Grundbuch von Wiesbaden-Innen, Band 253, Blatt 3798 A, eingetragenen Grundstücks,

lfd. Nr. 3, Flur 57, Flurstück 47/8, Hof- und Gebäudefläche, Biebricher Allee 69, Größe 7,15 Ar,

soll am 3. März 1970, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wiesbaden, Gerichtsstraße 2, Zimmer 243, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer dieser Hälfte am 8. Juni 1969 (Tag des Versteigerungsvermerks): Kaufmann Henry Wirgin, Wiesbaden.

Der Wert der Grundstückshälfte ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 130 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen" wird hingewiesen

62 Wiesbaden, 11. 12. 1969 **Amtsgericht**

Andere Behörden und Körperschaften

45

Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltsatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Untermain für das Rechnungsjahr 1970

I.

Auf Grund des § 12 der Satzung der Regionalen Pflanzungsgemeinschaft Untermain in Verbindung mit § 52 der Hessischen Landkreisordnung in der Fassung vom 1. 7. 1960 und §§ 111 ff. Hessische Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. 7. 1960 hat die Verbandsversammlung am 15. 12. 1969 folgende Haushaltsatzung für das Rechnungsjahr 1970 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltplan wird festgesetzt

a) im ordentlichen Haushalt
in der Einnahme auf 1 082 500 DM
in der Ausgabe auf 1 082 500 DM

b) ein außerordentlicher Haushalt wird nicht aufgestellt.

§ 2

Die Verbandsumlage wird auf 806 200 DM festgesetzt. Die auf die einzelnen Verbandsmitglieder entfallende Umlage wird gemäß § 12 Abs. 2 der Satzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Untermain auf der Grundlage der vom Hessischen Minister der Finanzen veröffentlichten Umlagegrundlagen erhoben.

§ 3

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im laufenden Rechnungsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben des ordentlichen Haushaltplanes in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 50 000 DM festgesetzt.

II.

Die Haushaltsatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

III.

Der Haushaltplan liegt gemäß § 12 der Satzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Untermain in Verbindung mit § 52 der Hessischen Landkreisordnung und § 117 Abs. 3 der Hessischen Gemeindeordnung vom 5. 1. 1970 bis einschließlich 15. 1. 1970 in der Geschäftsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Untermain, Frankfurt am Main, Wilhelm-Leuschner-Str. 88, öffentlich aus.

6 Frankfurt am Main, 22 12. 1969

Prof. Dr. Brundert
Verbandsvorsitzender

46

Tierseuchenbeiträge 1970

Die nach § 13 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Viehseuchengesetz (GVBl. S. 18/1968) von den Besitzern beitragspflichtiger Tiere zu entrichtenden Beiträge zur Hessischen Tierseuchenkasse betragen für das Jahr 1970

für Rindvieh jeden Alters	**2,— DM**
für Schweine, bis acht Wochen alt	**0,50 DM**
über acht Wochen alt	**1,— DM.**

Die erforderliche Genehmigung der Beitragssätze hat der Hessische Sozialminister mit Erlaß vom 8. 12. 1969 — III B 1 a, 19 b, 16, 3433 — erteilt.

Für Einhufer, Schafe, Ziegen, Hühner und Bienenvölker werden Beiträge nicht erhoben.

Mit den Beiträgen sind auch die Kosten der Landesgebietsimpfung 1970 (MKS-Schutzimpfung aller über sechs Wochen alten Rinder) abgegolten.

Die Beiträge sind für alle beitragspflichtigen Tiere zu entrichten, die nach dem Ergebnis der amtlichen Viehzählung vom 3. 12. 1969 vorhanden waren, einschließlich der am Zähltag vorübergehend abwesenden Tiere. Bei Viehhändlern treten an die Stelle der am Tage der Viehzählung vorhandenen Tiere 8% der im Geschäftsjahr 1969 auf eigene Rechnung umgesetzten beitragspflichtigen Tiere.

Die Beiträge werden am 16. 2. 1970 fällig; die Erhebung erfolgt durch die Gemeinden.

62 Wiesbaden, 15. 12. 1969

Hessische Tierseuchenkasse
Der Vorstand

Öffentliche Ausschreibungen

47

Schotten: Die Bauleistungen für den Ausbau der Kreisstraße 183, Echzell-Bisses — Anschluß B 455 sowie Abzweig zum Echzeller Forsthaus, sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.

rd.	3 500 cbm	Mutterboden abtragen
rd.	8 800 cbm	Erdbewegung
rd.	12 900 t	Schottersplittsandgemisch 0/55
rd.	29 400 qm	bit. Unterbau 0/35
rd.	28 600 qm	Asphaltbinderschicht 0/12
rd.	29 000 qm	Asphaltfeinbetonschicht 0/8
rd.	3 000 lfd. m	PVC-Längsdränage ⌀ 10 — 25 cm

Bauzeit: 280 Werktage

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 20. 1. 1970 anzufordern. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 12,— DM, die nicht zurückerstattet werden, ist beizufügen.

Einzahlungen bei der Staatskasse Gießen, Postscheck-Konto Nr. 39312 Frankfurt/Main, mit Angabe der Zweckbestimmung.

Eröffnungstermin am 27. 1. 1970 um 11.00 Uhr im Hess. Straßenbauamt Schotten, Gederner Straße 10. Zuschlags- und Bindefrist: 21 Kalendertage.

6479 Schotten, 19. 12. 1969 **Hessisches Straßenbauamt**

48

Dillenburg: Für den Ausbau der L 3052 Ehringshausen — Kölschhausen (BAB-Anschluß) (Baulänge rd. 1,5 km) sollen u. a. vergeben werden:

ca. 10 000 cbm	Erdbewegung
ca. 8 000 t	kombinierte Frostschutz- und Tragschicht aus Schotter-Splitt-Brechsandgemisch
ca. 10 000 qm	bit. Tragschicht
ca. 12 000 qm	bit. Decke (Binder und Asphaltfeinbeton)

Bauzeit: 150 Werktage

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Angebotsunterlagen werden in doppelter Ausfertigung gegen eine Kostenerstattung in Höhe von 20,— DM abgegeben.

Der Betrag ist vor Abgabe der Unterlagen bei der Staatskasse Weilburg (Postscheckkonto Ffm. Nr. 6829) unter Angabe der Zweckbestimmung einzuzahlen.

Eröffnungstermin: 10. 2. 1970, 11.00 Uhr im Hess. Straßenbauamt Dillenburg, Moritzstr. Zuschlags- und Bindefrist bis 10. 3. 1970.

634 Dillenburg, 18. 12. 1969 **Hessisches Straßenbauamt**

49

Die Gemeinde **6104 Jugenheim a. d. Bergstraße**, Landkreis Darmstadt, 4200 Einwohner, Ortsklasse A, sucht zum nächstmöglichen Termin einen Beamten des

mittleren Dienstes

(Besoldungsgruppe A 7/8 HBes. G.)

für die Hauptverwaltung. Aufrückungsmöglichkeit nach A 9 ist gegeben.

Bewerbungen mit handgeschriebenem Lebenslauf, Lichtbild, Zeugnisabschriften usw. erbeten an

Gemeindevorstand der Gemeinde Jugenheim
6104 Jugenheim a. d. Bergstraße
Hauptstraße 14

Berater und Lieferer bei staatlichen und kommunalen Baumaßnahmen

ELEKTRO **KERN** ANLAGEN- UND GERÄTEBAU
Ausführung sämtlicher Hochspannungs-, Starkstrom-, Neon- und Antennenanlagen, Reparaturen, Projektierungen
FRANKFURT/MAIN-Nied · Mainzer Landstraße 691 Tel. 38 33 03

DIPL.-ING. SCHEUERMANN u. MARTIN
Beratende Ingenieure VBI
Tiefbautechnisches Büro
WIESBADEN
Adolfstraße 14 · Tel.-Sa.-Nr. 37 20 85, 37 20 86
KANALISATION KLÄRANLAGEN WASSERVERSORGUNG STRASSENBAU BERATUNG ENTWURF BAULEITUNG

Möbel und Krankenhausmöbel
Dunlopillo und Spez.-Matratzen
Bettwäsche

GROSSHANDEL
TEIPEL + E + V
Seit 1872
63 GIESSEN
Fernsprecher 06 41 / 3 50 99 Marktplatz 2 · I. Stock Postfach 21326

Bettwaren
Gardinen und Bodenbeläge
Hotelporzellan

Der „Staats-Anzeiger für das Land Hessen" erscheint wöchentlich montags. Fortlaufender Bezug nur durch die Postämter. Bezugspreis vierteljährlich DM 10,80 (einschließlich 5½% = 0,56 DM MWSt.) Herausgeber: Der Hessische Minister des Innern. Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils Regierungsdirektor Gantz, für den übrigen Teil Karl Blum. Verlag: Buch- und Zeitschriftenverlag Kultur und Wissen GmbH & Co KG., 62 Wiesbaden, Postfach 1329. Postscheckkonto 6 Frankfurt M., Nr. 143 60. Bankkonten: Bank für Gemeinwirtschaft 65 Mainz Nr. 78 326; Deutsche Effecten- und Wechselbank 62 Wiesbaden Nr. 69 325; Hessische Landesbank Frankfurt/Main, Girokonto 15 542. Druck: Pressehaus Geisel Nachf., 62 Wiesbaden. Anzeigenannahme und Vertrieb: Staats-Anzeiger 62 Wiesbaden, Wilhelmstraße 42, Telefon Sa.-Nr. 3 96 71, Fernschreiber 04-186 648. Preis von Einzelstücken: bis 32 Seiten Umfang DM 1,88, bis 40 Seiten DM 2,48, bis 48 Seiten DM 2,99, über 48 Seiten DM 3,24. Die Preise verstehen sich einschließlich Versandspesen und 5½ Prozent Mehrwertsteuer. Lieferung gegen Vorauszahlung (keine Briefmarken) auf das Postscheckkonto des Verlages, Frankfurt/M. 143 60. Anzeigenschluß: 7 Tage vor Erscheinen. Anzeigenpreis lt. Tarif Nr 6 vom 1. 1. 1968. Umfang dieser Ausgabe 32 Seiten.